Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 17.03.2016

# B A Y E R I S C H E R L A N D T A G

## Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

45. Sitzung

Donnerstag, 17. März 2016, 11.00 bis 13.45 Uhr

**Anhörung**
**zum Thema:**

## „Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)“

Den Vorsitz führt Abg. **Erwin Huber** (CSU)

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de – Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

**Inhaltsverzeichnis**

Expertenverzeichnis ..... 3

Gesetzenwurf Drs. 17/9548..... 4

Anlagenverzeichnis ..... 12

Anhörung
„Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)“ ..... 13

## Expertenverzeichnis

| | |
|---|---|
| Daniela **Beaujean** | **Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT),** Justiziarin, Berlin |
| Tobias **Conradi** | **Sport1 GmbH,** Manager Distribution/Regulierung<br>Ismaning |
| Martin **Gebrande** | **Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM),**<br>Geschäftsführer,<br>München |
| Prof. Dr. Georgios **Gounalakis** | **Universität Marburg,** Institut für Privatrechtsvergleich, Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleich und Medienrecht<br>Marburg |
| Prof. Dr. jur. Albrecht **Hesse** | **Bayerischer Rundfunk,** Juristischer Direktor<br>München |
| Felix **Kovac** | **Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter e.V.,** Vorsitzender,<br>Augsburg |
| Jutta **Müller** | **Bayerischer Journalisten-Verband e.V. – BJV,** Geschäftsführerin,<br>München |
| Prof. Dr. Ralf **Müller-Terpitz** | **Universität Mannheim,** Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien,<br>Mannheim |
| Ute **Opritescu** | **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),**<br>Gewerkschaftssekretärin Fachbereich 8 Medien, Kunst und Industrie, Projektmanagerin connexx.av<br>München |
| Dr. Markus **Rick** | **Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. (VBZV),**<br>Hauptgeschäftsführer<br>München |
| Willi **Schreiner** | **Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL) e.V.,** 1. Vorsitzender,<br>**Digitalradio Deutschland GmbH (DRD),** Geschäftsführer<br>Straubing |
| Dr. Annette **Schumacher** | **Kabel Deutschland Holding AG,** Abteilungsleiterin Regulierung und Public Affairs<br>Unterföhring |
| Michaela **Wulfers** | **Constantin Medien AG,** Rechtsabteilung, Syndikus Anwältin<br>Ismaning |

**Bayerischer Landtag**

17. Wahlperiode 15.12.2015 **Drucksache 17/9548**

# Gesetzentwurf

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags**

**A) Problem**

Angesichts der Digitalisierung und Medienkonvergenz steht die Medienbranche vor großen Herausforderungen. Digitalisierung bedeutet insbesondere die Vervielfachung und Verbesserung der technischen Verbreitungswege sowie die Verbesserung der Produktionsmöglichkeiten. Medienkonvergenz ist das voranschreitende Zusammenwachsen von Geräten, Verbreitungswegen und Inhalten (z.B. Fernsehen auf dem Smartphone). Dadurch bekommen in Deutschland und Bayern angesiedelte Medienunternehmen zunehmend Konkurrenz.

Diese Entwicklungen bedeuten beispielsweise, dass sich lokale und regionale Radiosender in Bayern mehr auf programmliche Alleinstellungsmerkmale stützen müssen, da Digital- und Internetradio den Radiowerbemarkt für eine Vielzahl von konkurrierenden Sendern öffnen. Verlagshäuser werden sich aufgrund der Konkurrenz zu Online-Angeboten noch stärker crossmedial aufstellen müssen (z.B. Online-Zeitung).

Es bedarf eines modernen und flexiblen rechtlichen Ordnungsrahmens, der den Medienunternehmen entsprechende Entwicklungsspielräume gibt.

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG), insbesondere mit seinen Regelungen zur Genehmigung von Angeboten, zur Medienkonzentration und zur verpflichtenden Kabeleinspeisung von Angeboten entspricht nicht mehr den Erfordernissen eines modernen Medienumfelds.

Der infolge des ZDF-Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch den 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderte ZDF-Staatsvertrag sieht vor, dass die Länder Vertreter aus konkret zugeordneten Interessensbereichen in den ZDF-Fernsehrat entsenden. Die Entsendung ist landesgesetzlich zu regeln. Bayern ist dabei der Bereich „Digitales“ zugeordnet. Bayern hat sich dafür entschieden, den BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. als entsendungsberechtigten Verband auszuwählen.

**B) Lösung**

Im BayMG werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung von Rundfunkangeboten und für das Betreiben von mehreren Angeboten flexibler gestaltet mit Blick auf die Vervielfältigung der Verbreitungsmöglichkeiten durch die digitale Technik. Die Verpflichtung von Netzbetreibern zur analogen Kabeleinspeisung von Angeboten wird nach einer Übergangsfrist aufgehoben, verbunden mit der Zielvorgabe der Einstellung der analogen Kabelverbreitung.

Weitere einzelne Gesetzesänderungen werden vorgenommen.

*Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.*

Die Änderungen gehen auch auf Handlungsempfehlungen des auf Initiative der Staatsregierung einberufenen „Runden Tisches Medienpolitik“ zurück.

Die Entsendung von BITKOM in den ZDF-Fernsehrat wird im Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags geregelt.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

***Für den Staatshaushalt:***

Keine

***Für die Kommunen:***

Keine

***Für die Wirtschaft:***

Durch die unbefristete Erteilung von rundfunkrechtlichen Genehmigungen werden Rundfunkunternehmen von Kosten für eine Genehmigungsverlängerung entlastet.

***Für die Bürger:***

Keine

**Bayerischer Landtag**
17. Wahlperiode Drucksache 17/**9548**
15.12.2015

# Gesetzentwurf

**zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags**

**§ 1**

**Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu Art. 40 wird wie folgt gefasst:
      „Übergangsvorschrift".
   b) In der Angabe zu Art. 41 werden die Wörter „ , Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung" gestrichen.
2. In Art. 4 Satz 2 wird das Wort „Verbreitungsgebiets" durch das Wort „Versorgungsgebiets" ersetzt.
3. Art. 11 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

   „(2) Darüber hinaus hat die Landeszentrale insbesondere folgende Aufgaben:
   1. sie fördert unter Beachtung der Vorgaben von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in Abstimmung mit den Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien für die bayerische Film- und Fernsehförderung freie mittelständische Film- und Fernsehproduktionen,
   2. sie führt Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Rundfunkprogrammen durch,
   3. sie wirkt auf die Archivierung von Programmen privater Anbieter hin,
   4. sie leistet einen Beitrag zur
      a) Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich,
      b) Vermittlung eines verantwortungsbewussten Gebrauchs der Medien, insbesondere zur Medienerziehung und Medienpädagogik,
      c) Sicherung und Weiterentwicklung des Medienstandorts Bayern im Bereich der digitalen Medien.

   (3) Die Landeszentrale wirkt darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen nur noch in digitaler Technik verbreitet werden."
4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird aufgehoben.
   b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 2 wird aufgehoben und die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

      „(3) [1]Ein Programm mit mehreren Anbietern auf einer Übertragungskapazität soll nur dann genehmigt werden, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die programmliche, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der Anbieter und ein zusätzlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten sind. [2]Für eine Übertragungskapazität kann eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden.

      (4) Die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Standorten mit mehreren Übertragungskapazitäten kann die Landeszentrale nur aus wichtigem Grund untersagen."
   d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
         „[2]Die vorherrschende Meinungsmacht wird vermutet, wenn neben den Rundfunkprogrammen, an denen ein Anbieter beteiligt ist, nicht mindestens ein weiteres, vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets zu empfangen ist."
      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt geändert:
         aaa) In Nr. 1 wird das Wort „plurale" gestrichen.
         bbb) In Nr. 3 werden die Wörter „und Programmrichtlinien, die der Vielfalt der Meinungen und Belange im Versorgungsgebiet Rechnung tragen" gestrichen.

ccc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Programmbeirats“ die Wörter „entsprechend den Grundsätzen des § 32 des Rundfunkstaatsvertrags“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

e) Die Abs. 6 bis 9 werden aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Wer zu einem Anbieter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung des Abs. 5 dem Anbieter gleich.“

g) Der bisherige Abs. 11 wird aufgehoben.

h) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 7; die Wörter „nach Abs. 4 Satz 4 gebildete“ werden gestrichen.

i) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 8.

5. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,“.

bbb) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.

ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und das Wort „Verbreitungsgebiet“ wird durch das Wort „Versorgungsgebiet“ ersetzt.

eee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„[2]Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ausreichende Übertragungskapazitäten nicht zur Verfügung stehen. [3]Eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen; hierbei berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere den örtlichen Bezug der Angebote zum Versorgungsgebiet, deren Beiträge zur Meinungsvielfalt und die Einbringung von kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten. [4]Werden bisher in analoger Technik genutzte terrestrische Übertragungskapazitäten frei, und wird für die Übertragung von Hörfunkprogrammen digitale Technik genutzt, sind diejenigen Anbieter vorrangig zu berücksichtigen, die ihr Programm bislang in analoger Technik verbreitet haben.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Die Genehmigung wird unbefristet erteilt. [2]Genehmigungen, die vor dem ..... *[Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes]* befristet erteilt wurden, gelten als unbefristet erteilt. [3]Die Genehmigung kann – in Fällen des Satzes 2 auch nachträglich für die Zeit nach Ablauf der ursprünglichen Befristungsdauer – nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. [4]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Genehmigung von Programmen, die in analoger Technik verbreitet werden; diese wird befristet erteilt und kann auf Antrag des Anbieters verlängert werden, wenn nicht wichtige Gründe für eine Neuverteilung der Sendezeiten sprechen. [5]Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt befristet.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Hörfunkprogrammen“ ersetzt und die Wörter „ab 1. Januar 2002“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Satz 1 gilt nicht für Hörfunkprogramme, die analoge Übertragungskapazitäten nutzen.“

d) Abs. 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 5 bis 10“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

6. In Art. 30 Satz 4 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 13“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 8“ ersetzt.

7. In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Verbreitungsgebiet“ durch das Wort „Versorgungsgebiet“ ersetzt.

8. Art. 40 wird wie folgt gefasst:

„**Art. 40**
**Übergangsvorschrift**

(1) Art. 11 Abs. 1 Nr. 4 gilt vom 1. Januar 2013 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 mit der Maßgabe, dass die Förderung aus Eigenmitteln der Landeszentrale im Rahmen des Art. 23 erfolgt.

(2) [1]Die Amtszeit der zum 1. Mai 2011 entsandten Mitglieder des Medienrats endet abweichend von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 mit Ablauf des 30. April 2017. [2]Art. 13 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt."

9. Art. 41 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung" gestrichen.
   b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
      bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
   c) Die Abs. 2 bis 6 werden durch den folgenden Abs. 2 ersetzt:

      „(2) Außer Kraft treten:

      1. Art. 23 mit Ablauf des 31. Dezember 2016,
      2. Art. 40 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Mai 2017 und
      3. Art. 36 mit Ablauf des 31. Dezember 2018."

**§ 2**

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags**

Das Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S/W), das zuletzt durch § 1 Nr. 293 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Gesetz zur Ausführung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Ausführungsgesetz Rundfunk – AGRf)**".

2. Es wird folgender Art. 9 angefügt:

**„Art. 9**

Der BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. entsendet ein Mitglied gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q Doppelbuchst. bb, Abs. 3 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrags in den Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)."

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft.

**Begründung:**

**A. Allgemeines**

Angesichts der Digitalisierung und Medienkonvergenz steht die Medienbranche vor großen Herausforderungen. Digitalisierung bedeutet insbesondere die Vervielfachung und Verbesserung der technischen Verbreitungswege sowie die Verbesserung der Produktionsmöglichkeiten. Medienkonvergenz ist das voranschreitende Zusammenwachsen von Geräten, Verbreitungswegen und Inhalten (z.B. Fernsehen auf dem Smartphone). Dadurch bekommen in Deutschland und Bayern angesiedelte Medienunternehmen zunehmend Konkurrenz.

Diese Entwicklungen bedeuten beispielsweise, dass sich lokale und regionale Radiosender in Bayern mehr auf programmliche Alleinstellungsmerkmale stützen müssen, da Digital- und Internetradio den Radiowerbemarkt für eine Vielzahl von konkurrierenden Sendern öffnen. Verlagshäuser werden sich aufgrund der Konkurrenz zu Online-Angeboten noch stärker crossmedial aufstellen müssen (z.B. Online-Zeitung).

Es bedarf eines modernen und flexiblen rechtlichen Ordnungsrahmens, der den Medienunternehmen entsprechende Entwicklungsspielräume gibt.

Daher werden im Bayerischen Mediengesetz die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung von Rundfunkangeboten und für das Betreiben von mehreren Angeboten flexibler gestaltet mit Blick auf die Vervielfältigung der Verbreitungsmöglichkeiten durch die digitale Technik. Die Verpflichtung von Netzbetreibern zur analogen Kabeleinspeisung von Angeboten wird nach einer Übergangsfrist aufgehoben, verbunden mit der Zielvorgabe der Einstellung der analogen Kabelverbreitung.

Weitere einzelne Gesetzesänderungen werden vorgenommen.

Bis auf die Änderung in Art. 11 BayMG werden Deregulierungen vorgenommen und Normen aufgehoben bzw. der Umfang von Normen erheblich reduziert.

Im Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wird die Entsendung von BITKOM in den ZDF-Fernsehrat geregelt.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu § 1 Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

***Zu Nr. 1:***

Änderung der Inhaltsübersicht.

***Zu Nr. 2:***

Redaktionelle Anpassung.

***Zu Nr. 3:***

Die digitale Technik hat besonders bei den elektronischen Medien tiefgreifende Auswirkungen. Die Produktion ist bereits vollständig und die Verbreitung dieser Medien weitgehend auf digitale Technik umgestellt. Audiovisuelle Inhalte werden auf verschiedenen elektronischen Wegen verbreitet. Klassische private Rundfunkangebote sehen sich neuen Herausforderungen und Konkurrenten aus dem Online-Bereich gegenüber. Das Angebot von Medien ist nicht mehr das Privileg von größeren Unternehmen. Junge Start-Ups nutzen die technischen Möglichkeiten und gehen damit erfolgreich auf den Markt.

Mit ihrer technischen, medienwirtschaftlichen und rechtlichen Kompetenz hat die Landeszentrale alle Voraussetzungen und Möglichkeiten, die neue digitale Medienlandschaft in Bayern mitzugestalten. Neben ihren anderen Aufgaben soll sie nach dem neuen Art. 11 Abs. 2 Nr. 4c einen Beitrag zur Gestaltung eines konkurrenzfähigen Umfelds für neue digitale Medien leisten, das Grundlage für einen modernen und vielfältigen Medienstandort ist.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Art. 11 Abs. 2.

Verbunden mit dem im neuen Art. 41 Abs. 3 geregelten Außerkrafttreten von Art. 36 zum 31. Dezember 2018 wird in dem neuen Art. 11 Abs. 3 die Zielvorgabe aufgenommen, die analoge Kabelverbreitung bis zu diesem Zeitpunkt einzustellen. Die Landeszentrale wirkt in Zusammenarbeit mit den Branchenteilnehmern, insbesondere mit den Netzbetreibern, den Sendern, der Wohnungswirtschaft und den Mediennutzern darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen nur noch in digitaler Technik verbreitet werden.

***Zu Nr. 4:***

In Zeiten der ausschließlichen analogen Rundfunkverbreitung war das Verfahren zur Organisation von Rundfunkangeboten von Kapazitätsknappheit geprägt. Zur Sicherung der Programmvielfalt war die Belegung von einzelnen Frequenzen mit mehreren Angeboten eine Notwendigkeit, die auch entsprechende Auswahlverfahren nach sich zog. Der Einzug der digitalen Technik hat zu einer Vervielfachung der Übertragungskapazität geführt, so dass die herkömmliche Regulierungsdichte bei der Organisation und Genehmigung von Rundfunkangeboten nicht mehr notwendig ist. Eine entsprechende Deregulierung wird vorgenommen.

Zu a)

Im Zuge der erweiterten Verbreitungsmöglichkeiten und mit Blick auf das Recht der Rundfunkfreiheit der Anbieter regelt die Landeszentrale das gesetzlich Vorgegebene und Notwendige in der Genehmigung. Weitere Einzelvorgaben sollen so weit wie möglich vermieden werden, um den privaten Angeboten auch wirtschaftliche Freiräume zu geben. Der Absatz, in dem Regelungsinhalte ohnehin nur beispielhaft aufgezählt sind, kann aufgehoben werden. Im Übrigen gilt die Satzungsermächtigung in dem neuen Abs. 8.

Zu b)

Bei den sich ständig erweiternden digitalen Verbreitungsmöglichkeiten soll die gesetzliche Vorgabe zur Bildung geschlossener Gesamtprogramme nicht mehr aufrechterhalten werden.

Zu c)

Der bisherige Regelfall, nämlich die Bildung von Anbietergesellschaften nach der Auswahl aus mehreren Bewerbern, wird zum Ausnahmefall. Die Anbieter sollen künftig freier in der inhaltlichen und wirtschaftlichen Gestaltung ihres Programms sein. Leistungsfähige Unternehmen mit innovativen Konzepten sollen sich besser entfalten können. Die Regelung gilt für die analoge und digitale Verbreitung.

Die Anforderungen entsprechend dem bisherigen Abs. 4 Satz 3 werden zur Regelung der Genehmigung des Angebots in Art. 26 aufgenommen.

Die Zusammenarbeit nach Abs. 4 steht nicht mehr unter Genehmigungsvorbehalt. Sie kann nur aus wichtigem Grund untersagt werden.

Zu d)

Die bisherigen Abs. 5 bis 11 enthalten Regelungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht für lokale und regionale Angebote. Die Regelungen sind geprägt von der Zielsetzung, in einem Umfeld der Frequenzknappheit Meinungsmonopole aus Zeitungen und lokalen/regionalen Rundfunkangeboten zu verhindern.

Ausgehend von den erweiterten digitalen Verbreitungsmöglichkeiten, von dem Strukturwandel der Zeitungsverlage hin zu crossmedial aufgestellten Medienhäusern und dem zunehmenden Konkurrenzdruck aus dem Onlinebereich, dem lokale/regionale Medien ausgesetzt sind, werden die Konzentrationsregelungen unter Beachtung der Vielfaltsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts klarer strukturiert und flexibler ausgestaltet.

Die Medienlandschaft hat sich so verändert, dass die Meinungsmacht nicht isoliert und nur mit Blick auf den Einfluss durch Rundfunkprogramme ermittelt werden kann. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung aller Medien.

Zu aa)

Bei der im Gegensatz zu UKW-Frequenzen hohen Verfügbarkeit von digitalen terrestrischen Verbreitungsmöglichkeiten wird künftig vorherrschende Meinungsmacht vermutet, wenn im Verbreitungsgebiet nicht mindestens ein vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters – als Gegenpol – empfangbar ist.

Zu bb)

Nachdem es sich in Satz 2 um eine beispielhafte Aufzählung von Vorkehrungen handelt, kann es bei dem Erfordernis der Verhinderung eines beherrschenden Einflusses eines Gesellschafters belassen werden.

Detaillierte Vorgaben zur Programmgestaltung sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Daher wird die beispielhafte Erwähnung von Programmrichtlinien gestrichen.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu cc)

Redaktionelle Anpassung.

Zu e)

Es werden einzelne Verbotsregelungen zu Beteiligungen aufgehoben, die in dem neuen digitalen Umfeld eine Behinderung der Entwicklung einer vielfältigen Angebotsstruktur zur Folge hätten.

Die Sonderregelung im bisherigen Abs. 7 betreffend die Zeitungsverlage, die sich zur Sicherung ihrer publizistischen und wirtschaftlichen Grundlage am Markt der elektronischen Medien orientieren müssen, fällt dabei ganz weg.

Die Sonderregelungen in den bisherigen Abs. 8 und 9 werden aufgehoben. Die Landeszentrale wird entsprechende Beteiligungen in einem digitalen Umfeld nach den allgemeinen Vorgaben zur Vielfaltssicherung behandeln.

Zu f)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu g)

Die Regelung des bisherigen Abs. 11 ergibt sich bereits aus § 26 des Rundfunkstaatsvertrags.

Zu h) und i)

Redaktionelle Anpassungen.

***Zu Nr. 5:***

Zu a)

Die Vorschriften zu Sitz und Wohnsitz des Anbieters werden gelockert, so dass künftig ein Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausreicht. Damit wird zugleich ein diskriminierungsfreier Zugang für Anbieter aus den genannten Staaten zum bayerischen Rundfunkmarkt gewährleistet.

Im Zuge des Wegfalls der Genehmigungsbefristung wird die Genehmigungsvoraussetzung nach dem bisherigen Satz 1 Nr. 3 aufgehoben. Bei unbefristeten Genehmigungen ist eine Prognoseentscheidung für den gesamten Genehmigungszeitraum nicht möglich. Bei befristeten Genehmigungen von in analoger Technik verbreiteten Programmen ist entsprechend zu verfahren.

Im bisherigen Satz 1 Nr. 4 (neu Nr. 3) wird der Sprachgebrauch des BayMG im Übrigen aufgenommen; es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Versagung der Genehmigung bei nicht ausreichenden Übertragungskapazitäten wird geregelt. Eine Auswahl unter mehreren Bewerbern erfolgt nach den genannten Kriterien.

Zu b)

Die Anbieterzulassung für digitale Programme wird flexibler gestaltet. Sie wird künftig nicht mehr befristet, sondern unbefristet erteilt. Dadurch werden in der Regel unproblematische, aber aufwändige Zulassungsverlängerungsverfahren mit Befassung der Gremien vermieden. Bei den Medienunternehmen können Kosten eingespart werden. Die Zulassung der analogen Verbreitung bleibt weiter befristet mit Blick auf eine mittelfristige Abschaltung dieser Verbreitungsart. Die Länge der Frist steht dabei im Ermessen der Landeszentrale. Die Entfristung gilt auch nicht für die Zuweisung der Übertragungskapazität. Zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit bestehender Angebote ergreift die Landeszentrale weiterhin die in Abs. 5 genannten Maßnahmen.

Zu c) und d)

Die Regelung wird auf Hörfunkprogramme beschränkt, da das terrestrische Fernsehen schon vollständig auf digitale Ausstrahlung umgestellt ist. Im Übrigen werden Anpassungen wegen zeitlicher Überholung der Regelung vorgenommen.

Zu e) und f)

Folgeänderungen.

***Zu Nr. 6:***

Folgeänderung.

***Zu Nr. 7:***

Redaktionelle Anpassung.

***Zu Nr. 8:***

Der bisherige Art. 40 ist entbehrlich, da die Normzitate im BayMG ohnehin jeweils dynamisch formuliert sind.

***Zu Nr. 9:***

Der bisherige Art. 41 Abs. 1 Satz 3 ist durch Vollzug erledigt. Für Abs. 2 gibt es keinen Anwendungsfall mehr. Abs. 3 ist die inhaltliche Doppelung zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Zuständigkeitsgesetz (ZustG).

In dem neuen Abs. 2 Nr. 3 wird das Außerkrafttreten von Art. 36 zum 31. Dezember 2018 geregelt. Damit verbunden ist die Festlegung der Zielvorgabe der Einstellung der analogen Kabelverbreitung zu diesem Zeitpunkt in dem neuen Art. 11 Abs. 3.

Art. 36 war zu Zeiten des Kapazitätsengpasses von Bedeutung für ein vielfältiges Angebot an Rundfunkprogrammen und Telemedien im Kabel. Die Must-Carry-Regelung sollte insbesondere für eine ausgewogene Belegung mit öffentlich-rechtlichen und privaten Programmen sorgen. Inzwischen sind Satellit und terrestrische TV-Übertragung komplett auf digitale Technik umgestellt. Lediglich bei der Kabelverbreitung wird noch neben dem umfassenden digitalen Angebot eine analoge Verbreitung aufrechterhalten, obwohl der geltende Art. 36 die vollständige Abschaltung der analogen Verbreitung jederzeit erlaubt. Das analoge Fernsehangebot, das auch komplett parallel im digitalen Spektrum ausgestrahlt wird, ist nur noch für eine geringe Anzahl von rein analogen Altfernsehgeräten relevant. Gleichwohl wird das analoge Angebot noch über eine beachtliche Anzahl von im Markt befindlichen Fernsehgeräten genutzt, die sowohl analogen als auch digitalen Empfang ermöglichen. Die Notwendigkeit einer Zwangsregulierung des verbleibenden Analogbereichs im Kabel besteht im Ergebnis nur noch in einer Übergangsphase, auch im Lichte der EU-Universaldienstrichtlinie. Art. 36 Abs. 3 sieht hier eine regelmäßige Überprüfung vor.

Mit dem Außerkrafttreten der Must-Carry-Regelung zu dem vorgegebenen Zeitpunkt können die Volldigitalisierung der Kabelnetze beschleunigt und die Möglichkeit für eine vielfältigere Gestaltung des Programmangebots geschaffen werden. Altgeräte können, sofern noch vorhanden, wie bei der Digitalisierung der Satellitenverbreitung mit entsprechenden Vorschaltgeräten weiter genutzt werden. Auf dem Neugerätemarkt sind ohnehin seit Jahren nur noch digitale Geräte erhältlich.

Die Must-Carry-Bestimmungen zu digitalen Plattformen im Rundfunkstaatsvertrag bleiben unberührt.

**Zu § 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags**

Der infolge des ZDF-Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch den 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderte ZDF-Staatsvertrag sieht in § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q vor, dass die Länder Vertreter aus konkret zugeordneten Interessensbereichen entsenden. Bayern ist dabei in Doppelbuchst. bb der Bereich „Digitales“ zugeordnet. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrags bestimmt ein Landesgesetz einen oder mehrere Verbände sowie das Verfahren, nach dem diese einen Vertreter entsenden. Bayern hat sich dafür entschieden, den BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. als entsendungsberechtigten Verband auszuwählen. Regelungen über das Verfahren der Entsendung sind wegen der Auswahl nur eines entsendungsberechtigten Verbands entbehrlich.

**Zu § 3 Inkrafttreten**

Regelung des Inkrafttretens.

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1
Daniela Beaujean, Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) ..... 43

Anlage 2
Tobias Conradi, Sport1 GmbH,
Michaela Wulfers, Constantin Medien AG ..... 50

Anlage 3
Martin Gebrande, Bayerische Landeszentrale für neue Medien, (BLM) ..... 52

Anlage 4
Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Universität Marburg ..... 57

Anlage 5
Jutta Müller, Bayerischer Journalisten-Verband e. V. - BJV ..... 63

Anlage 6
Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz, Universität Mannheim ..... 68

Anlage 7
Dr. Markus Rick, Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V., (VBZV) ..... 74

Anlage 8
Willi Schreiner, Digitalradio Deutschland GmbH (DRD) ..... 76

Anlage 9
Willi Schreiner, Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL) e. V. . 81

Anlage 10
Willi Schreiner, Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL) e. V. . 83

Anlage 11
Dr. Annette Schumacher, Kabel Deutschland Holding AG ..... 94

(Beginn: 11.00 Uhr)

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie und bitte um allgemeine Aufmerksamkeit.

Ich begrüße zunächst die eingeladenen Experten. Wir danken Ihnen, dass Sie zum einen heute anwesend sind, Statements abgeben und auf Fragen antworten. Zum anderen danke ich für die schriftlichen Unterlagen, die gekommen sind. Sie haben mich zwar eine halbe Nacht gekostet, ab es war sehr aufschlussreich, was Sie uns schriftlich hereingegeben haben.

Den Experten und Verbänden darf ich sagen, Sie verdanken die Anhörung den drei Oppositionsfraktionen; denn sie haben durch das Minderheitenrecht, das es in der Geschäftsordnung des Landtags gibt, das verfassungsmäßige Recht in Anspruch genommen, diese Anhörung durchzuführen. Wir haben dem aber auch nicht widersprochen, weil es sinnvoll ist, zu einem Gesetzentwurf der Staatsregierung Experten zu hören, auch wenn schon Anhörungen vorausgegangen sind, aber die abschließende Entscheidung über den Gesetzentwurf trifft der Bayerische Landtag.

Wir werden im April die Beratungen im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie aufnehmen. Dann können andere Ausschüsse des Landtags zugreifen. Ich nehme an, dass es noch vor der Sommerpause zur Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs kommen wird, sodass Sie damit rechnen können, dass Mitte des Jahres ein solches Gesetz in Kraft treten kann.

Eine Anhörung läuft üblicherweise so ab, dass wir zunächst einige Statements hören. Danach werden die Kollegen aus dem Bayerischen Landtag die Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen oder Fragen zu stellen.

Ich würde bitten, dass in einem ersten Durchgang die Vertreter der Wissenschaft ein kurzes Statement abgeben. Anschließend können die Gewerkschaft ver.di und der Journalisten-Verband zu Wort kommen. Danach folgen Fragen und Stellungnahmen. Darauf folgt dann der Rest der geladenen Experten.

Ich würde Sie bitten, dass Sie sich bei der Nomenklatura auf die Paragrafenfolge des Mediengesetzes beziehen, damit wir wissen, worüber wir reden. Bitte beziehen Sie sich also nicht auf die Paragrafenfolge, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, sondern auf die Paragrafen im Mediengesetz, die geändert werden sollen.

Wenn es keine Einwände gibt, würde ich bitten, dass Sie als Erster Stellung nehmen, Herr Professor Gounalakis. Bitte sehr.

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Mir fällt zunächst positiv auf, dass hier keine Uhr hängt.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Doch! Ihre Bemerkung ist verdächtig.

(Heiterkeit)

Ich bitte, die Statements auf fünf, sechs Minuten zu begrenzen. Politiker und Professoren sind da immer gefährlich.

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Ich werde mich strikt an die Vorgaben halten. Ich finde das aber sehr angenehm. Vor zwei Wochen war ich im Bundestag bei einer Anhörung. Da hängt mitten im Saal eine riesige Uhr. Die ersten fünf Minuten werden grün angezeigt, aber dann blinkt es rot auf. Das irritiert ein bisschen. Deshalb finde ich es sehr gut, dass es hier noch konventionell zugeht.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Grün-Rot irritiert mich auch immer.

(Vereinzelt Heiterkeit)

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Jetzt zur Sache: Die Änderungsvorschläge zum Bayerischen Mediengesetz sind von ihrer auf Deregulierung zielenden Stoßrichtung her prinzipiell positiv zu beurteilen. Auch die handwerkliche Umsetzung ist prinzipiell gut gelungen. Gestatten Sie mir aber trotzdem drei kritische Bemerkungen zu drei Punkten.

Der erste Punkt ist die Absenkung der Vielfaltssicherung. Der zweite Punkt ist die Streichung der Genehmigungspflicht für die Zusammenarbeit von Anbietern an Mehrfrequenzstandorten. Die dritte Bemerkung betrifft die unbefristete Lizenzvergabe.

Zunächst zur Absenkung der Vielfaltssicherung. Der Regierungsentwurf sieht einen Anpassungsbedarf bei Art. 25 vor, weil er in seiner aktuellen Fassung den Herausforderungen und Möglichkeiten einer veränderten technischen Realität nicht mehr vollständig gerecht wird. Die ersatzlose Streichung der

Absätze 6 bis 9 von Art. 25 führt aber zu einer Gefährdung der Meinungsvielfalt und leistet der Anbieterkonzentration sowie der Bildung von Meinungsoligopolen Vorschub. Darauf sollte hingewiesen werden. Wenn man diese Absätze streicht, dann verändert das die Parameter für die Vielfaltssicherung. Die zu beobachtende Tendenz, dass immer weniger Anbieter immer mehr Sender beherrschen, wird dadurch verstärkt. Fusionen und Kooperationen von Anbietern werden durch die künftige Regelung signifikant erleichtert. Das alles kann sich negativ auf die Meinungsvielfalt auswirken und gefährdet damit den in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Grundsatz der Vielfaltssicherung.

Diese Konzentrationstendenzen lassen sich auch durch die Generalklausel des Art. 25 Abs. 5 Satz 1 nicht effektiv verhindern. Der genaue Anwendungsbereich auf den Einzelfall bleibt unklar. Künftig sind damit meines Erachtens erhebliche Rechtsunsicherheiten verbunden. Diese Rechtsunsicherheiten werden auch nicht durch die gesetzliche Vermutung des Art. 25 Abs. 5 Satz 2 ausgeräumt.

Im Ergebnis wird die Feststellung einer vorherrschenden Meinungsmacht durch die Neuregelung erschwert statt erleichtert. Die Generalklausel ist zu unbestimmt und lässt breiten gerichtlichen Interpretationsspielraum. Die Gerichte werden Entscheidungen treffen, von denen wir jetzt noch nicht wissen, wie sie aussehen werden. Die Regelvermutung, der Satz 2, ist zu eng gefasst. Sie verhindert zwar ein Meinungsmonopol, aber sie verhindert keine Meinungsoligopole und auch keine Anbieterkonzentrationen. Die jetzigen Regelungen der Absätze 6 bis 9 von Art. 25 sehen demgegenüber klare, verlässliche und auch bewährte Regeln zur Sicherung der Meinungsvielfalt vor. Ich frage mich deshalb, warum man die eigentlich streichen will.

Zwar darf durchaus nicht übersehen werden, dass dem Entstehen von Vielfalt in kleinen Räumen wirtschaftliche Grenzen gesetzt sind. So wird das Lokalfernsehen schon mit staatlichen Haushaltsmitteln unterstützt. Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes sieht da detaillierte Regelungen vor. Auch sind noch nicht in allen bayerischen Gebieten DAB+-Netze für private Anbieter aufgebaut. Vor diesem Hintergrund erscheint der gesetzgeberische Wunsch nach einer gewissen Flexibilisierung mit Blick auf Kapazitätserweiterungen durch DAB+ durchaus verständlich. Allerdings – darauf will ich hinweisen – muss auch künftig Rechtssicherheit bestehen und sichergestellt bleiben, dass kein Anbieter vorherrschende Meinungsmacht erlangt und die zuständigen Kontrollgremien einerseits klare rechtliche Handlungsanweisungen und andererseits genügend Entscheidungskompetenzen erhalten, um im jeweiligen konkreten Einzelfall Vielfalt auch tatsächlich sicherstellen zu können. Deshalb meine Empfehlung, es sollte noch einmal überdacht werden, ob man die Absätze 6 bis 9 von Art. 25 wirklich streichen will.

Zum zweiten Punkt: Meine zweite Bemerkung gilt der Streichung der Genehmigungspflicht für die Zusammenarbeit von Anbietern an Mehrfrequenzstandorten. Es ist aus meiner Sicht doch problematisch, dass im künftigen Bayerischen Mediengesetz das Erfordernis der Genehmigung für die Bildung von Anbietergesellschaften oder Anbietergemeinschaften sowie für die frequenz- bzw. standortübergreifende Zusammenarbeit – das ist der Art. 25 Abs. 4 Satz 6 – wegfallen soll. Damit ist wiederum die Gefahr verbunden, dass die Vielfaltssicherung durch privatrechtliche Vereinbarungen der Anbieter untereinander unterlaufen wird.

Konnte bisher die BLM vor einer Bildung von Anbietergesellschaften oder Anbietergemeinschaften und vor einer frequenz- bzw. standortübergreifenden Zusammenarbeit die vielfaltssichernden Anforderungen sicherstellen, so ist dies künftig im Vorhinein nicht mehr möglich. Vielmehr kann die Zusammenarbeit erst im Nachhinein in einem ungleich aufwendigeren Verfahren überprüft und gegebenenfalls untersagt werden. Auch hier mein Hinweis bzw. die Empfehlung, noch einmal zu überdenken, ob das Erfordernis der Genehmigung nach Art. 25 Abs. 4 Satz 6 tatsächlich wegfallen soll.

Herr Vorsitzender, zum dritten Punkt, der unbefristeten Lizenzerteilung, mache ich es ganz kurz. Da verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme. Nur noch ein Satz dazu: Im Bereich der unbefristeten Lizenzerteilung ist es nicht ganz verständlich, warum die in Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 geregelte Zuverlässigkeitsprüfung bei der Anbieterzulassung generell beseitigt werden soll. Auch hier bitte ich, noch einmal in sich zu gehen und zu überlegen, ob wirklich die Zuverlässigkeits- und Geeignetheitsprüfung aufgegeben werden soll.

Vielen Dank.

Ich hoffe, ich bin in der Zeit geblieben.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Ich danke Ihnen sehr. Vorbildlich, wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf. Ich danke Ihnen auch, dass Sie aus Marburg nach Bayern gekommen sind, um uns Ihren Rat zu geben.

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Vielen Dank für die Einladung, Herr Vorsitzender. Es ist nicht selbstverständlich, dass Hessen nach Bayern kommen.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Sie sehen, wie weltoffen Bayern ist.

Dann bitte ich Herrn Professor Dr. Ralf Müller-Terpitz von der Universität Mannheim, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien, aus seiner Sicht Stellung zu nehmen.

**SV Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz** (Universität Mannheim): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Auch ich darf mich zunächst für die Gelegenheit bedanken, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Ich komme aus Baden-Württemberg, was für ein christlich-sozial regiertes Land möglicherweise in diesen Zeiten auch nicht ganz unproblematisch ist.

Ich beschränke mich auf die Punkte, die aus meiner Sicht relevant sind. Ich habe gestern Abend noch eine Stellungnahme eingereicht. Ich bitte die Verspätung zu entschuldigen, aber mein Terminkalender hat es nicht früher zugelassen. Ich werde mich aber bemühen, die wichtigsten Punkt aus dieser Stellungnahme hervorzuheben.

Vorab zunächst: Allgemein halte ich den Gesetzentwurf für verfassungsrechtlich und rechtlich im Grundsatz unbedenklich. Das Ziel der Deregulierung konvergenter und sich zunehmend digitalisierender Medienmärkte halte ich für legitim. Dementsprechend gibt es einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für den Gesetzgeber, hier tätig zu werden, sodass die Fragen, die es zu behandeln gilt und die kontrovers diskutiert werden, aus meiner Sicht rechtspolitische, aber keine harten juristischen Fragen sind.

Dementsprechend möchte ich zu vier einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs Stellung nehmen, wobei ich mich an die Reihenfolge der Artikel im Bayerischen Mediengesetz halte.

Zunächst zur Digitalisierung des Kabels, also die avisierte Regelung in Art. 11 Abs. 3, verbunden mit der Aufhebung der Must-Carry-Regelung in Art. 36 des Bayerischen Mediengesetzes.

Die Aufhebung der Must-Carry-Regelung halte ich für rechtlich zulässig und im Ergebnis rechtspolitisch auch für vertretbar. Die flexible Moderationsregelung in Art. 11 Abs. 3 halte ich für sinnvoll. Insbesondere auch im Hinblick auf kartellrechtliche Fragestellungen, die sich ergeben könnten, wird hier der Landeszentrale ein klares Mandat gegeben, um auf ein unternehmerisch abgestimmtes Verhalten hinzuwirken. Das ist meines Erachtens im Hinblick auf die §§ 1 und 2 GWB eine durchaus sinnvolle Klarstellung.

Worüber man natürlich nachdenken könnte, wäre ein fixer Termin für einen kompletten Umstieg des Kabels von analog auf digital. Ich weiß, dass es diesbezüglich kompetenzrechtliche Bedenken gibt. Das ist in der Literatur auch durchaus umstritten. Meines Erachtens wäre es aber durchaus vertretbar und könnte dementsprechend auch vom Landesgesetzgeber in sein gesetzgeberisches Kalkül eingestellt werden, über einen solchen fixen Umstiegstermin im Gesetz nachzudenken. Vorbilder dazu gibt es in Sachsen, in Sachsen-Anhalt und im Saarland.

Der nächste Punkt, auf den ich eingehen möchte, ist die frequenzübergreifende Zusammenarbeit, also Art. 25 Abs. 4 der Entwurfsfassung. Da kann ich mich im Grunde genommen meinem Vorredner anschließen. Wir beobachten hier einen Umstieg von einem präventiven Aufsichtsmodell zu einem repressiven Aufsichtsmodell, der zum einen schon einmal meines Erachtens das handwerkliche Problem aufweist, dass dort weder eine Anzeigepflicht für die Unternehmen im Hinblick auf die Art und den Inhalt der Kooperation statuiert wird, noch dass dort eine Mitwirkungspflicht statuiert wird, was die BLM künftig vor das Problem stellen könnte, überhaupt den Sachverhalt recherchieren zu können, also sozusagen an die relevanten Informationen zu kommen. Des Weiteren können wir sehen, dass die angedachte repressive Aufsichtsregelung mit einem sehr unbestimmten Rechtsbegriff operiert – wichtiger Grund –, der zwar durch den gesetzlichen Rahmen des Bayerischen Mediengesetzes konkretisierbar ist, aber der nichtsdestotrotz meines Erachtens zu Rechtsunsicherheit und in der Folge dementsprechend auch zu Rechtsstreitigkeiten führen wird, was meines Erachtens nicht im Interesse der betroffenen Unternehmen sein kann, die möglicherweise in der Zwischenzeit Investitionen für eine Zusammenarbeit tätigen, die sich dann als verloren herausstellen.

Mit anderen Worten: Ein präventives Genehmigungssystem hat durchaus auch die Funktion, Vertrauensschutz zu bilden und erscheint mir in diesem Kontext als durchaus vorzugswürdig. Ich würde dementsprechend empfehlen, bei der Altregelung zu bleiben.

Der nächste Punkt, auf den ich eingehen möchte, ist die Frage der vorherrschenden Meinungsmacht, die Veränderung des Art. 25 Abs. 5 bis 11 des Bayerischen Mediengesetzes. Hier habe ich einen Dissens zu meinem KEK-Kollegen Georg Gounalakis. Ich halte die Regelung an sich für eine sinnvolle Flexibi-

lisierung und Straffung. Vor allen Dingen gefällt mir – nicht zuletzt aus der KEK kommend – der Umstieg von den bislang eher starren Regelungen mit Ausnahmemöglichkeiten auf einen flexiblen Vermutungstatbestand, der die staatsferne Institution BLM und dort insbesondere den Medienrat stärkt. Hinzu kommt, dass der Vermutungstatbestand, der in Art. 25 Abs. 5 Satz 2 kreiert werden soll, nur ein Beispielsfall ist, der aber sozusagen einen Grundtatbestand offen lässt und damit eben eine flexible Reaktion auf sich doch rasch wandelnde Medienmärkte, auf denen wir ganz neue Phänome auch der publizistischen Konkurrenz werden beobachten können, ermöglicht. Insgesamt halte ich also den Umstieg für durchaus vertretbar. Ich habe auch das Gefühl, dass die bisherigen, sehr detaillierten Regelungen keinen Mehrwert gegenüber der Neuregelung darstellen, da – wie gesagt – dort auch schon Ausnahmetatbestände vorgesehen waren, die es der BLM ermöglichten, von den Regeltatbeständen abzuweichen.

Der nächste Punkt, auf den ich eingehen möchte, sind die Genehmigungsvoraussetzungen. Was die unbefristete Genehmigung für digitale Programme anbelangt, muss ich sagen, kann ich das nur nachdrücklich begrüßen. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung und auch zur Kostensenkung. Entsprechende Beispiele gibt es bereits in Berlin/Brandenburg und in Niedersachsen für bundesweite Lizenzen. Für die KEK hätte das meines Erachtens überhaupt keine Relevanz, da die KEK von Amts wegen jederzeit den Sachverhalt vorherrschender Meinungsmacht prüfen kann und dort nicht auf eine Zulassung oder eine Zulassungsverlängerung angewiesen ist.

Was allerdings etwas problematisch ist – da stimme ich meinem Kollegen Gounalakis zu –, ist die Streichung des Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Mediengesetz, also die Prognose hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das halte ich insbesondere insofern für problematisch, als es noch befristete Genehmigungen im analogen Bereich und zudem auch befristete Kapazitätszuweisungen geben soll. Für diesen Bereich brauchen wir meines Erachtens diese Prognose hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, weil wir es hier mit einem knappen Gut zu tun haben und so gesehen vorab geprüft werden muss, wie leistungsfähig ein Anbieter ist und damit gegebenenfalls auch eine Widerrufsmöglichkeit über Art. 26 Abs. 4 neue Fassung besteht, falls die Leistungsfähigkeit wegfällt oder sich als nicht gegeben erweist. Daher würde ich zumindest für die Fälle der befristeten Genehmigungen und Kapazitätszuweisungen an diesem Genehmigungstatbestand festhalten.

Ansonsten hätte ich noch Anmerkungen zur Aufsicht im Hinblick auf Telemedien bzw. zur Änderung von Beteiligungsverhältnissen. Das sind Punkte, die im Gesetzentwurf nicht angesprochen werden. Das überlasse ich aber aus Zeitgründen anderen Rednern, die mit Sicherheit darauf eingehen werden.

Vielen Dank.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Besten Dank auch für die Tatsache, dass Sie aus Baden-Württemberg zu uns gekommen sind. Das Tor ist für Sie immer offen.

Jetzt bitte ich, wie angekündigt, den Bayerischen Journalisten-Verband um seine Stellungnahme. Frau Jutta Müller hat das Wort.

**SVe Jutta Müller** (Bayerischer Journalisten-Verband e. V. - BJV): Erst einmal vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. Ich kann mich in vielen Punkten meinem Vorredner, Herrn Professor Gounalakis, anschließen. Wir haben die große Befürchtung, dass dieses Gesetz dazu führt, dass mit den vorgesehenen Regelungen Meinungsmonopolisierung weiter Vorschub geleistet wird und dass Meinungsvielfalt weiter zurückgedrängt werden wird. Ich komme gleich im Einzelnen dazu.

Für uns als Journalisten-Verband ist besonders der Schutz der Meinungsvielfalt, die auch über Art. 5 GG geschützt ist, wichtig, damit journalistisch unabhängige Leistungen weiterhin gewährleistet sind. Deswegen sind auch unsere Hauptproblematik die Streichungen in Art. 25 Abs. 6 bis 9 Bayerisches Mediengesetz, aber auch das Streichen der Genehmigungspflicht der standortübergreifenden oder frequenzübergreifenden Zusammenarbeit, weil ich da das Problem sehe, dass dann, wenn man das auf einen repressiven Schutz sozusagen hinterher verschiebt, schon Fakten geschaffen sind. Wenn erst einmal eine Zusammenarbeit erfolgt, ist es viel schwieriger, die Schwelle ist viel höher, diese Zusammenarbeit nachträglich zu beenden. Deswegen würden wir uns auch dafür aussprechen, dass die Genehmigung vorab bleibt.

Nun zu den einzelnen Punkten: Wir haben noch ein weiteres Problem, das bisher nicht angesprochen wurde. Das ist die Änderung in Art. 4 Satz 2. Ich konnte dazu der Gesetzesbegründung nichts entnehmen. Es ist lediglich angegeben, es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, und zwar die Änderung des Begriffs "Versorgungsgebiet" auf "Verbreitungsgebiet". Für uns ist maßgeblich, dass es sich um die tatsächliche technische Gesamtreichweite

handelt. Mir fehlt hier also eine genaue Definition im Gesetz, was genau gemeint ist. Das ist unser Kritikpunkt zu Art. 4 Satz 2.

Dann ist uns als Journalisten-Verband noch ein weiterer Punkt aufgefallen. In Art. 25 Abs. 2 des Bayerischen Mediengesetzes war bisher enthalten, dass mit der Genehmigung die Landeszentrale auch die Verantwortung des Anbieters für die Urheberrechte regelt. Für mich ist nicht ersichtlich, warum man diesen Absatz streicht; denn gerade der Schutz der Urheberrecht ist für die journalistische Leistung besonders wichtig. Deshalb habe ich kein Verständnis dafür, warum man die Verantwortung der Anbieter für die Urheberrechte streicht.

Wie ich schon gesagt habe, fällt uns auch bei Art. 25 Abs. 5 auf, dass hier einzelne Begriffe einfach gestrichen werden, die noch einmal den Schwerpunkt oder das Augenmerk auf die plurale Meinung oder die Meinungsvielfalt richten. Zum Beispiel wird in Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 in der Formulierung "eine plurale gesellschaftliche Zusammensetzung der Anbieter soll gewährleistet sein" das Wort "plurale" gestrichen. Es ist für mich nicht ersichtlich, warum man dieses Wort streichen muss, das gerade noch einmal deutlich macht, es kommt auf Pluralität im Interesse von Meinungsvielfalt an.

Des Weiteren war bisher vorgesehen, dass Programmrichtlinien, die der Vielfalt der Meinungen und Belange im Versorgungsgebiet Rechnung tragen, erlassen werden können. Das ist jetzt auch gestrichen. Das ist ein weiterer Punkt, an dem wir sehen, das Gesetz geht dahin, Vorgaben für die Gewährleistung von Vielfalt, von Meinungsvielfalt zu streichen.

Zu den Absätzen 6 bis 9 in Art. 25 haben wir genauso, wie Herr Professor Gounalakis das schon gesagt hat, die großen Bedenken, es wird generell alles gestrichen, was bisher sozusagen der Überprüfung gedient hat, ob ein Anbieter eine besondere Meinungsmacht hat. Zum Beispiel enthält der Art. 25 Abs. 7 bisher die Regelung, ein Unternehmen, das mehr als 50 v. H. der Gesamtauflage der im Versorgungsgebiet periodisch erscheinenden Druckwerke mit meinungsrelevantem Inhalt verbreitet, kann sich an Rundfunkprogrammen beteiligen, wenn die Meinungsvielfalt nicht gefährdet ist. Diese Regelung wird jetzt zum Beispiel gestrichen. Wir haben im Moment schon die Situation, dass natürlich auch periodisch erscheinende Druckwerke oder Verlage, die Printmedien herausgegeben, im Rundfunkbereich aktiv sind. Dagegen haben wir grundsätzlich überhaupt nichts, aber da wird die Schwelle völlig gestrichen.

Mir ist auch wichtig zu sagen, der Art. 25 Abs. 6 bis 9 hat bisher nichts strikt verboten, sondern das waren Abwägungsregelungen, die es ermöglicht haben, vorher abzuwägen, ob das im Einzelfall zulässig ist oder nicht. Deshalb besteht nach Ansicht des Journalisten-Verbands auch kein Grund, das gänzlich zu streichen. Wir sehen da eben die große Gefahr, dass der Meinungsmonopolisierung in großem Umfang Vorschub geleistet wird.

Das betrifft auch Art. 25 Abs. 8, nach dem bisher Höchstgrenzen für die Beteiligungen eines Anbieters festgelegt werden konnten. Wie gesagt, wir verstehen nicht, warum man das im Gesetz streichen will, wenn man weiter Meinungsvielfalt besonders schützen will. Wir haben die großen Bedenken, dass es vor allem kleinere Anbieter noch schwerer haben, sich weiterhin zu behaupten und dass dadurch sozusagen einer Monopolisierung Vorschub geleistet wird.

Den Wegfall der Genehmigungspflicht bei einer standortübergreifenden Zusammenarbeit – das habe ich eingangs schon erwähnt – halten wir für schwierig, weil die Schwelle, hinterher einzugreifen, dadurch deutlich erhöht wird.

Zum Abschluss noch zur Must-Carry-Regelung mit dem festen Datum 31. Dezember 2018. Wir sehen es grundsätzlich so, dass man die digitale Verbreitung, die Infrastruktur im Auge haben sollte. Deshalb sehen wir ein starres Datum als schwierig an. Man sollte das von der digitalen Infrastruktur der Nutzer abhängig machen – wie weit die verbreitet ist –, um dann eben das entsprechende Datum festzulegen.

Das sind unsere Hauptansatzpunkte. Zusammenfassend sehen wir die große Gefahr, dass durch die große Streichung der Überprüfung von Zusammenarbeit, von Höchstgrenzen, von Anbieterbeteiligungen etc. einer weiteren Meinungskonzentration Vorschub geleistet wird.

Vielen Dank.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Besten Dank, Frau Müller. – Es folgt jetzt Frau Ute Opritescu von der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft.

**SVe Ute Opritescu** (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete! Auch ich möchte mich bedanken, dass wir für ver.di bzw. den DGB heute als Experten geladen sind und zur vorgeschlagenen Änderung Stellung nehmen dürfen.

Auch wir können, wie bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, nicht erkennen, warum die

Regelungen zur Genehmigung und zur Medienkonzentration, die bisher bestanden, zwingend flexibilisiert werden sollen. Wir befürchten daher auch, dass dadurch bereits bestehende Quasimonopole verstärkt werden. Wir befürchten sogar, dass mit der Streichung von Art. 25 Abs. 1 bzw. durch § 1 Nr. 4 Buchstabe c) des Gesetzentwurfs eine unklare Generalermächtigung zur Förderung aufgenommen wird, die im Zusammenhang mit dem im späteren Teil vorgesehenen weitgehenden Verzicht auf inhaltliche Vorgaben und Gestaltungen viel zu unbestimmt ist. Wir sind der Meinung, dass die Änderung in Art. 25 Abs. 2 bzw. die Streichung der Absätze 6 bis 9 im Zusammenhang gesehen werden müssen. Wir widersprechen daher noch einmal energisch der weitgehenden Streichung der lenkenden Elemente; denn die Wirtschaftsförderung erfolgreicher und starker Medienunternehmen stellt für den DGB bzw. ver.di gerade keine staatliche Aufgabe dar, wenn zugleich Vorgaben vermieden werden sollen, durch die jedwede gesellschaftliche Verantwortung für das Produkt, das entsteht, das wir nämlich alle tagtäglich nutzen, aufgegeben wird. Deshalb kann es gerade nicht unser gemeinsames Ziel sein, Konzentrationsregelungen unter dem Vorwand der wirtschaftlichen Flexibilisierung aufzuweichen.

Das alte Ziel, nämlich Meinungsmonopole zu verhindern, ist nicht überflüssig geworden; denn wenn man die Entwicklung in Bayern sieht, ist das notwendiger denn je. Deshalb müssen auch wir wie der BJV der Streichung der Absätze 6 bis 9 in Art. 25 noch einmal widersprechen. Die Sicherung und der Schutz der Meinungsvielfalt sind auch für den DGB bzw. ver.di weiterhin ein gemeinsames prioritäres Ziel, das wir nicht einfach auf kurz oder lang mit der Streichung in einem Gesetz aufgeben sollten.

Daher möchten wir noch einmal betonen, dass wir weder eine sofortige Streichung des Art. 36 des Bayerischen Mediengesetzes noch der Must-Carry-Regelung zu einem starren Abschaltungstermin befürworten; denn auch wir sehen wie der BJV Probleme, wenn der Verbreitungsgrad, den man sich für jegliche digitale Empfangsgeräte gedacht hat, noch nicht so fortgeschritten ist, wie man das damals gedacht hatte. Daher sehen wir das vonseiten des DGB bzw. von ver.di so, dass man schauen sollte, wie der Verbreitungsgrad zum 31. Dezember 2018 tatsächlich fortgeschritten ist. Wenn dieser ausreichend fortgeschritten ist, könnten wir uns eine Abschaltung zum 31. Dezember 2018 vorstellen. Ansonsten befürchten wir, dass es bei einer starren Regelung zu einer Subvention von Geräteherstellern kommen könnte.

Dagegen haben wir keine Bedenken, eine Regelung über Streitschlichtungs- und Anordnungsbefugnisse durch die BLM einzufügen. Wir möchten aber anmerken, die Regelungen zur Streitschlichtung und zu Anordnungsbefugnissen müssen natürlich in klaren Verfahren geregelt werden.

Vielen Dank.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Auch für diese Stellungnahme danke ich sehr. – Von der BLM war heute schon oft die Rede. Herr Gebrande, Sie haben jetzt das Wort.

**SV Martin Gebrande** (Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich darf am Anfang zunächst einmal feststellen, dass die Bayerische Landeszentrale für neue Medien grundsätzlich hinter diesem Entwurf der Staatsregierung steht, weil er aus unserer Sicht in geeigneter Form die Ergebnisse umsetzt, die bei den Gesprächen am sogenannten runden Tisch erzielt worden sind, an dem auch die Landeszentrale teilgenommen hat. Es sind nicht allzu viele, die in Bayern umgesetzt werden können, weil sehr vieles auf europäischer oder auf ländereinheitlicher Ebene – Rundfunkstaatsvertrag – spielt.

Ich darf auch darauf hinweisen, dass das Bayerische Mediengesetz, wenn man es mit anderen Gesetzen in den Ländern vergleicht, mit relativ wenigen Detailregelungen ausgekommen ist. Deswegen liegt das, was jetzt auf den Weg gebracht werden soll, genau weiter auf dem bayerischen Weg, nicht zu viele Detailregelungen zu schaffen, sondern Spielräume für die Landeszentrale zu eröffnen. Ich sehe auch nicht, dass grundsätzliche Regulierungsziele dabei infrage gestellt werden.

Die Landeszentrale begrüßt ausdrücklich die Erweiterung ihres Aufgabenbereichs um das Thema "Sicherung und Weiterentwicklung des Medienstandorts Bayern". Dies kann standortpolitische Initiativen, die wir schon ergriffen haben oder künftig ergreifen wollen, auch vom Gesetz her entsprechend legitimieren.

Wir begrüßen natürlich auch, dass wir eine Moderationsaufgabe für die Analogabschaltung im Kabel erhalten sollen. Allerdings muss man darauf hinweisen, dass diese nicht mit irgendwelchen Regulierungsbefugnissen verbunden ist. Ich kann nur aus meiner eigenen Erfahrung sagen: Das Thema ist deutlich komplexer als es die Abschaltung bei Terrestrik und Satellit war. Insoweit würde auch aus unserer Sicht ein fester Termin wesentlich hilf-

reicher sein als eine solch reine Moderationsaufgabe mit einem festen Endpunkt im Gesetz. Wenn man einen solchen Endpunkt festlegen würde, wäre dies aus unserer Sicht ein starkes politisches Signal aus Bayern für die Digitalisierung, und sie würde gleichzeitig auch sowohl für Netzbetreiber als auch Anbieter und Verbraucher in diesem komplexen Prozess Sicherheit zu einem bestimmten Termin bieten.

Ich kann dazu auch sagen, dass die Situation der Digitalisierung im Kabel mittlerweile so weit fortgeschritten ist, wie sie beim Satellit war, als man den festen Abschalttermin – da war das sehr einfach, weil das nur zwischen Zweien vereinbart werden musste – festgelegt hatte. Insoweit kann man heute schon mit Sicherheit sagen, dass die Verbraucher mit einem solchen Termin nicht überfordert sein werden.

Aus der Sicht der Landeszentrale – da gibt es allerdings im Medienrat durchaus etwas unterschiedliche Auffassungen, muss ich sagen – war es in der Breite auf jeden Fall so, dass die Vorschriften, die zur Vielfaltssicherung verbleiben sollen, akzeptabel sind, da die im Verfassungsrecht fußende Grundnorm bleibt, wonach niemand vorherrschende Meinungsmacht in einem Versorgungsgebiet erlangen darf. Allerdings ist es richtig, dass Leitplanken, die wir bisher gehabt haben, mit den Absätzen, die wegfallen sollen, dann so nicht mehr vorhanden sind. Das heißt, die Straße wird etwas breiter und es besteht natürlich etwas mehr die Gefahr, dass man vielleicht vom Weg abkommt, aber die Verantwortung des Medienrats wächst in diesem Zusammenhang. Das ist aus unserer Sicht zunächst einmal gut. Das größere Risiko ist meiner Meinung nach nicht, dass der Medienrat falsche Entscheidungen trifft, sondern das größere Risiko ist, dass die Gerichte hinterher Interpretationen vornehmen, die vielleicht mit den Vorstellungen des Gesetzgebers und der Landeszentrale gar nicht in Einklang stehen.

Die Entfristung der Genehmigungen ist im Medienrat auch intensiv diskutiert worden. Im Ergebnis hat man aber festgestellt, dass der Grundsatz, der in Richtung des Führerscheinprinzips geht – man hat einmal die Genehmigung erteilt und kann dann weiterfahren –, eigentlich ein vernünftiger ist. Er bringt im Ergebnis auch eine deutliche Entlastung von Bürokratie sowohl für die Landeszentrale und für ihre Gremien und Kommissionen als auch für die Anbieter, zumal nach unserer Erfahrung der zufällige Zeitpunkt nach einer bestimmten Zahl von Jahren keineswegs der ist, zu dem bei einem Anbieter die Verhältnisse am kompliziertesten sind. Da sind sie meistens so aufgestellt, dass das ohnehin glatt durchläuft. Die Probleme finden also zu anderen Zeitpunkten statt.

Wichtig in dem Zusammenhang ist allerdings, dass es bei der Zuweisung von knappen Übertragungskapazitäten auf Zeit bleibt. Das ist übrigens auch in unserem Staatsvertrag so geregelt. Das spielt derzeit eigentlich nur noch eine Rolle für den terrestrischen Hörfunk.

Wichtig ist auch, dass es bei der Genehmigung von Programmänderungen nach Art. 28 bleibt – der soll auch nicht angefasst werden –, weil es ein ganz wesentlicher Punkt im bayerischen Modell ist, dass die programminhaltliche Verantwortung von der Landeszentrale wahrgenommen werden kann.

Ob der Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 von so großer Bedeutung ist, wage ich eher zu bezweifeln. Die ökonomischen Voraussetzungen, die dort genannt sind, sind von den großen Anbietern – von den Verlagshäusern und von den Medienhäusern – sowie alle immer leicht zu erfüllen. Es sind eher die Kleinen, bei denen man Zweifel hat. Wir haben in der Vergangenheit hier auch schon Großzügigkeit walten lassen und haben gesagt, wenn einer meint, er kann das stemmen, dann soll er es mal versuchen. Deswegen ist unsere Sicht zur Bedeutung des Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 eher zurückhaltend.

Wir haben zu drei Punkten Anregungen bzw. Bitten an den Gesetzgeber. Der erste ist heute schon mehrfach genannt worden. Das ist das Problem der frequenzübergreifenden Zusammenarbeit. Nach dem neuen Art. 25 Abs. 4 soll es hier, wie schon mehrfach erwähnt, nur noch eine nachlaufende Kontrolle geben. Dies wird auch von der Landeszentrale und insbesondere vom zuständigen Gremium, dem Medienrat, sehr kritisch gesehen. Befürchtungen, dass wesentliche Strukturentscheidungen dann unterlaufen werden können und nur noch schwer rückholbar sind, stehen eigentlich dem entgegen, dass man nach dem Gesetz eine positive Gestaltung der Rundfunkordnung durch die Landeszentrale vorsieht, die eigentlich wie bisher eine Vorabgenehmigung erfordert.

Wir sehen eigentlich auch keinen praktischen Anlass, warum diese Vorabgenehmigung beseitigt werden müsste. Die Landeszentrale hat nie durch ihre Haltung Anlass dafür gegeben, dass wir irgendwelche Dinge in irgendeiner Weise besonders behindern würden, sondern im Gegenteil, wir haben konstruktiv zusammen mit den Anbietern, mit den Funkhäusern gemeinsame Zweitfrequenzen und regionale Zusammenarbeitsformen in Bayern auf den Weg gebracht. Mir ist aus der Vergangenheit kein

einziger Fall bekannt, dass eine grundsätzlich gewünschte Zusammenarbeit an der Landeszentrale gescheitert wäre. Insoweit wären wir dafür, den Art. 25 Abs. 4 in der Fassung zu belassen, wie er jetzt in Satz 6 steht.

Ein zweites Problem – das ist vorhin nur mit einem Satz angesprochen worden und ich bin gebeten worden, es von mir aus anzusprechen – ist das Problem der Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2012 jahrzehntealte Satzungsbestimmungen zur Regulierung bei maßgeblichen Veränderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse wegen Verstoßes gegen den sogenannten Parlamentsvorbehalt für unwirksam erklärt. Das heißt, wir befinden uns jetzt in einer Situation, in der wir bei einer maßgeblichen Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse die Genehmigung nicht mehr widerrufen können. Das könnte aus unserer Sicht relativ leicht gelöst werden, indem man im Gesetz an der entsprechenden Stelle, an der es um den Widerruf von Genehmigungen geht, eine Vorschrift einfügen würde, in der es heißt, dass die Genehmigung dann widerrufen werden kann – nicht muss, sondern kann –, wenn sich Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. Dies würde die Extremfälle, die bisweilen auftreten, vollkommen abdecken und uns nicht völlig handlungsunfähig zurücklassen, weil da der Parlamentsvorbehalt nach Meinung der Gerichte nicht eingehalten worden ist. Vielleicht kann man das noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren mit einbringen.

Der letzte Punkt ist ein alter Punkt der Landeszentrale, und zwar das Problem der Aufsicht über die Telemedien. Schon im Jahr 2010 – das ist also jetzt schon gut abgehangen – hat der Medienrat eine Resolution gefasst mit der Bitte, die Aufsicht über die Telemedien von der Regierung von Mittelfranken auf die Landeszentrale zu übertragen. Bisher haben wir bei der Aufsicht nur die Aufsicht in Jugendschutzfragen, aber insbesondere nicht die Aufsicht in Werbefragen. Inzwischen sind bei 12 von 16 Ländern die Landesmedienanstalten für diese Fragen zuständig. Wir merken jeden Tag, dass die Konvergenz fortschreitet. Nehmen Sie nur ein hbbTV-Angebot. Linear ist die Landeszentrale zuständig. Mit einem Kopfdruck sind Sie in der Mediatek, und plötzlich ist die Regierung von Mittelfranken zuständig. Das ist eigentlich keinem mehr vernünftig klarzumachen. Wir können zum Beispiel an Diskussionen, die im Moment die zuständigen Landesmedienanstalten über Schleichwerbung in Youtube-Videos führen, nur als Zaungäste teilnehmen, weil uns dafür derzeit die Zuständigkeit fehlt. Insoweit wäre eine effektive Regulierung durch Zusammenführung der Zuständigkeiten ein Schritt in die Zukunft, der auch von dem, was an Konvergenzregelungen noch zu erwarten ist, gedeckt wäre.

Vielen Dank.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Besten Dank an alle, die bisher zu Wort gekommen sind, für den sehr guten Einblick, den Sie uns in Ihre Begründung gegeben haben.

Ich eröffne nun für die Abgeordneten die Möglichkeit, durch Fragen einiges zu vertiefen. – Herr Kollege Blum. Es folgt dann Frau Kollegin Kohnen.

**Abg. Markus Blume** (CSU): Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren Experten! Vielen Dank für Ihre Auskünfte, die zunächst einmal zeigen, dass auch ein Weg der Deregulierung gut durchdacht beschritten werden will. Nicht überall da, wo eine Regulierung wegfällt, ist sofort Zuspruch von jeder Seite da. Das war auch gar nicht anders zu erwarten; denn jede Regulierung in der Vergangenheit hat ihre Berechtigung gehabt.

Für mich haben sich jetzt zwei, drei Punkte herausgeschält, bei denen es notwendig ist, dass wir uns miteinander verständigen. Das eine ist das Thema "Vielfalt" und "Vielfaltssicherung". Bei drei, vier Teilnehmern hat sich herausgeschält, dass Sie an der Stelle Deregulierung als schwierig erachten, weil Sie befürchten, dass damit das Vielfaltsgebot nicht mehr gewährleistet bliebe. In diesem Zusammenhang stelle ich konkret eine Frage an Herrn Professor Gounalakis und auch an Frau Opritescu und Frau Müller. Ich glaube, das Vielfaltssicherungsgebot entstammt einer Zeit, als die Menschen nicht viele Möglichkeiten hatten, sich zu informieren, und sie in hohem Maße auf die Informationen über ihre regionalen Medien angewiesen waren, da sie etwas anderes gar nicht erreicht hat. Heute leben wir in einem explodierenden Informationsuniversum, bei dem ich mir auf allen möglichen Kanälen meine Informationen besorgen kann. Deshalb glaube ich, dass die ursprüngliche Begründung sehr viel an Berechtigung verloren hat. Früher war ich auf abzählbar wenige Informationskanäle angewiesen. Deshalb war ich auf ein regulatives Element, auf ein Korrektiv an dieser Stelle angewiesen. Heute ist das nicht mehr der Fall. Im Gegenteil, eigentlich müsste

Sie doch mehr umtreiben, was ich auf internationaler Ebene an neuer Monopolisierung habe.

Ich versuche es einmal mit einem anderen Zugang. So wie wir im Kartellrecht sagen, ich brauche das Kriterium der Marktabgrenzung – da, wo ich früher den Markt eng gezogen habe, muss ich den heute häufig global ziehen –, so müssten Sie das doch eigentlich auch tun, wenn wir über Vielfaltssicherung reden. Ich bitte Sie, auf dieses Argument noch einmal einzugehen, weil das für mich eigentlich die Begründung ist zu sagen, an der Stelle habe ich damit kein Problem. Es gibt heute unendlich viele Zugänge zu Informationen, die alle nebeneinander stehen. Da ist das, was Sie angreifen, eigentlich Relikt aus einer anderen Zeit oder entspringt auch einem anderen Denken, das früher seine Berechtigung hatte.

Der zweite Punkt erstreckt sich auf das Thema analoges Kabel. Da haben wir zwei sehr unterschiedliche Positionen gehört. Den einen ist schon das, was jetzt drinsteht, zu strikt, und die anderen, in dem Fall Herr Gebrande, sagen, es ist uns nicht strikt genug. Denjenigen, die gesagt haben, ihnen ist es zu strikt, möchte ich zurufen – Sie haben das damit begründet, dass der Empfang bei den Teilnehmern durch entsprechende Geräte nicht gewährleistet sei –: Nach den uns vorliegenden Daten ist das in der Regel kein Problem des Empfangsgeräts mehr, sondern mehr eine Frage der Nutzung. Man nutzt halt nicht das digitale Signal, sondern hängt noch an dem Vertrag einer Wohnungsbaugesellschaft, die einen analogen Vertrag abgeschlossen hat, und es gibt nicht von irgendwo her wirklich den Wunsch umzusteigen. Alle haben sich so ein bisschen gemütlich eingerichtet.

Ich glaube, wenn das das Problem ist – da wäre ich dankbar, wenn Frau Schumacher, die noch nicht zu Wort gekommen ist, einmal etwas aus der Sicht des Kabelnetzbetreibers sagen kann –, wird es in zehn Jahren immer noch einen nennenswerten Anteil von Menschen geben, die aus Gewohnheit heraus analog dranhängen, obwohl sie längst digital empfangen könnten. Deswegen neige ich persönlich eher dazu zu sagen, wir müssen da vielleicht sogar noch nachschärfen, so wie das auch Herr Gebrande gefordert hat, und den Abschaltzeitpunkt noch strikter formulieren.

Noch eine letzte Bemerkung. Wichtig ist mir, dass wir den Wegfall von Must-Carry und das Abschalten des analogen Kabels zusammen denken. Ich glaube, ein Tod auf Raten – das wurde in einer der Stellungnahmen genannt –, indem man ein bisschen an der Must-Carry-Schraube dreht und dann hofft, dass man damit das analoge Kabel austrocknet, ist unehrlich, ist sicherlich gegenüber den Sendern kein sinnvoller Weg und bringt den Kabelnetzbetreiber in schwierige Situationen. Ich glaube, da sind sich wahrscheinlich alle einig, dass Must-Carry und Abschalten des analogen Kabels zusammenfallen müssen. Wenn da jemand eine andere Auffassung hat, würde ich bitten, die zu äußern. Ansonsten würde ich das als gemeinsame Basis nehmen.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Danke. – Frau Kollegen Kohnen.

**Abg. Natascha Kohnen** (SPD): Ich knüpfe gleich daran an. Was wäre denn zu erwarten, wenn die Must-Carry-Verpflichtung weg ist und die analoge Verbreitung noch nicht abgeschaltet ist? Was passiert dann? Das ist die eine Frage.

In Art. 25 Abs. 5, Sicherung der Meinungsvielfalt, ist jetzt enthalten, mindestens ein weiteres vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets muss zu empfangen sein. Meine Frage lautet: Genügt da zum Beispiel der Hinweis auf den Bayerischen Rundfunk, den man überall empfangen kann, oder auf die Antenne Bayern? Oder wäre es in Ihren Augen nicht besser zu präzisieren und zu sagen, man nehme ein lokales oder regionales Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters? Wenn es nur der BR wäre, ist mit der Vielfalt der Lokalen und Regionalen im Prinzip Feierabend.

Ich habe noch eine weitere Frage. Was muss der Medienrat unter Versorgungsgebiet verstehen? Ist es die technische Gesamtreichweite oder ist es die redaktionelle Adressierung einer Region? Wie ist das zu konkretisieren?

Es ist in mehreren Stellungnahmen darauf eingegangen worden, was denn bei der Streichung der Absätze 6 bis 9 in Art. 25 passiert, wenn der Medienrat tatsächlich feststellen sollte, dass eine vorherrschende Meinungsmacht zu vermuten ist. Meine Frage lautet: Welche Maßstäbe soll er denn dann anlegen, die dann tatsächlich auch gerichts- und rechtssicher sind? Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dazu noch etwas sagen könnten.

Danke schön.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Besten Dank. – Ich würde gerne noch eine Frage an Herrn Professor Müller-Terpitz anfügen. Es geht mir um die Regelungskompetenz beim Abschalten der analogen Verbreitung. Sie haben zwar darauf hingewiesen, dass Sachsen-Anhalt und das Saarland so etwas gemacht haben, aber mir fehlt dazu noch die Stel-

lungnahme eines ordentlichen Professors. Haben wir die Regelungskompetenz im Land oder nicht?

Jetzt kommen wir zur Antwortrunde. Herr Professor Gounalakis, Sie haben das Wort.

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Soll ich jetzt direkt zu dem Stellung nehmen, was Sie zuletzt gefragt haben, Herr Vorsitzender?

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Sie dürfen alles. Hier ist Redefreiheit wie an der Universität.

(Vereinzelt Heiterkeit)

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Super. Das ist schön. Nur da bestimmt natürlich der Professor die Zeit. Das ist der Unterschied.

Sie haben die Kompetenz, das zu machen.

Vielleicht eine kleine Bemerkung vorneweg: Ich habe das Bayerische Mediengesetz immer als ein Gesetz angesehen, das anderen Ländern vorausgeht. Es sind viele Regelungen enthalten, die – lassen Sie es mich einmal salopp sagen – avantgardistisch waren. Andere sind nachgezogen. Jetzt ist es ein bisschen umgekehrt. Berlin und Niedersachsen sind die einzigen beiden Länder, in denen die Befristung weggefallen ist. Das kann man so machen. Welchen Effekt hat das? – Es entlastet die Bayerische Landeszentrale für neue Medien. Die müssen nicht immer prüfen, sondern sie genehmigen einmal und das war's. Das ist eine Entlastung.

Ist das aber auch positiv in Bezug auf die Anbieter? – Für die Anbieter sicherlich ja. Die sagen, ich habe einmal eine Lizenz, die solange gilt, wie mein Unternehmen als juristische Person besteht. Das hat also auch einen positiven Effekt für die Anbieter.

Was ist aber, wenn die Zuverlässigkeit des Anbieters während der Zeit nicht mehr vorhanden ist? – Dann befinden wir uns in einem umgekehrten Verfahren. Die Zulassung muss widerrufen werden. Die Hürden dafür sind viel höher. Wenn man weiß, man bekommt eine Lizenz nur für fünf, acht oder zehn Jahre, wie das in den meisten anderen Ländern der Fall ist, weiß man als Anbieter, man muss sich ordentlich und zuverlässig verhalten, weil man sonst die Lizenz nicht verlängert bekommt. Das sollte man im Hinterkopf behalten, wenn man an eine unbefristete Lizenzerteilung denkt.

Ich halte sie nicht für zwingend erforderlich, muss ich sagen. Warum?

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Der Zweck ist wohl die Deregulierung.

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Ja, gut. Es wollen auch noch andere reden. Deshalb breche ich in Bezug auf Ihre Frage da einmal ab und komme zur Frage des Abgeordneten, der zuerst Fragen gestellt hat.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Herr Kollege Blume.

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Da wird mir deutlich und klar, dass man sich in Ihrem Kreise schon bewusst ist, dass Vielfaltsanforderungen durch die Neuregelung abgesenkt werden. Jetzt ist mir auch klar, was der Gedanke ist, der dahintersteht, nämlich dass man sagt: Na ja, es gibt das Internet. Jeder informiert sich wie er will. Braucht man da überhaupt noch so eine komplizierte Vielfaltssicherung, wie sie das Bundesverfassungsgericht einmal für das Fernsehen festgeschrieben hat? – Das ist eine ganz zentrale, wichtige Frage, die auch im Kreise der KEK und generell diskutiert wird, nämlich kommt dem Fernsehen noch die Eigenschaft eines Leitmediums zu. Damit hängt das zusammen. Aus meiner Sicht muss man das bejahen. Das Bundesverfassungsgericht sieht das nach wie vor auch so. Warum? – Die Breitenwirkung, Suggestivkraft und Aktualität ist unerreicht. Nur das Fernsehen erreicht diese drei Elemente, die das Bundesverfassungsgericht in seiner ersten Entscheidung, in der es sich damit beschäftigt hat, festgeschrieben hat. Kein anderes Medium erreicht eine Suggestivkraft und Breitenwirkung wie das Fernsehen. Darin besteht eben die besondere Gefahr.

Ich möchte einen weiteren Aspekt hinzufügen. Die Information aus dem Netz verlangt immer den aktiven Teilnehmer. Das heißt, derjenige, der sich Informationen besorgen will – da gebe ich Ihnen recht –, kann sich aktiv über sämtliche Standpunkte über Foren und was er will informieren. Da kann eine Meinungsvielfalt sichergestellt werden. Das bezieht sich aber nur auf den aktiven Bürger. Der Großteil lässt sich aber berieseln. Den Berieselungseffekt darf man nicht unterschätzen. Es gibt Untersuchungen, die besagen, große Teile der Bevölkerung erreicht man nicht mehr über die Nachrichten und Informationssendungen, sondern die erreicht man allein über Unterhaltungssendungen. Deswegen will man in Unterhaltungssendungen Informationen hineinbringen, damit sie überhaupt ein breites Publi-

kum erreichen. Das beschreibt das Bundesverfassungsgericht in einigen Entscheidungen mit dem Begriff des Infotainments. Damit erreicht man Bevölkerungsgruppen.

Deswegen die Antwort auf Ihre Frage: Das Fernsehen ist nach wie vor ein Leitmedium. Das bedeutet, man darf dieses Medium nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen, sondern hier sind nach wie vor Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Bei jeder Herabsetzung – Herr Gebrande, als Leitplanken wurden Sie von Ihnen benannt, das ist ein schönes Bild –, bei einer Wegnahme der Leitplanken wird die Autobahn, die Straße breiter, viel mehr ist möglich und die Anforderungen an die Vielfaltssicherung werden herabgestuft. Ich denke, entscheidend ist der Aspekt, dass das Fernsehen nach wie vor das Leitmedium ist. Deshalb muss im Zusammenhang mit der Auflagenstärke von Zeitungen dieser Aspekt – – Ich finde gut, das in Ihrem aktuellen Gesetz in Art. 25 Abs. 7 festgelegt ist, dass Verleger ab einem Marktanteil von 50 % keinen Sender in einem bestimmten Bereich betreiben dürfen. Das trägt dem Aspekt des Cross-Media-Ownerships Rechnung. Wir auf der Ebene der KEK haben in Art. 26 Abs. 2 den Begriff der medienrelevanten Verwandtenmärkte. Der ist natürlich für das bundesweite Fernsehen in Art. 26 Abs. 2 sehr viel breiter angelegt. Sie haben in Bayern wenigstens einen Teil, nämlich die Zeitungen, konkret erfasst und auch die Bedeutung für die Vielfalt und für die Beeinflussung der Vielfalt gesehen und dies reguliert. Das jetzt herauszunehmen, ist ein klarer Nachteil für die Vielfaltssicherung.

Ich darf zum Abschluss noch einmal kurz betonen, dass ganz entscheidend ist, festzustellen, dass das Leitmedium Fernsehen nach wie vor für die Informationsvermittlung zentral ist. Das bedeutet, trotz Internet und der Möglichkeit, sich Meinungen anderweitig zu verschaffen, sollte man die Vorkehrungen nicht herabsetzen, sondern an ihnen festhalten.

Die zweite Frage, welche Anbieter sind gemeint, kann ich ganz kurz beantworten. Damit ist natürlich nicht der öffentlich-rechtliche Rundfunk gemeint, sondern es kann nur der private Anbieter gemeint sein. Es muss also natürlich ein zweiter privater Anbieter auf diesem Markt tätig sein.

Vielen Dank.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Danke. – Frau Müller, Sie haben das Wort.

**SVe Jutta Müller** (Bayerischer Journalisten-Verband e. V. - BJV): Ich möchte auf die erste Frage, die sich auch an uns richtete, zurückkommen. Natürlich sehen wir, dass die internationale Monopolisierung ein großes Problem ist. Natürlich müssen wir die großen Player wie Google etc. im Blick haben, aber das schließt das andere nicht aus. Es kann nicht der Weg der sein, dass wir sagen, weil wir international eine große Monopolisierung haben, schaffen wir national alles ab, was bisher eine Vielfaltssicherung gewährleistet hat. Das würde zu einer fatalen Verdoppelung des Effekts führen. Die Meinungsvielfalt – das muss man immer sehen – hat einen besonderen Wert in unserer Gesellschaft. Sie ist durch Art. 5 GG geschützt. Das ist also nicht etwas, was man sich nur sozusagen wünscht, sondern das ist eine ganz wichtige Grundlage in unserer Verfassung. Dem müssen wir Rechnung tragen. Wenn wir diese ganzen Regelungen streichen, wird eine Situation geschaffen, dass diese Meinungsmonopolisierung besteht.

Ich kann auch nicht darauf verweisen, dass wir viele andere Zugangskanäle haben. Das ist schon ein genereller Unterschied. Wir als Journalisten-Verband finden, es ist ganz wichtig, das in der Gesellschaft zu sehen. Journalistische Leistung im Printbereich, im Hörfunk und im Fernsehen ist etwas anderes als jede zugängliche Information im Internet, die völlig ungeprüft ist. Jeder kann heutzutage viele Informationen ins Internet stellen. Da weiß ich nicht, wer dahintersteht, ob bestimmte Interessen verfolgt werden usw. Das wird alles sehr subtil gemacht. Das darf man nicht unterschätzen.

Wichtig für die Nutzer, für die Zuhörer ist nach wie vor das, was sie in der Zeitung lesen und was sie im Hörfunk und Fernsehen hören und sehen. Nicht jeder Nutzer sagt sich bewusst: Na ja, ich bin erst einmal sehr vorsichtig, was ich da an Informationen bekomme. Da schaue ich noch im Internet nach. – Das ist sicherlich bei dem einen oder anderen Thema der Fall, aber grundsätzlich wird das, was er im Radio hört, von ihm schon sozusagen als gültige Meinung angesehen. Nicht gültig in dem Sinne, dass man es nicht hinterfragen darf, aber es ist eine – ich sage einmal – unabhängigere Meinung, als ich sie bei Internetkanälen und Internetblogs etc. habe, bei denen ich ganz genau weiß, es steht irgendjemand dahinter, der vielleicht spezielle Interessen hat. Deshalb ist das im Printbereich einfach eine andere Qualität an Information. Wir müssen sichern, dass hier die Vielfalt, die Meinungsvielfalt gewährleistet ist und dass es nicht irgendwann so ist, was im Moment immer mehr der Fall ist, dass immer mehr Sender ihre Beiträge austauschen und dass ich irgendwann die Situation habe, dass ich zwar zehn Sender höre, aber in jedem Sender genau dasselbe höre. Dann haben wir natürlich weniger journalistische Arbeitsplätze, aber auch weniger Vielfalt und

weniger Hinterfragen von Vorgängen. Das wollen wir verhindern. Deswegen denke ich, kann man das nicht damit gleichsetzen, dass ich mich im Internet über alles informieren kann.

Ich denke, der Versorgungsgrad mit digitalen Empfangsgeräten und der Abschalttermin sind wichtig. Das ist einem starren Abschalttermin vorzuziehen. Im Moment, glaube ich, liegt der Versorgungsgrad in Bayern bei 10 %. Wir wissen von anderen EU-Staaten etc. – –

(SV Martin Gebrande: Das stimmt nicht!)

– Das stimmt nicht?

(SV Martin Gebrande: Der liegt höher!)

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Das hören wir dann nachher.

(SV Martin Gebrande: 10 % sind noch analog!)

**SVe Jutta Müller** (Bayerischer Journalisten-Verband e. V. - BJV): Uns geht es nur darum, man sollte den Versorgungsgrad mit digitalen Empfängern bei einem Abschalttermin im Blick haben.

Ich würde noch gerne auf das eingehen, was Frau Kohnen zum Verbreitungsgebiet und Versorgungsgebiet gefragt hat. Für uns sollte die tatsächliche technische Gesamtreichweite maßgeblich sein. Das ist das, was wir gerne als Definition hätten.

Das von meiner Seite aus. Danke.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Herr Professor Müller-Terpitz, Sie haben das Wort.

**SV Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz** (Universität Mannheim): Ich darf an da anknüpfen, was Frau Müller gesagt hat und wollte eines noch einmal klarstellen, weil ich denke, darüber besteht auch kein Dissens im Saal: Die Vielfaltssicherung ist natürlich ein hohes Gut, und sie ist verfassungsrechtlich geboten, sodass sich die Frage stellt, wie ich das erreiche, welche Instrumente ich also anwende. Da gibt es zwei methodische Ansätze. Der eine Ansatz ist der, den das Bayerische Mediengesetz bislang mit den sogenannten starren Leitplanken verfolgt, die sozusagen den Weg klar begrenzen. Der andere Weg ist der, den das Bayerische Mediengesetz in Zukunft perspektiv im Hinblick auf eine Entwicklungsoffenheit beschreiten möchte. Ich nenne die Stichworte Digitalisierung und Konvergenz der Medienmärkte. Das ist der Weg, mit offenen Tatbeständen zu arbeiten.

Gemeinsam ist nach meinem Dafürhalten beiden Regelungsansätzen, dass es im Kern darum geht, Oligopole zu verhindern. Das war an sich schon in der alten Regelung durch die Leitplanken so angelegt. Es sollten Oligopole verhindert werden. Das taucht jetzt in Gestalt der Vermutungsregelung auf, die ich als Jurist für einen großen Fortschritt halte, weil sie eben Flexibilität eröffnet und ein Gremium mit der Interpretation dieser Frage befasst, das seinerseits gesellschaftlich plural zusammengesetzt ist und so gesehen auch über die Sachkompetenz verfügen sollte zu entscheiden, inwiefern die Vielfalt bedroht ist. Das soll durch diese Vermutungsregelung ebenfalls im Kern ausgeschlossen werden.

Eines ist aber nicht geregelt. Da zeigt sich aus meiner Sicht sozusagen der Charme dieser neuen flexibleren Lösung. Es wird nur davon gesprochen, dass ich einen Anbieter eines Rundfunkprogramms und mindestens einen weiteren vergleichbar meinungsrelevanten Rundfunkanbieter brauche. So lautet die derzeitige Vermutungsregelung. Ich meine, man kann das aber in die Zukunft leicht weiterdenken und sich die Frage stellen, was denn ist, wenn ich einen klassischen Rundfunkanbieter habe, der mit einem nichtlinearen Medium in einen publizistischen Wettbewerb tritt und ich dann feststelle, dass dieses nichtlineare Medium auch eine hohe Aufmerksamkeit im lokalen oder regionalen Bereich erzielt. Dann habe ich jetzt natürlich als BLM die Möglichkeit, diesen Sachverhalt als Einzelfall zu bewerten und zu einem Ergebnis zu kommen. Das halte ich persönlich für einen Vorteil, weil das zukunftsoffen ist und auch Entwicklungen, die wir heute nicht abschließend absehen können, mit auffangen vermag. Um im schönen Bilde von Herrn Gebrande zu bleiben: Der Weg wird zwar breiter, aber es besteht jetzt auch die Möglichkeit, Schlaglöcher bzw. umgestürzte Bäume zu umfahren. So viel zu diesem Themenkomplex.

Noch eine kurze Anmerkung zu der Frage des Anbieterbegriffs. Ich denke, das ist relativ einfach zu beantworten. Es geht hier natürlich um private Anbieter. Das ergibt sich aus Art. 24 des Bayerischen Mediengesetzes. So gesehen fällt der Bayerische Rundfunk raus. Man muss im Übrigen sowieso betonen, dass natürlich die gesetzlichen Regelungen, wie sie bislang gewesen sind, im Zweifel als Interpretationsleitlinien für die Auslegung des Vermutungstatbestands und des Grundtatbestands in Art. 25 Abs. 5 Satz 1 und 2 in Zukunft herangezogen werden können.

Noch eine letzte Bemerkung zu Ihrer Frage, was denn ist, wenn die Bayerische Landeszentrale fest-

stellen sollte, dass es zu einem Sachverhalt gekommen ist, bei dem die vorherrschende Meinungsmacht eines Anbieters zu vermuten ist. Dann greift das Reglement des Art. 25 Abs. 5 Satz 3, sprich, es können die dort genannten Maßnahmen – Veränderung der Beteiligungsverhältnisse, festes Programmschema, Programmrichtlinien, Programmbeirat usw. – ergriffen werden. Das ist also nach meinem Eindruck stringent im Gesetz auf der bisherigen Linie gelöst.

In dem Kontext noch die Anmerkung, die ich eben nicht in meinem allgemeinen Statement gemacht habe: Ich würde tendenziell davon abraten, die Programmrichtlinien aus Art. 25 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 herauszunehmen und dort nur noch das Programmschema zu erwähnen, weil die Programmrichtlinien die Richtlinien sind, die vorgeben, wie konkret der Veranstalter gedenkt, Meinungsvielfalt auch intern sicherzustellen. Das Ganze sollte dann auch durch Veröffentlichungen transparent gemacht werden. Ich halte es nicht für so glücklich, das zu streichen. Das Programmschema an sich ist aus meiner Sicht zu grob, um hierüber Vielfaltssicherung zu gewährleisten.

Jetzt zu Ihrer Frage, Herr Vorsitzender: Das ist ein schwieriger Themenkomplex, weil wir hier das allgemeine Thema der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Land im Medienbereich haben und der Bund, wie hinlänglich bekannt ist, die Gesetzgebungskompetenz für das Telekommunikationsrecht hat. Jetzt könnte man natürlich sagen, es geht hier um eine Infrastruktur und um die Frage, in welcher Art und Weise diese Infrastruktur technisch betrieben wird, sprich digital oder daneben auch analog.

So gesehen wird auch in der Literatur vertreten, dass das eine vom Bund zu regelnde Frage sei, für die die Länder nicht zuständig sind. Man kann es aber auch anders betrachten und sagen, es geht letztlich darum, mehr Platz im Kabel – ich formuliere das einmal bewusst salopp – zu schaffen, um mehr publizistische Angebote – seien es klassisch lineare oder auch nichtlineare Angebote – transportieren zu können. Das wiederum ist ein klarer Aspekt der Vielfaltssicherung, der auch im Interesse einer Vielfaltsgewährleistung sehr zu begrüßen ist, sodass die Länder meines Erachtens gestützt auf diesen Punkt durchaus eine Regelungskompetenz für sich in Anspruch nehmen dürfen. Meine Erfahrung bei solchen Sachverhalten ist, dass zumeist letztlich der die Regelungskompetenz hat, der sich als erster traut, ein Feld, das tendenziell in beide Bereiche fallen könnte, zu besetzen, weil dann die Erfahrung ist, dass sich die Gerichte dieser Interpretation anschließen.

Vielen Dank.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Sie sagen, nur Mut.

(Heiterkeit)

Herr Gebrande kommt noch kurz zu Wort. Dann folgt noch einmal eine Expertenrunde mit Fragerunde.

**SV Martin Gebrande** (Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)): Ich möchte nur kurz auf die Fragen eingehen, die Frau Kohnen gestellt hat.

All das, was Herr Professor Müller-Terpitz zum Thema "Vielfaltsanbieter" gesagt hat, kann ich nur unterstützen. Ich möchte noch einmal auf den Teil eingehen, in dem es heißt, "ein weiteres vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm". Ich halte diese Formulierung für außerordentlich gelungen, weil sie einerseits zukunftsoffen ist und sie andererseits ausschließt, dass plötzlich Programme, die sich überhaupt nicht auf Augenhöhe befinden, gegeneinander aufgerechnet werden können. Sie können nicht ein UKW-Programm mit einem Internet-Radio gegeneinander aufrechnen, weil die im Moment nicht vergleichbar meinungsrelevant sind.

Ich möchte aber noch einmal ausdrücklich, weil ich da eine dezidiert andere Auffassung habe als Frau Müller, auf das Thema "Verbreitungsgebiet/Versorgungsgebiet" hinweisen. Wir haben in den vergangenen Jahren überall in unseren Vorschriften intern aber auch gegenüber dem Gesetzgeber darauf gedrungen, an den entscheidenden Stellen Versorgungsgebiet zu schreiben. Verbreitungsgebiet ist ein Zufall, wo etwas empfangen werden kann. Versorgungsgebiet ist eine Definition, bei der ein Anbieter einen Versorgungsauftrag hat. Wir haben bei der Landeszentrale genau für jeden einzelnen Anbieter mit Landkreisen und Gemeinden geografisch hinterlegt, wo der Versorgungsauftrag besteht. Im Versorgungsgebiet muss sich die Vielfaltsfrage stellen und nicht dort, wo zufällig noch irgendetwas mit hineingeht. Im Versorgungsgebiet, dort, wo der gemeinsame Auftrag besteht, muss gegebenenfalls die Vielfalt umgesetzt werden. Deshalb bitte ich dringend, beim Begriff "Versorgungsgebiet" zu bleiben.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Sie sehen das aber nicht als redaktionelle Änderung?

**SV Martin Gebrande** (Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)): In Ihrem Gesetz?

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Die zwei Wörter sind als redaktionelle Änderung dargestellt.

**SV Martin Gebrande** (Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)): Versorgungsgebiet ist etwas Defeniertes, Verbreitungsgebiet ist etwas Zufälliges, Technisches.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Ich wollte nur sagen, Sie geben dem Ganzen einen materiellrechtlichen Hintergrund.

**SV Martin Gebrande** (Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)): Ja.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Okay. – Dann bitte ich, dass wir in die Expertenrunde einsteigen. Es sollen alle Experten zu Wort kommen. Jetzt gehen wir auf die Seite der Anbieter. Frau Beaujean, Sie vertreten den Verband Privater Rundfunk und Telemedien in Berlin als Justiziarin. Sie haben jetzt das Wort.

**SVe Daniela Beaujean** (Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT)): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Im Namen des VPRT darf ich mich für die Einladung zur heutigen Anhörung bedanken. Für mich ist es eine Premiere im Bayerischen Landtag. Ich war noch nie hier zu einer Mediengesetz-Anhörung. Insofern freue ich mich, hier sein zu dürfen.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Das ist dann ein bemerkenswerter Punkt in Ihrer Biografie.

(Heiterkeit)

**SVe Daniela Beaujean** (Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT)): Ja, ich bin schon seit zehn Jahren dabei und für mich ist das wirklich aufregend.

(Heiterkeit)

Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Dem im Herbst des vergangenen Jahres vorgelegten ursprünglichen Entwurf standen wir zugegebenermaßen zunächst – die Betonung liegt auf zunächst – etwas zwiespältig gegenüber. Wir fanden es sehr positiv, dass Bayern die Ergebnisse des runden Tischs "Medienpolitik" schnell umsetzen wollte und Handlungsbedarf bei der Regulierung erkannt hat, weil man in der Tat den Änderungen in der Medienlandschaft – der Konvergenz, den geänderten Nutzungsgewohnheiten, aber auch den sich ändernden Wettbewerbsbedingungen – Rechnung tragen wollte und auch versucht hat, den klassischen Medienanbietern mehr Spielräume einzuräumen. Deshalb sind die für uns ins Auge gefassten Erleichterungen zum Beispiel bei der unbefristeten Erteilung von digitalen Genehmigungen oder die Lockerung der Regelungen bei den Beteiligungen und bei der Veranstaltung von mehreren Programmen als fortschrittlich anzusehen.

Ich greife jetzt noch einige Punkt auf, die schon diskutiert worden sind. Wenn man sich den Bericht der Landesmedienanstalt zur wirtschaftlichen Lage der Radio- und Fernsehlandschaft in Bayern anschaut, haben wir im Vergleich zum restlichen Bundesgebiet hier bei den TV- und Radiosendern eine sehr gute Ausgangssituation. Ich glaube, man könnte die Liberalisierungen im Bereich des Medienkonzentrationsrechts ganz gut stemmen. Ich habe ein bisschen einen Überblick über die anderen Landesmediengesetze. Da gibt es bereits seit längerem Liberalisierungen in der Form. Dort hat man aber bei weitem nicht eine so ausgeprägte Medienlandschaft wie in Bayern. Ich glaube auch nicht, dass dann, wenn man Senderverbünde schafft oder Kooperationen eingeht, das immer ein Nachteil für die Vielfalt sein muss. Man kann sich eventuell sehr viel effizienter und rentabler aufstellen. Was die inhaltlichen Anforderungen anbelangt, gibt es noch die allgemeinen Bestimmungen in den Art. 4 und 5 im Bayerischen Mediengesetz. Im Übrigen hat die Landesmedienanstalt auch noch eine Satzungsbefugnis zum Art. 25, sodass hier auch noch nähere Ausgestaltungen und Konkretisierungen vorgenommen werden können.

Hinsichtlich der Vermutungsregelung stelle ich schon einmal die Frage in den Raum, warum man nicht auch den BR als vergleichbares Programm teilweise einbeziehen soll. Warum klammert man den öffentlich-rechtlichen Rundfunk da aus?

In der Tat ist es auch unser Petitum – da würde ich die Aussage von Herrn Müller-Terpitz aufgreifen –, dass man das Medienkonzentrationsrecht natürlich viel crossmedialer aufstellen muss. Sicherlich ist Fernsehen noch Leitmedium, aber man darf nicht das Internet vergessen. Bei der jugendlichen Zielgruppe ist das die Informationsquelle Nummer eins. Natürlich können da auch Angebote entstehen, die meinungsmächtig sind. Man kann also den Bereich heutzutage aus meiner Sicht nicht mehr ausklammern. Die Länder diskutieren schon seit ein paar Jahren darüber, das Medienkonzentrationsrecht crossmedialer auszugestalten. Insofern sehen wir diese Änderungen als fortschrittlich an. Sie können die Wettbewerbsbedingungen gegenüber globalen und eher monopolartigen Trägern durchaus verbessern. Sie ermöglichen ein breiteres wirtschaftliches Engagement und auch mehr Planungssicherheit.

Auch gegen ein Vorantreiben der Digitalisierung, zum Beispiel im Kabel, haben wir nichts einzuwenden. Es kommt aber natürlich auch auf die Voraussetzungen an. Es darf nicht die Angebots- und Anbietervielfalt unter die Räder kommen. Man muss den Digitalisierungsgrad berücksichtigen. Man muss die tatsächliche Nutzung berücksichtigen. Man muss die Interessen der Marktteilnehmer berücksichtigen. Gesetzgeberische Eingriffe dazu haben sich die Waage zu halten. Das war ein bisschen die Kehrseite des im September vorgelegten Entwurfs, nämlich die Abschaffung der Vielfaltsbelegung im analogen Kabel. Die kam aus unserer Sicht und aus Sicht der Mitglieder vor Ort einfach zu früh, weil es gibt noch die analoge Kabelbelegung. Insofern sind wir sehr dankbar, dass jetzt ein alternativer Weg gewählt worden ist, indem man die Bestimmung des Art. 36 beibehält und an ein Auslaufdatum zum 31. Dezember 2018 koppelt. Unseren Bedenken ist dann erst einmal insoweit Rechnung getragen worden.

Wie gesagt, wir unterstützen den Transformationsprozess im Kabel. Wir finden auch die in Art. 11 Abs. 3 niedergelegte Moderationsrolle der Landesmedienanstalt gut. Wir gehen davon aus, dass man in zwei, drei Jahren zu einer Digitalisierung des Kabels am besten im Wege eines Branchenprozesses und eines geordneten Digitalisierungsprozesses unter Beteiligung aller, auch der Politik, kommen kann. Für uns ist nur wichtig, dass es ein harter Umstieg ist. Das hat Herr Blume auch schon angesprochen. Das heißt, dass für die Zuschauer, aber auch für die Sender planbar ist, wann die analoge Verbreitung endet. Sie wissen, dass sich vor allem Free-TV-Sender über Werbung refinanzieren. Der Werbefinanzierung liegt die Reichweite zugrunde. Wenn es keinen harten Umstieg geben würde, sondern phasenweise abgeschmelzt wird, also die analogen Kabelplätze nur schrittweise reduziert werden, hätte das für viele Sender, vor allem die kleineren Sender und die Spartensender, natürlich Reichweitenverluste zur Folge, die sich dann wiederum negativ auf die Refinanzierung auswirken. Insofern sind wir für einen harten Cut, zumal auch nicht alle unsere Sender einen Must-Carry-Status wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk haben.

Solange es also noch eine analoge Verbreitung gibt, möchten wir den Art. 36 beibehalten. Man könnte eventuell noch eine Art Verfahrensnorm zur Digitalisierung im Art. 36 Abs. 1 Satz 4 ergänzen, indem man sagt, dass vor dem 1. Januar 2019 analoge Kanäle nur mit Zustimmung der Landesmedienanstalt und der betroffenen Sender herausgenommen werden dürfen.

Für den Fall, dass ein solcher Branchenkompromiss nicht zustande käme – wir erwarten, das entwickelt sich in zwei, drei Jahren dahin –, müsste man in der Tat vielleicht wirklich noch einmal über eine strengere gesetzliche Regelung nachdenken. In Sachsen gibt es eine Regelung, wonach die analoge Kabelbelegung zum 31. Dezember 2018 beendet werden soll.

Folgendes möchte ich noch ergänzend sagen: Heute findet in Berlin ein Symposium der Landesmedienanstalten zur Plattformregulierung statt. Wenn die analoge Kabelbelegung endet, heißt das für uns nicht, dass auch die Vielfaltssicherung enden darf. Wir würden gerne darauf hinweisen, dass sich im digitalen Bereich, selbst wenn vielleicht die Verbreitungs- und Zugangsvoraussetzungen entspannter sind und es mehr Kapazitäten gibt, wiederum neue Formen von Kapazitätsengpässen entstehen können, zum Beispiel durch Verwendung von Standards wie HD, die einfach kapazitätsintensiv sind, oder dass Rundfunkfrequenzen eher für das Internet genutzt werden. Da können also wieder neue Engpasssituationen entstehen, sodass wir gerne auch für den digitalen Bereich weiterhin eine Art Vielfaltssicherung hätten.

Wir nennen das immer die Körbchenregelung, die man da vielleicht umsetzen kann. Dies ist schon ein bisschen im Rundfunkstaatsvertrag angelegt. Die bayerische Kanalbelegungssatzung sieht auch vor, dass man Anbieter und Angebotsvielfalt im Digitalen auf dem Wege sicherstellt, dass man zum Beispiel ein Nachrichtenprogramm, ein Sportprogramm, ein Kinderprogramm etc. bereithalten muss. Natürlich spielt auch die Auffindbarkeit in Zukunft eine große Rolle.

Ein letztes Augenmerk würde ich in diesem Kontext gerne auf den Bereich Radio legen wollen. Ich hatte es vorhin schon erwähnt, Bayern hat eine sehr vielfältige Radiolandschaft. Wenn das Kabel digitalisiert wird, muss man darauf achten, dass es künftig auch noch ein Radioprodukt gibt. Deswegen sollte man den Must-Carry-Status aus dem Art. 36 Abs. 2 vielleicht so formulieren, dass er auf digitalen Plattformen zur Geltung kommt, weil wir weder im Rundfunkstaatsvertrag noch im Bayerischen Mediengesetz dahin gehend eine klare Regelung haben.

Zur digitalen Vielfalt gehören die Radiosender, die die Ansprache vor Ort sicherstellen. Es ist aber eben noch nicht sichergestellt, wie man die in den digitalen Kabel, der immerhin der drittwichtigste Übertragungsweg für Radio ist, letztlich überführen kann. Insofern könnte man im Art. 36, wie gesagt, eine

Änderung dahin gehend aufnehmen, dass alle nach Landesrecht zugelassenen Programme vorrangig einzuspeisen sind.

Das wären zunächst für uns die wesentlichen Punkte. Wir halten den Gesetzentwurf für zustimmungswürdig.

Danke.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Schauen wir mal. – Herr Schreiner vom Verband Bayerische Lokalrundfunk, Sie haben das Wort.

**SV Willi Schreiner** (Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL) e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch an die Damen und Herren Abgeordneten.

Ich bleibe gleich beim Art. 36. Auch wenn man sicherstellen kann, dass die Rundfunk- und Radioprogramme auffindbar sind, darf ich darauf hinweisen, es gibt keine Endgeräte. Das ist ein Aspekt, der völlig untergeht. Wenn morgen das analoge Kabel abgeschaltet wird und ein Münchner oder Passauer Sender nur noch digital eingespeist wird, kann der Gastwirt, der das Radio am Kabel hat, das Programm nicht mehr hören, außer, er schließt es über die Set-Top-Box des Fernsehers an, aber wer macht das schon. Dieser technische Aspekt, der real eine untergeordnete Rolle spielt, sollte beachtet werden. Deshalb ist dieser Aspekt, solange analoge Programme noch vorhanden sind, ganz wichtig. Möglich sind nur DAB-Programme mit normalen DAB-Empfängern, die einen Koaxialanschluss, also einen Antennenanschluss, haben. Sonst sterben die lokalen Radioprogramme im lokalen Kabelnetz aus. Vielleicht ist es für die Diskussion wichtig, wenn man diesen technischen Aspekt, ob man das empfangen kann oder nicht, berücksichtigt.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Wie hoch ist den der Anteil der Radioempfänger über Kabel?

**SV Willi Schreiner** (Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL) e. V.): Die BLM macht das seit Jahren. Er liegt unter 10 %. 9 % heißt es, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, Herr Gebrande. Es gibt da nur einen Unterschied. Für die Gewerbetreibende und damit für unsere Kunden ist der Kabelempfang oft entscheidend. Über Kabel läuft oft das Programm in Gaststätten, in Verkaufsräumen usw. Wir verlieren dadurch die Möglichkeit zu sagen, ihr könnt euren Spot oder unser Programm bei euch im Verkaufsraum des Autohändlers X oder wo auch immer hören. Das ist der entscheidende Punkt. Nicht die Hörer per se, sondern die Werbekundschaft ist das Wichtigste.

Wenn in einem lokalen Gebiet wie in der Kleinstadt Straubing ein Eishockeyspiel stattfindet, schauen nicht nur alle Servus-TV, sondern das Spiel wird auch über das Radio übertragen. Das gilt auch für Augsburg oder Ingolstadt, wo man zurzeit Gott sei Dank mit der Bundesliga rauf und runter agieren kann. Es ist für ein lokales Radio – lokales Fernsehen ist eine andere Baustelle – ein sehr wichtiger Punkt, dass der Radioreporter den Bericht über das gewinnende oder zu verlierende Spiel live über sein Lokalradio senden kann. Das würde dann ein Ende haben, außer er wäre auf DAB und man kann dem Gastwirt sagen, okay, schließe es über DAB an. Das ist Stand der Technik heute. Entschuldigung, kein Gastwirt ist Diplom-Ingenieur, dass er die Set-Top-Box installiert, um das Radioprogramm hören zu können. Das sind pragmatische schnelle Leute, die wollen Bier verkaufen, Getränke verkaufen und einschalten. So viel zum Kabel.

Zu allem anderen gehen unsere Mitglieder im Fernsehbereich sehr konform mit dem, was Herr Gebrande gesagt hat. Die Umstellung vom analogen auf den digitalen Kabel ist für lokale Fernsehsender problematisch. Zuvor wurde das Transparent hochgezogen, das noch von der Anhörung der CSU-Landtagsfraktion zur Finanzierung des digitalen Fernsehens stammt. Das RTL-Fenster als wichtigste Basis für das lokale Fernsehen von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr ist künftig auf drei Wegen zu empfangen, nämlich jetzt noch analog, dann digital und HD. Das ist eine ganz große Problematik. HD ist ein Bezahlfernsehen, für das man extra zahlen muss. Nur 3 bis 4 % sehen in Bayern RTL in dieser Zeit bereits über HD und damit ohne Lokalfernsehen. Das ist eine andere Baustelle, aber das können der Gesetzgeber und die Referenten der einzelnen Parteien sicherlich mit der Technikabteilung und der Geschäftsführung der BLM ausführlich diskutieren. Das ist nicht einfach, aber das müsste leichter lösbar sein als beim Radio.

Es ist schon viel zu den Mehrfrequenzstandorten in Art. 25 gesagt worden. Wir sprechen uns dafür aus, das im Grundsatz beizubehalten, wenn man auch vieles, das positiv ist, unterstützen kann, aber Stichwort sind immer Mehrfrequenzstandorte mit Gesamtprogramm. Wir halten es für wichtig, dass nach Abs. 3 – in der Stellungnahme von Herrn Professor Kreile ist das aufgeführt – mit allen Antragstellern ein Gesamtprogramm erstellt werden kann und soll. Das Frequentsplitting oder das nichthomogene Programm ist wirtschaftlich und auch im Hinblick auf

das Programm sinnlos. Deshalb sollte die BLM hier sowohl Auswahlentscheidungen treffen als auch wie in den vergangenen Jahren die Wirtschaftlichkeit von Bewerbern und Anbietern bereits im Vorfeld vernünftig überprüfen können. Ich verweise dazu auf unser Papier.

Zum Medienkonzentrationsrecht haben Sie recht, Herr Blume. Allerdings hat sich die Zeit gewandelt und die BLM hat nach meiner Ansicht zu einem wichtigen Punkt bundesweit für eine wirklich gute Sensation gesorgt. Den Medienvielfaltsmonitor – Herr Gebrande, ist der Ausdruck richtig? – könnte man auch auf regionale Ebene, auf die bayerische Ebene herunterbrechen; denn um zu sehen, wer welche Meinungsmacht regional und lokal hat, sollten auch die lokalen und regionalen Online-Portale genauso einbezogen werden wie bisher die Anzeigenblätter, Radiobeteiligungen, Zeitungen usw.

Ich glaube schon, dass die Meinungsvielfalt durch Vorhermaßnahmen mit der BLM geschützt und sichergestellt werden kann; denn die normative Kraft des Wirtschaftslebens heißt, die Formate werden immer weniger, wenn nicht mehr viel geprüft wird. Das sollte nicht sein. Nur so kann man vermutlich in der Breite Lokalsender erhalten. Ich glaube, es ist für den Flächenstaat Bayern wichtig, dass möglichst viele Lokalradios – nicht alle werden wirtschaftlich höchst erfolgreich sein, das brauchen wir nicht träumen – vorhanden sind; denn wir sollten zurückdenken. Vor 30 Jahren konnte sich niemand in Passau um ein Volontariat bei einer Radio- oder Fernsehstation bewerben, sondern er musste sich in München bewerben. Herr Dr. Hesse, die Volontariatsstellen beim BR waren damals schon eng und es sind heute auch nur noch 15 und damit nicht mehr geworden. Das ist also auch ein Auftrag an uns. Da kann der Gesetzgeber etwas machen.

Wir waren bei der Diskussion – ich spare mir vieles, weil man das nachlesen kann – Versorgungs-/Verbreitungsgebiet. Wir würden hier ganz konkret eine Änderung vorschlagen. Eine vorherrschende Meinungsmacht wird vermutet, wenn ein Rundfunkprogramm – es geht immer um ein privates lokales oder regionales Rundfunkprogramm, um das aufzugreifen – im überwiegenden Teil – es muss definiert werden, was unter einem überwiegenden Teil zu verstehen ist, weil sonst bewegen wir uns im unklaren Bereich, ob das 60 % oder 70 % – zu hören ist. Dann ist eine Meinungsdominanz vorhanden. Das kann man nachlesen, aber das ist wichtig für die klare Situation.

Wir Anbieter haben noch ein Problem. Das sind die Zulieferungen. Das würden wir nicht gerne automatisiert fortlaufen lassen. Es gibt Sender, die zahlen für Lieferungen – an wen auch immer – ein monatliches Strafgeld von 3.000 Euro, von 5.000 Euro. Da sollte man überprüfen, ob das weiterhin sinnvoll ist. Da hat sich viel geändert. Warum kann beispielsweise in bestimmten Bereichen der Zulieferer oder Anbieter ein digitales Angebot nicht selbst aufgreifen? Das beste Beispiel im digitalen Bereich ist zum Beispiel das Radio Maria. Das Radio Maria oder das Radio Horeb suchen sich mit ihrem digitalen Angebot ihre Zielgruppe und müssen nicht mehr auf den kommerziellen Kanälen dabei sein. Beide wären unglücklich. Oder um es ganz offen zu sagen: Ich glaube, dass bestimmte Sendungen über das Geschichtsbewusstsein, die zwei Stunden am Sonntagvormittag und abends stattfinden, nicht unbedingt groß verbreitet werden müssen. Da würde auch ein WLAN, ein Digitalkanal sehr, sehr gut in die neue Zeit passen.

Ansonsten spare ich mir weitere Ausführungen. Ich möchte dem Gesetzgeber nur noch eines ans Herz legen: Überprüfen Sie, ob das neue Gesetz für die digitale Zeit wirklich in allen Bereichen fit ist. Wir haben dazu eine Stellungnahme abgegeben. Es wurde hier auch schon gesagt, manches passt nur für die analoge UKW-Welt. Das liegt aber schriftlich vor, sodass wir darüber nicht lange diskutieren müssen. In Anbetracht der Uhr, die auch hier vorhanden ist, Herr Professor, wenn Sie nach links sehen, bedanke ich mich ganz herzlich.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Besten Dank. Es war schon des Öfteren von Kabelbelegung die Rede. Frau Dr. Schumacher, vielleicht können Sie darlegen, wie die Kabelbelegung derzeit in Bayern ist.

**SVe Dr. Annette Schumacher** (Kabel Deutschland Holding AG): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine Damen und Herren Abgeordnete! Das Thema "analoge Kanalbelegung" ist im Gesetzentwurf in zweierlei Hinsicht erwähnt. Zum einen die Abschaffung der Must-Carry-Regelung Ende 2018 und zum anderen verbunden mit dem Auftrag an die BLM, die analoge Verbreitung insgesamt zu beenden. Herr Blume, ich kann zunächst einmal sagen, da bin ich voll Ihrer Meinung. Das Thema "Must-Carry-Belegung abschaffen" hat nichts damit zu tun, wie wir bei der Digitalisierung weiterkommen. Die Abschaltung der analogen Verbreitung wird also durch die Streichung von Must-Carry-Vorgaben nicht befördert. Frau Kohnen, wir kommen vielleicht nachher noch einmal zu der Frage, was es bedeutet, wenn Analog weiterläuft und Must-Carry weg ist.

Ich würde gerne den Bogen etwas weiter spannen. Warum ist analoge Kanalbelegung eigentlich auf lange Sicht ein Problem? – Sie ist deshalb ein Problem, weil über das Kabel liefern wir in Bayern – das wissen Sie vielleicht – schon Hochgeschwindigkeitsinternet von bis zu 200 Mbit/s für 70 % aller Haushalte. Dafür haben wir viel investiert, aber irgendwann werden in der Tat die Frequenzen auch für das Internet knapp. Sie werden nicht nur für das Internet knapp, sondern sie werden auch für neue HD-Programme, 4K-Programme und was im linearen Bereich noch ansteht knapp. Das heißt, wir müssen heute eigentlich Platz für mehr Internet und für schnelleres Internet schaffen.

An der Stelle ein kleiner Seitengedanke: Wir wollen im Kabel einmal ein Gigabit-Netz vorführen, was technologisch ginge, aber auch dafür muss analoges Fernsehen eben ganz oder teilweise abgeschaltet werden. Insofern müssen wir im Interesse der Rundfunklandschaft und im Interesse der Digitalisierung insgesamt an das Thema ran. Nur als kleine Zahl nebenbei: Ein Drittel des Frequenzspektrums im Kabel ist heute mit analogem Fernsehen belegt. Das heißt, wir hätten da immense Ressourcen, die wir sehr schnell freisetzen könnten, wenn wir zu einer gemeinschaftlichen Lösung kämen, damit wir mit anderen Kabelnetzbetreibern und anderen TK-Betreibern Wettbewerb machen können, um in die Gigabit-Gesellschaft zu kommen. Ich glaube, da sind wir uns alle einig. Wir müssen über die 50 Mbit/s. hinauskommen. Da, wo wir Netze haben, sollten wir zusehen, dass wir deren Potenzial nutzen können.

Mit anderen Worten: Wir werden bei der Vielfaltssicherung, aber auch bei der leistungsfähigen Internetlandschaft nur weiterkommen, wenn wir das Kabel nicht mehr analog nutzen. Herr Schreiner, da muss ich auch ganz klar sagen: Es geht hier erst einmal nur um das TV. Ich glaube, es ist jedem bewusst, dass wir beim Radio ein ganz anderes Thema haben. Bei der TV-Versorgung – da kommen dann die Zahlen – nutzten nach dem Digitalisierungsbericht schon Mitte vergangenen Jahres 73 % aller Haushalte – in Bayern ist der Schnitt ungefähr gleich – das digitale Fernsehen. Die Zahlen entwickeln sich konstant fort. Wir gehen davon aus, dass wir Ende 2018 im Kabel eine Digitalisierungsquote von 90 % haben werden. Statistisch müsste bis dahin fast jeder Haushalt ein digitaltaugliches Endgerät haben. Wenn wir aber auf die letzten Haushalte warten, glaube ich, werden wir ewig warten. Bei 90 % ist dann der Punkt erreicht – das war bei der Terrestrik und beim Satellit auch nicht anders –, an dem man gemeinschaftlich sagen muss, das endet jetzt, weil das einfach ineffizient ist.

Da könnte jetzt jeder sagen, dann macht der Kabelnetzbetreiber das allein und schaltet das einfach ab. Die Möglichkeit hätten wir wahrscheinlich heute auch nach dem Bayerischen Mediengesetz. Hier ist es aber so, dass wir in der Kabellandschaft, die, wie Herr Gebrande schon sagte, in Bezug auf die Netzbetreiber sehr viel komplexer und vielfältiger ist, in einer Art Selbstblockadesituation angelangt sind, weil nämlich die Wohnungswirtschaft in den Ausschreibungen für die Fernsehversorgung das analoge Fernsehen immer wieder fordert. Solange das im Wettbewerb ein Parameter ist, weil die Kundschaft, die ein vermeintliches Verbraucherinteresse an den Verhandlungstisch bringt, das nachfragt, werden die Kabelnetzbetreiber das wahrscheinlich noch anbieten. Was das zur Folge hat ist klar. Die Innovationen, die mit der Abschaltung verbunden waren, lassen viel zu lange auf sich warten und es wird letztlich eine ineffiziente Nutzung perpetuiert, obwohl klar ist, dass Analog eigentlich ein Auslaufmodell ist und ohne dass ein Verbraucher, der im Wohnzimmer sitzt, das noch – –

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Kann man das quantifizieren? Wie hoch ist also Ihr Effizienzgewinn, wenn es nur noch eine digitale Verbreitung gäbe?

**SVe Dr. Annette Schumacher** (Kabel Deutschland Holding AG): Das ist ein Drittel des Netzes. Das ist viel. Das würden wir für Fernsehen und interaktive Dienste genauso nutzen wie – ich habe das eben gesagt, aber ich weiß nicht, ob Sie es gehört haben – für den Netzausbau Richtung Gigabitgeschwindigkeit, weil Gigabitnetze könnten das Kabel sein, aber es werden die Frequenzen dafür benötigt. Um dieses Dilemma zu durchbrechen, meinen wir, dass ein gesetzliches Abschaltdatum wirklich zielführend wäre. Wir würden uns wünschen – ich glaube, Herr Gebrande hat das auch gesagt –, dass Bayern da als Zugpferd vorneweg geht. Sachsen ist schon dort. Ich nehme einmal an, die anderen Bundesländer würden dann folgen.

Ich glaube, es gibt durchaus viele Gründe, warum der Landesgesetzgeber das regeln darf. Das eine ist, das Kabel wurde schon immer aus Vielfaltsgründen reguliert. Das spricht schon dafür, dass man dafür eine gewisse Zuständigkeit in Anspruch nehmen kann.

Die digitale Knappheit droht für lineares Fernsehen. Daniela Beaujean rief nach mehr Regulierung. Ich würde eher sagen, wir schauen, dass wir mehr Fre-

quenzen schaffen. Dann brauchen wir nicht mehr Regulierung. Dann hätten wir dieses Thema mit der Abschaltung auch erledigt.

Das schnellere Internet ist natürlich auch – Herr Müller-Terpitz, Sie sagten das vorhin – ein Verbreitungsweg für nichtlineare Inhalte. Das ist heute hauptsächlich Video. Das heißt, der Vielfaltsgewinn liegt eigentlich auf der Hand.

Das wichtigste Argument ist – da spreche ich am Ende auch ein bisschen für die Sender –, wenn wir nicht hart abschalten können, weil uns das der Wettbewerb nicht erlaubt, dann kommen wir zu der Frage, ob wir vielleicht scheibchenweise Analog reduzieren müssen, um Kapazität zu gewinnen. Das ist aus der Sicht der Sender auch ein Vielfaltsthema. Das wollen wir nicht, aber irgendwann brauchen wir mehr Platz für Fernsehen oder Internet. Insofern glaube ich, würden wir im Interesse aller mit einem harten Abschaltdatum einen großen Schritt vorankommen.

Danke schön.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Danke schön. – Herr Gebrande, dann Frau Kollegin Fehlner.

**SV Martin Gebrande** (Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)): Unmittelbar zu diesem Thema: Ich persönlich bin zusammen mit dem Herrn Kollegen Heine aus Sachsen-Anhalt von den Landesmedienanstalten damit beauftragt worden, diese Frage bundesweit zu erörtern. Wir haben schon sehr vielfältige Gespräche geführt. Ich kann ganz grundsätzlich sagen, dass die völlig unterschiedlichen Beteiligten alle der Meinung sind, dass der Weg zur Digitalisierung auch in diesem zeitlichen Rahmen ein richtiger ist.

Was Frau Beaujean gesagt hat, klingt so freundlich: das Wort Branchenkompromiss. Wenn wir mit dem Bundeskartellamt reden, dann heißt es: problematische Wettbewerbsabsprache. – Das heißt, so einfach ist es nicht, dass die Branche sich zu dieser Frage verständigen soll, weil eben dort, anders als in der terrestrischen Verbreitung und der Satellitenverbreitung, Endkundenbeziehungen bestehen. Die Situation ist dort anders. Deswegen wäre hier eine gesetzliche Maßnahme sehr hilfreich, weil die diese Problematik beseitigen würde. Dann müssen alle diesen Weg gehen, der hier gesetzlich vorgezeichnet ist.

Einen weiteren Punkt möchte ich noch nennen, damit das Thema nicht in einen falschen Zusammenhang rückt: Das Thema Hörfunk ist von dieser Frage unabhängig. Selbst, wenn wir noch zehn Jahre analoges Fernsehen hätten, würde die Hörfunkfrage auf der Tagesordnung stehen, weil auf UKW in einem Bereich gesendet wird, der für andere technologische Dinge dringend benötigt wird. Wir müssen uns also dem Thema UKW oder Hörfunk im Kabel ohnehin widmen, völlig unabhängig von der Abschaltungsfrage. Das hängt natürlich in einem zeitlichen Raster miteinander zusammen; es darf kein Kollateralschaden werden. Aber wir müssen das Thema ohnehin separat behandeln, und da sind wir auch dran.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Danke. – Frau Kollegin Fehlner, bitte.

**Abg. Martina Fehlner** (SPD): Herr Vorsitzender, ich habe ein paar Fragen.

Zu Artikel 25 Absatz 5: Zur Sicherung von Meinungsvielfalt soll laut Gesetzentwurf mindestens ein weiteres, vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets zu empfangen sein. Das hat Frau Kollegin Kohnen schon angesprochen. Meine Frage geht dahin: Welche Medien kann oder soll der Medienrat dann in den Blick nehmen, wenn er eine vorherrschende Meinungsmacht in einer Region verifizieren oder falsifizieren soll?

Zu Artikel 25 Absatz 4: Bislang mussten die Anbieter und Sender standortübergreifende Zusammenarbeit im Einzelfall begutachten und genehmigen lassen. Der vorgesehene neue Artikel 25 Absatz 4 macht die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte zur Regel. Nur aus wichtigem Grund darf diese Zusammenarbeit von der Landeszentrale untersagt werden. Ich hätte gerne noch ein bisschen konkreter gewusst, was die wichtigen Gründe hierfür sind. Was ist darunter zu verstehen?

Der Wegfall von Aufsicht und Regulierung nimmt dem Medienrat Möglichkeiten der Einsicht in die konkrete Entwicklung lokaler Märkte und regionaler Vielfalt. Sie nimmt dem Medienrat auch ein Stück weit Entscheidungsmöglichkeiten. Inwieweit ist dies mit dem Gedanken einer effektiven Rundfunkaufsicht und dem Schutz der Programmvielfalt aus Ihrer Sicht, Herr Gounalakis, zu vereinbaren?

Zu Artikel 25 Absatz 2 – diese Stelle hat Frau Müller schon angesprochen –: Mit der Gesetzesnovelle soll die Verantwortung des Anbieters für Urheberrechte entfallen. Ist es für die Deregulierung unbedingt erforderlich, dass die BLM und der Medienrat darauf nicht mehr achten müssen?

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Gut, danke. – Kann jemand von den zwei Professoren das gleich beantworten? – Herr Professor Gounalakis.

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Zu Ihrer Frage nach Artikel 25 Absatz 5 Satz 2: Was erfasst der? – Die Frage ist insofern wichtig, als man genau herausstellen muss, dass nur ein Monopol dadurch verhindert wird. Es darf nicht nur ein Anbieter in diesem Versorgungsbereich tätig sein, sondern dort müssen zwei tätig sein. Allein das verhindert diese Vorschrift. Oligopole werden dadurch nicht verhindert. Genauso wenig wird eine Anbieterkonzentration verhindert, auch das ist ganz klar. Nur ein Monopol wird verhindert. Das ist eine sehr enge Ausrichtung im Unterschied zu den Regeln, die bisher gelten: die Absätze 6 bis 9. Insbesondere fehlt es an einer crossmedialen Ausrichtung. Das ist in der aktuellen Fassung des Gesetzes vorhanden; ich habe schon darauf hingewiesen. Die Verleger mit ihren 50 % Marktanteil in dem Versorgungsgebiet sind in der aktuellen Regelung enthalten. Das fällt künftig weg: Es gibt keine crossmediale Kontrolle.

Natürlich – gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang diese Bemerkung – ist die flexible Vielfaltssicherung ein Vorteil, wie auch mein Kollege Ralf Müller-Terpitz gesagt hat. Aber dieser Vorteil liegt in erster Linie auf der Anbieterseite. Ein Nachteil ist damit für die öffentliche Meinungsbildung verbunden, weil die Vielfaltssicherungsanforderungen herabgestuft werden. Man kann optimistisch sein und sagen: Die Rechtsprechung wird es schon richten. – Aber man muss ganz klar sehen: Wenn man auf der einen Seite allein die Generalklausel des Absatzes 5 Satz 1 belässt und auf der anderen Seite nur den Satz 2 einfügt, womit nur ein Monopol verhindert wird, kann sich die Rechtsprechung durchaus an die gesetzgeberischen Motive halten und sagen: Der Gesetzgeber wollte hier ja weitgehend eine Liberalisierung.

Ich sage das deshalb, weil wir auf bundesweiter Ebene mit Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu tun hatten, bei denen sich das Bundesverwaltungsgericht an die Denkweise des Gesetzgebers im jeweiligen Fall angenähert hat. Dabei ging es um die Untersagung der Fusion von ProSiebenSat.1 mit Springer, und die Frage wurde aufgeworfen: Wie kann man denn mit dem allgemeinen Artikel 26 Absatz 1, der Generalklausel, von den Regelbeispielen des Absatzes 2 abweichen? So ähnlich verhält es sich hier mit den Sätzen 1 und 2 des Artikels 25 Absatz 5. Da hat das Bundesverwaltungsgericht gesagt: Der Gesetzgeber denkt in Fünferschritten, also er sieht in Absatz 2 25 % Zuschaueranteil bzw. 30 %; also kann in Absatz 1 maximal nur 5 % von dieser Regel abgewichen werden.

Damit will ich darauf hinweisen, dass die Rechtsprechung sehr wohl und sehr genau darauf achtet, was der Gesetzgeber tut. In dem Fall könnte ich mir vorstellen, dass die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sagt: Hier ist eine Liberalisierung eingetreten; offensichtlich will der Gesetzgeber die Hürden herabstufen; warum sollen wir als Gerichte plötzlich diese Hürden in den Absatz 1 hineinlesen? – Diese Gefahr besteht. Lieber Ralf, da bin ich weniger optimistischer als du, dass die Rechtsprechung das schon richtet, sondern ich sehe hier eine enorme Rechtsunsicherheit.

Die zweite Frage bezieht sich auf Artikel 25 Absatz 4 Satz 6. Auch da sehe ich die Gefahr, dass die Vielfaltssicherung betroffen wird. Ich habe gesagt, warum: Bislang mussten diese Anbietergesellschaften oder Anbietergemeinschaften oder auch die frequenz- und standortübergreifende Zusammenarbeit vorher durch die BLM genehmigt werden. Das fällt jetzt weg. Das heißt, solche Gemeinschaften werden von den Anbietern gebildet. Da kann man wieder sagen: Das ist gut. – Aber welche Gefahr ist wiederum damit verbunden? Wird sich dann in bestimmten Bereichen keine Vielfalt mehr entwickeln, wenn Absprachen untereinander getroffen werden? – Dann können erst im Nachhinein durch ein kompliziertes Verfahren durch die BLM Kriterien festgestellt werden: nur das Kriterium des Artikels 25 Absatz 1. Dazu haben wir festgestellt: Der ist jetzt schon so aufgeweicht und weit gefasst, dass es für die BLM schwierig wird, hier handfeste Kriterien zu finden.

Ich möchte zum Schluss darauf hinweisen: Man darf die Gefahren nicht unterschätzen. Es gibt keine Fürsprecher und keine Interessenvertreter für die Vielfaltssicherung.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Sie sind doch einer.

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Ja, ich bin einer; ich bin Wissenschaftler; ich bin auch in der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich – KEK. Ich vertrete das deshalb, weil mir das Demokratieprinzip sehr am Herzen liegt. Doch mit dem Demokratieprinzip allein, meine Damen und Herren, das weiß ich auch, kann man keine Wählerstimmen gewinnen.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Mit dem Mediengesetz auch nicht.

(Allgemeine Heiterkeit)

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Ja. – Nur: Mir ist es wichtig und entscheidend, darauf hinzuweisen, dass mit der öffentlichen Meinungsbildung, der die Medien eigentlich dienen – der Rundfunk hat ja dienende Freiheiten – Gefahren verbunden sind. Die darf man nicht auf die leichte Schulter nehmen, und man darf auch nicht sagen: Jetzt gibt es andere Medien und Internet, und alles wollen wir vermengen und relativieren. – Man muss im Blick haben: Es gibt Leitmedien, und das Fernsehen ist ein Leitmedium.

Man kann es für den Hörfunk anders sehen. Ich könnte mir durchaus – gestatten Sie mir diese Bemerkung – eine unterschiedliche Regelung in Bezug auf den Hörfunk vorstellen, dass man sagt: Da macht man es so, wie Sie es in Ihrem Gesetz vorschlagen. Das kann man vielleicht liberalisieren, weil dort die Gefahren nicht so groß sind wie beim Fernsehen. Das heißt, man müsste unterscheiden und nicht von Rundfunk sprechen, sondern für das Fernsehen festlegen, dass es bei den Absätzen 6 bis 9 bleibt, und für den Hörfunk können Sie Ausnahmen vorsehen. Ich glaube, das ist möglich; aber die Gefahr für die Beeinträchtigung der Vielfalt in allen Bereichen ist enorm, und die darf man nicht unterschätzen.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Danke. – Herr Professor Müller-Terpitz, bitte.

**SV Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz** (Universität Mannheim): Wir beide sind in der KEK, wie die Anwesenden wissen. Trotzdem haben wir in diesem Punkt einen Dissens, wobei ich sagen muss, der Dissens bezieht sich nur auf die Instrumente, nicht auf das Ziel. Das Erstaunliche ist allerdings, dass die Vielfaltssicherung im Rundfunkstaatsvertrag, also bundesweit, dem Modell, das jetzt in Artikel 25 angedacht ist, viel ähnlicher ist als das alte Modell des Bayerischen Mediengesetzes; das nur am Rande bemerkt. Man entwickelt sich ja mit diesem Modell eher in Richtung Rundfunkstaatsvertrag, weswegen es mir im Kern sympathisch ist.

Betrachten wir Artikel 25 Absatz 6 und 7 der Altregelung. Dort geht es in Absatz 6 Satz 1 um die Verhinderung eines Monopols. Satz 2 gestattet dann Ausnahmen, sodass man, obwohl kein konkurrierender anderer Anbieter vorhanden ist, nicht zu einer vorherrschenden Meinungsmacht kommt, weil auf eine andere Art und Weise eine vorherrschende Meinungsmacht gebrochen wird bzw. vielfaltssichernde Maßnahmen ergriffen werden. So gesehen, sehe ich keinen so substanziellen Unterschied zu der Neuregelung.

In einem Punkt gebe ich dir recht, Georg: Gerichte könnten natürlich auf die Idee kommen, zu sagen, der Gesetzgeber hat jetzt diese Altregelung gestrichen, insbesondere die hier definierten Schwellen 50 von 100 usw. Aber das gibt meines Erachtens die aktuelle Entwurfsfassung der Gesetzesbegründung nicht her; denn dort geht es ausdrücklich um die Schaffung klarerer, einfacher, normativer Strukturen und um Flexibilisierung. Das bedeutet meines Erachtens aber nicht, dass die BLM in Zukunft, wenn sie einen solchen Fall zu entscheiden hätte, tatsächlich nicht auch an die Altregelung oder an den Telos, an die Ratio der Altregelung gedanklich anknüpfen könnte, um zu dem Ergebnis zu kommen, hier besteht tatsächlich vorherrschende Meinungsmacht.

Sie haben noch die Frage aufgeworfen, was ein wichtiger Grund ist. Das hatte ich in meiner Stellungnahme schon gesagt: Das ist eben die Frage; das ist immer schwierig zu interpretieren. Deswegen rate ich tendenziell von solchen unbestimmten Rechtsbegriffen ab. Man kann das natürlich im Lichte des Artikels 4 des Bayerischen Mediengesetzes interpretieren; man kann das im Lichte des Artikels 11 des Bayerischen Mediengesetzes interpretieren. Möglicherweise kann die BLM das in der Satzung konkretisieren. Dann sind wir sofort wieder bei der Frage: Hat die BLM überhaupt eine hinreichende Satzungsermächtigung dafür? Also: Kann man das tatsächlich auf Artikel 23 Absatz 8 der neuen Fassung des Bayerischen Mediengesetzes stützen usw.? Da bleiben aus meiner Sicht sehr viele Unsicherheiten.

Man muss auch sagen, dass an der Stelle die BLM ein Stück weit entmachtet wird, vor dem Hintergrund, dass sie ja eigentlich offiziell der Träger des Rundfunks in Bayern nach Artikel 111a Absatz 2 ist, aber im Grunde genommen jetzt in die Situation gebracht wird, dass Ihre organisationsrechtlichen Entscheidungen durch Absprachen von Anbietern an benachbarten Sendestandorten bzw. bei einer frequenzübergreifenden Nutzung in gewissem Maße konterkariert werden könnten. Sie müsste dann in der Tat versuchen, sich die relevanten Informationen zu beschaffen. Sie wäre auf eine Kooperation mit den Anbietern angewiesen. Hier sehe ich das handwerkliche Problem, dass ich im Bayerischen Mediengesetz bislang keine Bestimmung gefunden habe, die der BLM das Instrumentarium geben würde, hier an die relevanten Informationen zu kommen, also eine Mitwirkungs- bzw. Auskunftsverpflichtung seitens der Anbieter. Herr Gebrande kann vielleicht dazu noch etwas sagen; möglicherweise ist meine

Einschätzung dort nicht ganz akkurat. Aber wenn man an dem Regelungsmodell der repressiven Aufsicht, wie ich es genannt habe, bei der Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte festhalten will, dann sollte man doch zumindest darüber nachdenken, ob man hier Mitwirkungspflichten im Hinblick auf die betroffenen Anbieter statuiert.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Ich möchte Ihnen beiden meine Anerkennung aussprechen, dass Sie sich als Nicht-Bayern so gut im bayerischen Medienrecht auskennen. Das nötigt uns uneingeschränkten Respekt ab.

(Allgemeiner Beifall)

Bis auf Weiteres jedenfalls.

(Allgemeine Heiterkeit)

Herr Kollege Blume hat noch eine Frage.

**Abg. Markus Blume** (CSU): Ich wollte auf das Thema Must carry zurückkommen. Dazu habe ich eine Verständnisfrage. Herr Gebrande, Sie haben auch mit Blick auf die Anmerkungen von Willi Schreiner angedeutet, dass man beim Auslaufen des analogen Kabels und der Wegnahme der Must-carry-Verpflichtung den Hörfunk im Auge oder, um im Bild zu bleiben, im Ohr haben müsste. Sie sind aber nicht konkret geworden, was das für das Umstiegsszenario und für die Frage der Must-carry-Verpflichtung an der Stelle heißt. Können Sie mir aufdröseln, was das bedeutet? Löst das aus Ihrer Sicht gesetzgeberischen Handlungsbedarf über das aktuell Angelegte hinaus aus?

Die nächste Frage lautet: In verschiedenen Stellungnahmen ist angedeutet, dass die Experten davon ausgehen, dass es auch in Zukunft im Sinne der Vielfaltssicherung Maßnahmen braucht, die an Belegungsregeln und anderes anknüpfen. Das ist aber in allen Stellungnahmen relativ vage geblieben. Deswegen die Frage: Sollte man das aus Ihrer Sicht zu einem späteren Zeitpunkt diskutieren und dann ins Gesetz aufnehmen, weil es jetzt sozusagen zu früh ist und wir nicht genau absehen können, was dann sozusagen beispielsweise Knappheit bestimmt? Geht es hier eher um Knappheitsfragen, oder geht es eher um Auffindbarkeitsfragen? Oder gibt es Punkte, von denen Sie glauben, dass wir sie schon bei dieser Novelle berücksichtigen sollten?

**SV Martin Gebrande** (Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)): Wir haben uns zu dieser Thematik deswegen nicht geäußert, weil die gesetzgeberische Situation bisher so ist, dass alles zum Thema Digitales länderübergreifend im Rundfunkstaatsvertrag geregelt ist und der Rundfunkstaatsvertrag im Moment nicht zur Diskussion steht. Sie haben aber insoweit völlig Recht, als dann, wenn der analoge Hörfunk ausläuft, die Frage lautet, wie es sich mit dem Hörfunk im Kabel überhaupt verhält. – Ich habe im Moment das Problem, dass ich nicht recht sehe, wie der UKW-Hörfunk auf Dauer im Kabel gerettet werden kann, nicht wegen der Regulierungsfrage, sondern aus rein technologischen Gesichtspunkten. – Dann ist es notwendig, sich zu überlegen, wie man das sinnvoll reguliert.

Das gehört aber genau genommen in die Plattformregulierungsfragen des Rundfunkstaatsvertrages, weil dann die Frage übergreifend angegangen werden muss: Was hat Hörfunk überhaupt für einen Stellenwert für den Gesetzgeber im digitalen Bereich? Das gilt natürlich auch für die Frage: Welche Bedingungen haben dann die einzelnen Sender? Im Moment gilt eine Art Drittelregelung. Im ersten Drittel ist nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk und RTL und SAT.1 wegen der Fensterprogramme, und die Lokalen sind gut gesichert; dann gibt es ein zweites Drittel, in dem man allgemein draufschauen muss – dort gibt es aber keine Spezialsicherungen mehr –; und dann gibt es ein freies drittes Drittel. Das Schöne ist, dass schon keiner weiß, was eigentlich das Drittel ist geschweige denn, welche Sicherungsmaßnahmen dann in den anderen Dritteln genau umzusetzen sind. Das hat bisher glücklicherweise praktisch keine große Rolle im Verhältnis von Analog zu digitalem Kabel keine große Rolle gespielt; aber das sind Fragen, die im Zusammenhang mit der Plattformregulierung auf Bundesebene, im Rundfunkstaatsvertrag, weiter zu behandeln sind.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Frau Dr. Schumacher dazu.

**SVe Dr. Annette Schumacher** (Kabel Deutschland Holding AG): Man kann es beim Namen nennen: Dort, wo beim Kabel aufgrund der DOCSIS-Standards der Upstream ist, also nicht der Downstream, sondern der Rückkanal mit dem, was der Kunde selbst hochlädt, liegt, wenn man den Upstream vergrößern will, heute der Hörfunk. Darüber müssen wir also sprechen. Da würde ich eher sehen, dass die BLM eine ganz relevante Moderationsrolle hat, dass wir da zu Lösungen kommen, die für den Hörfunk akzeptabel sind. Es ist nicht so, dass wir als Kabelnetzbetreiber das Thema wegreden, sondern wir wissen das und wollen das auch adressieren. Wir sind auch schon mit Herrn Schreiner im Gespräch. Das ist ein Thema, das wir angehen müssen. Insofern muss man das trennen; das kann man aber

auch gesetzgeberisch klar so äußern, wenn man das möchte.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Frau Beaujean noch, und dann kommen wir wieder zu den Experten, also zu den noch nicht zu Wort gekommenen Experten.

**SVe Daniela Beaujean** (Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT)): Ich würde gerne noch kurz auf das Thema Radio im Kabel rekurrieren wollen. Im Moment gibt es keine Absicherung für Radio im digitalen Kabel, auch nicht im Rundfunkstaatsvertrag, wo es wahrscheinlich hingehören würde, sodass es übergreifend für digitale Plattformen geregelt wäre. Status quo ist nach § 52b des Rundfunkstaatsvertrags, dass es für das private Radio keine Absicherungen auf Plattformen gibt. Deswegen versuchen wir bei jeder Landesmediengesetzesnovellierung, das in den Landesmediengesetzen unterzubringen, und es wäre hier ein Leichtes, den Artikel 36 Absatz 2 anzupassen, indem man "analog" streicht.

Bezüglich der weiteren Vielfaltsbelegung nach Abschaltung der analogen Verbreitung gebe ich Herrn Gebrande recht: Das ist ein Thema der übergreifenden Plattformregulierung. Das ist eher der Appell, auch an die Länder, im Rahmen der Bund-Länder-Kommission sich bei der Plattformregulierung für eine weitere Vielfaltssicherung und Auffindbarkeitsregeln stark zu machen.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Danke. – Für die Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter: Herr Kovac. Sie haben lange warten müssen. Aber die Aufmerksamkeit ist ungeteilt.

**SV Felix Kovac** (Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter e. V.): Kein Problem. Ich werde mit Blick auf die fortgeschrittene Zeit mich kurzzufassen versuchen. Vielen Dank. – Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und andere Teilnehmer an dieser Veranstaltung! Danke, dass wir dabei sein dürfen. Ich würde gerne das Fazit vorziehen: Wir, die VBRA, sind sehr zufrieden mit dem Gesetzentwurf, der eingereicht wurde. Die heutige Veranstaltung – Herr Huber, Sie hatten das eingangs erwähnt – findet in erster Linie statt, weil es auch Kritik von beteiligten Parteien gab. Auf die würden wir gerne eingehen, auf den zunehmenden Konzentrationsprozess auf der Veranstalterseite, der wiederum eine Bedrohung für die Meinungsvielfalt und journalistischen Arbeitsplätze darstellen soll.

Zuerst zum Konzentrationsprozess. Wie die Staatsregierung aus unserer Sicht richtig begründet, ist die Bedrohung der derzeitigen Medienvielfalt und Anbietervielfalt die Folge der Monopolisierung und immensen Kapitalisierung der Internetökonomie und ihrer wenigen Monsterunternehmen wie Google, Facebook samt WhatsApp, Instagram, Amazon und Apple. Daneben gibt es zusätzlich eine enorme Konzentration auf dem Telekommunikationsmarkt mit zunehmenden Allianzen zwischen Telkos und Internetplattformen wie Liberty, Unitymedia, Vodafone und Kabel Deutschland. Diese Unternehmensverbünde streben Skaleneffekte an, um Netze, mobile und stationäre, mit Medienangeboten zu verbinden. Diese großen Internetunternehmen wie Facebook und Google sind noch gefährlicher, da sie ausschließlich von Dritten finanzierte und produzierte Inhalte, ob private oder professionelle Kommunikation, auf ihren Plattformen zunehmend exklusiv bündeln und für diese Dienstleistung den maximalen Profit abschöpfen. Google erzielt wahrscheinlich in Deutschland mehr Werbeumsatz als alle Verlage zusammen, von Rundfunksendern ganz zu schweigen.

Zur Bedrohungslage für den privaten Rundfunk in Bayern kommen die Monopolisierung des TV-Marktes in Deutschland durch die RTL-Gruppe und ProSiebenSat.1, die annähernd 90 % des TV-Werbemarktes auf sich vereinen, sowie ein mit über einer Milliarde jährlich finanzierter Bayerischer Rundfunk hinzu. In der digitalen Zukunftsökonomie werden auch die Wettbewerbsunternehmen im Audiomarkt immer größer. Das mit 8 Milliarden Dollar bewertete Unternehmen Spotify dominiert den Markt des Musikstreamings nicht nur in Deutschland. Um radioähnlicher zu werden, wird auch hier schon mit Radioinhalten wie Nachrichten, Wetter und anderen Serviceinformationen, die sich nach Wahl der Nutzer in den Musikstream einblenden lassen, experimentiert. Das zielt auch auf unsere einzige wirtschaftliche Grundlage ab, die die Privatsender haben, nämlich auf den Werbeumsatz.

Noch eine aktuelle Anmerkung: Bei der zuletzt erschienenen ma 2016 IP Audio, das ist die Reichweitenuntersuchung der Onlinestreams aller Radiosender, aber eben auch von Spotify, hat Spotify mehr Reichweite erzielt als alle deutschen öffentlich-rechtlichen und privaten Radiosender zusammen.

Der Bayerische Rundfunk arbeitet wie andere öffentlich-rechtliche Anstalten in Deutschland auch intensiv an einer Flottenstrategie im Hörfunk, um die privaten Radioveranstalter, die noch über 50 % des Hörermarktes binden, zurückzudrängen. Dabei geht es dem BR nicht nur um die Reichweite, sondern auch um seine Radiowerbeumsätze, weil die BR-Massenprogramme auf UKW, Bayern 1, Bayern 3 und zukünftig PULS, alle auf die werberelevante Zielgruppe von 15 bis 55 ausgerichtet werden. Mit

PULS auf UKW wird der BR vermutlich erreichen, dass sein Marktanteil auf bis zu 60 % und darüber steigt.

Angesichts dieser enormen Konzentration der Wettbewerber für den Bayerischen Privatfunk beim Umsatz, bei den Hörern und bei den Nutzern kann die Antwort nicht sein: Small is beautiful. Der private Rundfunk in Bayern muss alle seine Möglichkeiten nutzen können, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Das geht nur mit eigener Größe, mit möglichst viel Zusammenarbeit und gemeinsamer Investition in die digitale Welt der Medien, die auch den Hörfunk fundamental verändern wird.

Deshalb begrüßen wir die Gesetzesnovelle und die darin geplante Chance zu mehr Kooperation und zu größeren operativen Einheiten. Wir wollen nicht theoretischen Vielfaltsüberlegungen zum Opfer fallen, sondern aktiv für eine weitere erfolgreiche und wirtschaftlich überlebensfähige Privatradiolandschaft in Bayern kämpfen.

Theoretisch nenne ich die Vielfaltsdiskussion, weil sie oft an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbeidiskutiert. Die eigentlichen, vielfaltsgebenden Akteure in Radio und Fernsehen sind die Redakteure und anderen journalistischen Mitarbeiter. Sie erarbeiten Tag für Tag Inhalte, die wir publizieren. Sie entscheiden, was und wie berichtet wird. Die Akteure müssen wir stärken. Gesellschafter finden in den Radiosendern journalistisch nicht statt. Wir müssen die Journalisten angemessen bezahlen. Wir müssen sie bestmöglich aus- und weiterbilden. Dafür brauchen wir die wirtschaftliche Grundlage, die die Finanzierung von Journalismus auf Dauer erlaubt. Deshalb muss Ihnen, den Gesetzgebern, die wirtschaftliche Tragfähigkeit der privaten Rundfunkveranstalter in Bayern genauso am Herzen liegen wie vielfältiger Journalismus.

Diese Anforderungen an die wirtschaftliche Tragfähigkeit werden leider immer höher. Heute gibt es Oligopole im nationalen TV und einen unglaublich finanzstarken Bayerischen Rundfunk. Heute, morgen und übermorgen gibt es dann noch zusätzlich digitale Unternehmen wie Google, Facebook und Amazon.

Amazon habe ich dezidiert noch nicht erwähnt. Der Einfluss von Amazon auf die Finanzierungsmöglichkeiten von lokalem und regionalem Rundfunk ist mittelbar auch gewaltig. Amazon entzieht vielen Einzelhändlern und Handelsketten die wirtschaftliche Basis. Diese sind aber heute, ob im Kfz-, Möbel- oder Einzelhandel, unsere wirtschaftliche Basis. Wenn es uns nicht gelingt, mit noch zu entwickelnden Plattformen und Angeboten auch Teil der digitalen Ökonomie und Publizistik zu werden, werden wir als private Rundfunksender keine Zukunft haben. Für diese Investments brauchen wir Geld; Geld, das wir heute verdienen müssen, um es heute für unsere Zukunft zu investieren.

Theoretisch nenne ich die Vielfaltsdiskussion im Sinne von "small is beautiful" auch deshalb, weil sie schon von den heutigen Realitäten überholt ist. Nur ganz wenige lokale Radiosender in Bayern könnten sich heute eine komplett eigene Nachrichtenredaktion leisten. Deshalb gibt es bereits heute ein gemeinsames Nachrichtenangebot, nämlich bei der BLR; das haben wir längst. Nur eine senderübergreifende Kooperation bei Korrespondentenberichten kann für ein relevantes und ernstzunehmendes Angebot sorgen. Dabei wären wir erst auf Augenhöhe mit dem Bayerischen Rundfunk, wenn lokale und regionale Anbieter auch für diese journalistisch wichtigen Angebote kooperieren würden. Der BR hat für all seine Angebote ein und dieselben Korrespondenten. All diese machen künftig trimedial ein digitales Angebot, Radio und TV, und das mit über einer Milliarde Euro Finanzierungsmasse im Jahr. Wir werden, ich sage jetzt mal, durch die aktuelle Mediengesetzgebung daran gehindert.

Weiter ist auch die Abkehr vom Postulat der Binnenpluralität dringend geboten. Gesellschafter betreiben – ich habe das vorhin schon erwähnt – keinen Journalismus im Radio oder lokalen Fernsehen. Das machen die von den Unternehmen bezahlten Journalisten. Gesellschafter entscheiden über das Budget, über das Management, auch die leitenden Mitarbeiter im Journalismus; mehr nicht. Viele Gesellschafter machen aber Veranstalter von Privatfunk unbeweglich, stehen sich mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zielsetzungen oft im Weg. Das ist aus unserer Sicht ein entscheidender Entwicklungsnachteil gegenüber unseren Konkurrenten. Dort entscheidet das Management, ob eine Person wie beim BR der Intendant und bei ProSiebenSat.1 der Vorstandsvorsitzende oder wie bei Google, Facebook und Spotify die CEOs.

Wir müssen uns so schnell wie möglich auf den Weg machen, die Entwicklungsgeschwindigkeit unserer Angebote und deren Anpassung an die Bedürfnisse der Hörer und Nutzer zu erhöhen. Das gilt für das analoge Angebot, aber insbesondere für die digitale Publizistik und Ökonomie. Diese Beschleunigung ist Sinn und Zweck der größeren Kooperationsmöglichkeiten infolge der Gesetzesnovelle und aus den beschriebenen Gründen zwingend notwendig.

Zudem hätte der Bayerische Rundfunk mit einer Bündelung der Kräfte sogar die Chance, eine bedeutende Rolle auf dem nationalen Markt einzunehmen. Dazu müssen wir uns heute auf den Weg machen. Dies gilt auch und insbesondere für unsere journalistische Arbeit und für die journalistischen Angebote. Das ist die Seele unseres Geschäfts, Teil unserer Daseinsberechtigung. Das müssen wir retten und möglichst noch ausbauen. Das geht aber keinesfalls mit den strukturellen Überlegungen und der Kleinstaaterei von vorgestern. Loben möchten wir ausdrücklich den zusätzlichen Auftrag der Novelle an die BLM, die digitale Entwicklung der Medien in und aus Bayern heraus zu fördern.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Okay. Das war nicht eine Stellungnahme, sondern ein flammender Appell. – Herr Professor Hesse, der BR war mehrfach angesprochen. Obwohl der BR nicht Gegenstand des Gesetzes ist, sind Sie tangiert. Ihre Position, bitte.

**SV Prof. Dr. jur. Albrecht Hesse** (Bayerischer Rundfunk): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das, was hier über den Bayerischen Rundfunk immer wieder gesagt wurde, könnte ich natürlich aus Sicht des BR kommentieren; aber mit Rücksicht auf den Herrn Vorsitzenden, der darauf achten muss, dass er mit der Tagesordnung vorankommt, würde ich mich beschränken.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Ich danke für die ungewohnte Fürsorge.

(Allgemeine Heiterkeit)

**SV Prof. Dr. jur. Albrecht Hesse** (Bayerischer Rundfunk): Ich bedanke mich für die Einladung, vor diesem Ausschuss des Bayerischen Landtags sprechen zu dürfen. Ich würde mich auf den Punkt beschränken, in dem wir von dem Gesetzentwurf betroffen sind. Digitalisierung und Konvergenz sind die großen Herausforderungen für alle Medien und damit auch für den Bayerischen Rundfunk als großen Medienanbieter. Wir begrüßen alles, was in Richtung Digitalisierung einen fördernden Effekt entfaltet, sowohl bei der Produktion wie bei der Verbreitung, weil uns das im Endeffekt hilft, Kosten zu sparen.

Stichwort Verbreitung: Hier wurde mehrfach die Frage angesprochen, wie es mit der Must-carry-Regelung aussieht, die nach dem Gesetzentwurf zum 31.12.2018 auslaufen soll. Da wäre unser Petitum: Wenn man das Thema angeht, dann sollte man da Nägel mit Köpfen machen. Es ist in verschiedenen Wortmeldungen schon angeklungen, dass es schwierig ist, dieses Must-carry-Regime und die analoge Verbreitung von TV-Programmen im Kabel komplett zu trennen, weil alleine mit der Aufhebung der Must-carry-Bestimmungen das Problem, um das es eigentlich geht, nicht gelöst ist: dass man die Kapazitäten im Kabel für neue Angebote freibekommen muss. Das lehren alle Erfahrungen, die wir bisher beim Analog-digital-Umstieg gemacht haben. Immer müssen mehrere Faktoren zusammenkommen: die beteiligten Anbieter von Inhalten, die Transporteure der Inhalte und die Empfänger. Die Signalkette muss hier durchgängig sein; man kann nicht sozusagen mittendrin auf den Knopf drücken und das abschalten. Da braucht man schon einen Prozess, der auf einen bestimmten Punkt hinzielt. Aber wie gesagt, die Erfahrung zeigt: Nur, wenn dieser Punkt klar definiert ist, dann wissen alle Beteiligten: Am 31.12., in diesem Falle 2018, ist es so weit, und darauf muss ich mich einrichten.

Betrachten wir die Zahlen. Da können wir uns nur auf den Digitalisierungsbericht der Landesmedienanstalten stützen. Die Zahlen zeigen eine Tendenz, die mit der Jahreszahl gut zusammenpasst. Im Moment liegt der Digitalisierungsgrad bei 72, 73 %. Als man die Abschaltung der analogen Satellitenverbreitung angegangen hat, im April 2012, lag es mit dem entsprechenden Vorlauf bei 80 %. Daher ist das mit dem Vorlauf, den man jetzt hat, durchaus zu schaffen. Wenn die Moderationsrolle der BLM beim Runden Tisch mit allen Beteiligten – das Stichwort Kartellrecht fiel ja schon – gesetzlich klargestellt ist, würde das auch helfen. Aber wie gesagt: Der letzte Schritt ist, dass man wirklich das Abschaltdatum im Gesetz vorschreibt, damit für alle Beteiligten Klarheit herrscht.

Dazu zwei Anmerkungen. Das sollte differenziert nach Hörfunk und Fernsehen geschehen, weil beim Hörfunk – das kam schon zur Sprache – die Problematik aus den genannten technischen Gründen komplexer als beim Fernsehen ist. Da gäbe es im Moment eine Überfrachtung. Der Hörfunk spielt außerdem kapazitätsmäßig keine so große Rolle wie das analoge Fernsehen.

Die andere Frage haben Sie aufgeworfen: Wie sieht es mit der Kompetenz aus? Hier kann ich mich an das anschließen, was Herr Professor Müller-Terpitz auszuführen angefangen hat. Es ist immer die Frage, ob es um Technik oder um Inhalt geht. Für Technik ist der Bund zuständig; für Inhalt sind die Länder zuständig. In dem Fall würde ich sagen, es geht um eine Ausgestaltung der Rundfunkordnung, also darum, wie knappe Kapazitäten möglichst sinnvoll für die Allgemeinheit eingesetzt werden können,

und dass digital aufgrund der digitalen Kompression mehr möglich ist als bisher im analogen Bereich.

Das andere Argument hat den Gesetzesvorbehalt beinhaltet, also darauf abgestellt, dass der Gesetzgeber immer gefragt ist. Es gilt immer dort, wo unterschiedliche grundrechtliche Belange zum Ausgleich gebracht werden müssen. Hier geht es um die Belange von Teilnehmern, Anbietern von Inhalten und von Transporteuren. Auch vor dem Hintergrund würde ich sagen, das ist ein typischer Fall für eine gesetzgeberische Entscheidung.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Danke. Auch wieder einer, der sagt: Mut. – Darf ich bei den Wissenschaftlern nachfragen: Diese Differenzierung, die man beim Hörfunk und Fernsehen machen könnte: Ist das auch Ihre Meinung, oder würden Sie für Einheitlichkeit plädieren? Kurz, bitte.

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Ich habe vorhin schon kurz angedeutet: Man kann durchaus zwischen Hörfunk und Fernsehen differenzieren, weil ich beim Fernsehen die Gefährdungspotenziale als viel stärker ansehe als beim Hörfunk.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Bei der Vielfalt.

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Ja, was das Thema Vielfalt angeht. – Ich möchte noch kurz auf einen Aspekt hinweisen, der mir schon lange auf der Zunge liegt, wenn ich das darf, Herr Vorsitzender.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Ja.

**SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis** (Universität Marburg): Sie sind dabei, das Gesetz zu verändern. Bei dem jetzigen Gesetz bereitet mir ein Punkt Kopfzerbrechen: die Frage des anderen Anbieters. Das Beteiligungsmodell war auf Bundesebene auch mal der Renner gewesen, bis Herr Kirch seinen Sohn ProSiebenSat.1 hat gestalten lassen. Dann sind wir aus der Erfassung des anderen Anbieters heraus. Es kann eine andere juristische Person sein, durch Verflechtungen und Beteiligungen. Dann kann man sagen: Das ist kein anderer Anbieter. Wenn es aber eine natürliche Person ist oder die natürliche Person 100 % Anteile an einer anderen juristischen Person hat, haben wir ein Riesenproblem. Dann ist das zwar ein anderer Anbieter, de facto aber aus der gleichen Familie und in die gleiche Stoßrichtung zielend. Dass man dann von einer Vielfaltssicherung sprechen kann, wage ich zu bezweifeln. – Das war übrigens der Hintergrund, warum man auf Bundesebene das Beteiligungsmodell abgeschafft hat und zum Zuschaueranteilsmodell übergegangen ist. Hier zählt und schaut man allein, wie viel Anteil am Zuschauermarkt ein Programmanbieter hat. Damit löst man das Problem.

Das wäre noch ein Hinweis: Man könnte darüber nachdenken, ob man bei diesem Anbieterbeteiligtenmodell tatsächlich bleiben will. Ich überschaue jetzt nicht, ob es in der Vergangenheit Probleme diesbezüglich gegeben hat. Aber das ist natürlich ein kniffliger Punkt.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Ist aufgenommen. – Herr Professor Müller-Terpitz.

**SV Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz** (Universität Mannheim): Ihre Frage bezog sich, wenn ich es richtig verstanden habe, auf eine unterschiedliche Regelung eines Abschalt- bzw. Umschalttermins im Kabel. Es gibt dafür offensichtlich einen technischen Grund, der ein sachlicher Grund für eine solche Differenzierung wäre. Von daher hielte ich die Differenzierung für möglich. Ich habe mir gerade die Bestimmungen in anderen Ländern angeschaut. Die sind zwar nicht ganz vergleichbar; aber dort finden sich auch Unterscheidungen, die auf Hörfunk und Fernsehen abzielen, beispielsweise der Hinweis, dass in Sachsen Hörfunkprogramme im UKW-Bereich noch bis 2025 ausgestrahlt werden können, allerdings terrestrisch, nicht im Kabel. Von daher macht man solche Differenzierungen. So gesehen denke ich, das ist möglich.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Okay. – Geht das ganz kurz?

**SV Martin Gebrande** (Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)): Ja, unmittelbar dazu. – Ich wollte darauf hinweisen, dass der Netzbetreiber keineswegs verpflichtet ist, UKW-Hörfunk zu verbreiten. Wenn er sich heute entschließen würde, ich mache das ab 01.01. nächsten Jahres nicht mehr, völlig unabhängig, ob wir hier was ändern, dann muss er nicht mehr. Es heißt im Gesetz nur: Solange er analog verbreitet, muss er das und das tun. – Er ist völlig frei in der Entscheidung, ob er es macht oder nicht.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Beim Hörfunk?

**SV Martin Gebrande** (Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)): Ja.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Herr Kollege Blume.

**Abg. Markus Blume** (CSU): Ich wollte noch einmal die technische Seite beleuchtet wissen. Ich habe das vorhin die Frau Schumacher bilateral gefragt; aber vielleicht sagen Sie es noch einmal für alle, Frau Schumacher, ob es auch von technischer Seite denkbar ist, in analoger Kabelverbreitung das TV-Signal abzuschalten und das Radiosignal weiterhin anliegen zu lassen?

**SVe Dr. Annette Schumacher** (Kabel Deutschland Holding AG): Ja, das sind zwei unterschiedliche Themen; das kann man auch trennen. Also, wir können ganz klar erst Fernsehen abschalten, worüber hier offensichtlich ein breiter Konsens am Tisch herrscht, und dann in einem zweiten Schritt oder parallel dazu darüber sprechen, wie wir das mit dem Hörfunk gestalten. Das kann man technisch trennen.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Technisch geht das?

**SVe Dr. Annette Schumacher** (Kabel Deutschland Holding AG): Auf jeden Fall, ja.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Und juristisch wäre es gerechtfertigt?

**SV Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz** (Universität Mannheim): Es scheinen hinreichende sachliche Gründe vorzuliegen.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Gut. – Dann bitte ich, dass die drei Sachverständigen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, sich jetzt auch zu äußern. Herr Rick, Sie vertreten den Verband Bayerischer Zeitungsverleger. Irgendwie waren die Zeitungsverleger auch schon im Raum, "in der Cloud"; jetzt dürfen Sie sie verteidigen.

**SV Dr. Markus Rick** (Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V. (VBZV)): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, dass Sie mir trotz der fortgeschrittenen Uhrzeit noch das Wort erteilen. Gerne komm ich aus der "Cloud" heraus und äußere mich auch physisch und persönlich. – Der VBZV, um auch hier das Ergebnis im Wesentlichen vorwegzunehmen, begrüßt die beabsichtigte Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die geplante BayMG-Novelle. Sie setzt wesentliche Ergebnisse des Runden Tisches Medienpolitik um, wo sich auch die bayerischen Zeitungsverleger intensiv eingebracht haben. Dass wir uns also mit diesem Gesetzentwurf im Wesentlichen identifizieren, kann nicht verwundern. Vor allem aber erleichtert und flankiert die geplante Novelle den Transformationsprozess, in dem sich praktisch alle bayerischen Zeitungsverlage befinden; denn die digital getriebene Entwicklung vom klassischen Print-Verlag hin zu einem integrierten Medienhaus, das seine Dienstleistungen und Produkte vor allen Dingen in den Bereichen Zeitung, Radio und Lokal-TV crossmedial vernetzt, ist ja das Schlüsselthema für unsere Branche. Hier geht es eigentlich um unsere Zukunftsfähigkeit, aber auch, in anderem Sinne sicherlich, um die Vielfalt, nämlich um die Vielfalt und die Existenzfähigkeit der bayerischen Zeitungslandschaft, die in Deutschland und überwiegend auch in Europa einmalig ist. Eine Deregulierung im Rundfunkbereich, wo nahezu alle Zeitungsverleger beteiligt sind, leistet zu diesem Transformationsprozess einen ganz maßgeblichen Beitrag.

Die geplante Reform der medienkonzentrationsrechtlichen Regelungen – sie sind Gegenstand des Artikels 25 – führt nach unserer Auffassung nicht notwendig zu einer Verkürzung der Angebots- und Meinungsvielfalt, sondern reagiert eigentlich umgekehrt auf die schon bestehende große Vielfalt inhaltlicher Angebote und auch Verbreitungswege im digitalen Zeitalter. Herr Blume hat es gesagt: Noch nie konnten die Menschen unter so vielen Inhalten, unter so vielen Informationskanälen wählen. Die eigentliche Herausforderung für die Bürgerinnen und Bürger liegt heute nicht mehr darin, an Inhalte zu gelangen oder sich zwischen wenigen Inhalten entscheiden zu müssen – wie früher etwa zwischen dem BR und einer Tageszeitung –, sondern die Herausforderung liegt doch im Wesentlichen in der Auswahl relevanter Inhalte aus diesem überbordenden Nachrichtenangebot. Das ist eine völlig andere Situation. Auch die Informationsangebote der Zeitungsverleger sind heute nur noch ein Angebot von vielen. Wir meinen, darauf sollte der Gesetzgeber mit einer Modernisierung des Regulierungsrahmens reagieren.

Das betrifft vor allem die geplante Streichung der Absätze 6 bis 9 des Artikels 25, die bereits verschiedentlich Gegenstand der heutigen Erörterungen waren, insbesondere aus unserer Sicht die geplante Streichung des Absatzes 7, dieser 50–%-Klausel. Ich habe einmal in die Kommentarliteratur zum BayMG geschaut. Diese Entstehungsgeschichte dieser Regelung führt, wenn ich die Kommentierung richtig deute, in das Jahr 1987 zurück. Sie hat ihren Ursprung im analogen Zeitalter, in dem völlig andere Marktbedingungen vorherrschten. Zur Erinnerung und Einordnung: Google wurde elf Jahre später gegründet. Auch das hat Herr Blume schon gesagt. Die Vokabel "Druckwerke" in Absatz 7 verdeutlicht übrigens auch terminologisch, dass es sich um ein Relikt aus der analogen Zeit handelt. Allein die Erhöhung der Druckauflage in einem Versorgungsgebiet kann heute unseres Erachtens keine qualifizierten Voraussetzungen mehr für die Beteiligung von Verle-

gern an Rundfunkprogrammen begründen; das reicht nicht mehr.

Zeitgemäß und notwendig ist im Sinne einer konvergenten Betrachtungsweise allein eine Einbeziehung aller meinungsbildungsrelevanten Inhalte, die im betreffenden Versorgungsgebiet erreichbar sind. In der Begründung des Gesetzentwurfs steht vorbildlich, die Meinungsmacht könne heutzutage nicht mehr isoliert, sondern nur im Wege eine Gesamtbetrachtung aller Medien ermittelt werden. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Zu der geplanten Deregulierung im Bereich der Anbietergemeinschaften, der standortübergreifenden Zusammenarbeit, will ich jetzt mit Blick auf die Uhr nicht in medias res gehen. Wir unterstützen sie. Wir glauben, dass sie die unternehmerische Freiheit stärkt, auch angesichts der Wettbewerbssituation, die insbesondere Herr Kovac geschildert hat, und dass die Anbieter künftig bei der Gestaltung ihrer Programme inhaltlich, aber auch wirtschaftlich etwas freier agieren können.

Ganz kurz noch zum Genehmigungsverfahren nach Artikel 26: Dass die Lizenz nach Absatz 2 neuer Fassung unbefristet sein soll, halten wir auch für zeitgemäß. Wir finden es allerdings ein bisschen bedauerlich, dass die Vorschrift sich auf digitale Angebote beschränkt, während analoge Angebote weiterhin befristet sein sollen. Damit wird einseitig die Distribution über das Digitalradio, DAB+, gefördert, während das Genehmigungsverfahren für analoge Angebote weiterhin unattraktiv ausgestaltet bleibt. Das ist vermutlich gerade Sinn und Zweck der Übung, sprich ratio legis dieser Vorschrift, macht die Sache aus unserer Sicht aber nicht überzeugender. Das gilt vor allen Dingen, wenn man in der Gesetzesbegründung die Motive für die Entfristung digitaler Lizenzen betrachtet. Zwei Dinge werden genannt: zum einen die Vermeidung aufwendiger Zulassungsverlängerungsverfahren, zum anderen die Kosteneinsparung. Diese Motive gelten nach unserem Verständnis für analoge Genehmigungsverfahren genauso. Warum sollte das also anders beurteilt werden?

Sinnvoll wäre nach unserer Überzeugung eine Regelungssystematik einheitlicher Art, eine Systematik, nach der alle Angebote unbefristet lizenziert werden, aber ein Widerruf der Genehmigung aus wichtigem Grund, vorbehaltlich der Problematik, diesen unbestimmten Rechtsbegriff zu definieren, möglich bleibt. Dieses repressive Modell, wie Herr Müller-Terpitz es genannt hat, folgt man ja in diesem Gesetzentwurf auch an anderer Stelle. Das würde aus unserer Sicht eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten, aber auch die Planungssicherheit für die Anbieter erhöhen.

Problematisch finden wir eine Stelle auf Seite 7 in der Begründung des Gesetzentwurfs. Beim Genehmigungsverfahren nach Artikel 26 liegt, wie wir finden, eine Diskriminierung analoger Angebote vor. Ich zitiere: "mit Blick auf eine mittelfristige Abschaltung dieser Verbreitungsart". Das finden wir zumindest im Hinblick auf UKW befremdlich; denn wenn man sich die aktuelle Faktenlage vor Augen führt, ich meine hier vor allem den aktualisierten Digitalisierungsbericht der Landesmedienanstalten, bemerkt man, dass die mit großem Abstand am meisten genutzte Radioempfangsart in Deutschland unverändert UKW ist. 92,8 % der deutschen Bevölkerung, so der Digitalisierungsbericht, nutzten im vergangenen Jahr diese Empfangsart; nur 10,6 % nutzten oder nutzten auch Digitalradio, und 143 Millionen UKW-Empfängern stehen derzeit etwa 6,5 Millionen DAB-Empfänger gegenüber. Ich darf in dem Zusammenhang auch an das Telekommunikationsgesetz erinnern, das ja ursprünglich einen analogen Switch-off für UKW vorsah. Das hat man, ich will nicht sagen reumütig, aber einfach der Faktenlage folgend gestrichen, weil sich einfach ergeben hat, dass die Fortschritte beim Digitalradio bei Weitem hinter den Prognosen zurückbleiben. Um es ganz platt zu formulieren: Im UKW verdienen die privaten Radios ihr Geld. So einfach ist das. Solange das für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Privatfunks unverzichtbar ist, kann man in einem Gesetzentwurf zumindest nicht der Abschaltung von UKW das Wort reden.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Besten Dank. – Wir haben noch zwei Experten geladen, die schon ziemlich lange warten mussten. Frau Wulfers, Sie haben jetzt das ganze Auditorium für sich.

**SVe Michaela Wulfers** (Constantin Medien AG): Wir haben einen Vortrag abgestimmt und möchten mit gleicher Stimme sprechen. Herr Conradi übernimmt die Einführung, und ich würde dann gegebenenfalls ergänzen.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Sie übertragen Ihre Stimme also einem Mann?

**SVe Michaela Wulfers** (Constantin Medien AG): Ausnahmsweise.

**SV Tobias Conradi** (Sport1 GmbH): Wir schließen uns zusammen.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Ein seltenes Ereignis. Bitte.

**SV Tobias Conradi** (Sport1 GmbH): Vielen Dank. – Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Frau Wulfers und ich vertreten hier Sport1 bzw. die Constantin Medien AG in Ismaning. Vieles von den Punkten wurde schon angesprochen. Zu drei Aspekten würde ich in dem Zusammenhang kurz etwas sagen wollen. Das ist einmal das Thema Ende des analogen Kabels, dann die Themen Zugang und Auffindbarkeit im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Medienkonvergenz.

Zur Analogabschaltung bzw. zum Ende des analogen Kabels: Dazu würden wir uns gerne der hier schon mehrfach geäußerten Meinung anschließen, dass wir die Abschaltung zum 31.12.2018 begrüßen, weil insbesondere wir als kleinere, blockfreie Sender im Zusammenhang mit Must-carry damit rechnen müssten, partagiert, abgeschmolzen oder gar nicht mehr eingespeist zu werden, was gerade vor dem Hintergrund, dass wir gegebenenfalls in der Vermarktbarkeit unserer Programme massiv benachteiligt würden, gerade bei teuren Sportrechten und anderem einen massiven Nachteil darstellen würde. Als Fazit: Wir begrüßen die Abschaltung zum 31.12.2018.

Dann würde ich gerne noch etwas zu den zwei Themen Zugang und Auffindbarkeit sagen. Gerade jetzt, mit der fortschreitenden Digitalisierung, nimmt natürlich auch das Angebot zu, mit steigender Bandbreite. Das wurde schon mehrfach gesagt. Trotzdem wird es gerade in kapazitätsintensiven Verbreitungsstandards – ich meine das HD – zu künstlicher oder faktischer Verknappung kommen. Das ähnelt der heutigen Analogsituation. Wir vertreten hier die Auffassung, dass es nach wie vor Vielfaltsbelegungsentscheidungen bedarf, um zu verhindern, dass große Medienunternehmen ihre Marktmacht dazu nutzen können, die zur Verfügung stehenden Programmplätze in diesem Bereich in Gänze zu belegen und hier die Gefahr einer Monopolisierung oder Oligopolisierung besteht.

Des Weiteren wird für uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Programmvielfalt das Thema Auffindbarkeit zunehmende Bedeutung erlangen. Hier plädieren wir dafür, dass es transparente, nachvollziehbare und auch justiziable Sortierungsregelungen für Kabelnetz- und Plattformbetreiber gibt. Aufgrund welcher Logik das erfolgt, ist dann ein anderes Thema. Aber es soll hier nicht dazu kommen, dass das die reine Vertragsfreiheit ist und quasi kleine, blockfreie Sender beim Thema Auffindbarkeit ins Hintertreffen geraten. – Das waren die wichtigen Punkte.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Besten Dank. – Jetzt frage ich in die Runde der Abgeordneten: Gibt es noch Wortmeldungen? – Ja, Herr Kollege Stümpfig.

**Abg. Martin Stümpfig** (GRÜNE): Ich wollte Herrn Schreiner noch etwas fragen. In der ersten Fragerunde wurde die Problematik der Monopolisierung und Meinungsdominanz stark herausgestellt. Herr Gounalakis, die Bedenken von Ihrer Seite waren relativ klar; ich muss sagen, die teile ich.

Herr Schreiner, Sie haben bei 60, 70 % von Meinungsdominanz gesprochen. Gibt es aus Ihrer Sicht Gründe, die wirklich dafür sprechen, dass man das streicht, oder sagen Sie auch – so habe ich Sie zumindest verstanden –: Die Aspekte, die jetzt in der alten Regelung enthalten sind, schaden nichts, sie tragen eher dazu bei, dass man hier Probleme beseitigen könnte?

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Herr Schreiner.

**SV Willi Schreiner** (Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL) e. V.): Ich habe das mit den zwei Versorgungsgebieten im überwiegenden Teil angesprochen. Das sollte man konkretisieren: im überwiegenden Teil des Versorungsgebietes. Da haben wir den Vorschlag gemacht, dass zum Beispiel 75 % ein Teil sein könnte. – Ich bin etwas anderer Meinung als der Felix Kovac, obwohl ich Unternehmervertreter bin. Ich meine, dass Unternehmer schon Einfluss nehmen, zwar vielleicht nicht auf den Inhalt der Nachrichtensendung, aber darauf, ob ein Thema kommt oder nicht.

Ich sage es ganz offen: Vor 30 Jahren, bei der Gründung des lokalen Hörfunks, war das größte Thema bei uns: Was machen wir als ostbayerischer Sender, wenn die Wiederaufbereitungsanlage in Schwandorf – das war damals ein Thema – einen 100.000-Mark-Auftrag gibt? Wer entscheidet, ob der angenommen wird oder nicht? Die Redakteure, die wahrscheinlich alle dagegen wären, oder vielleicht die Eigentümer, die aus der Not sagen: Wir haben jetzt so viel Geld investiert – und dafür wären?

Wir brauchen gar nicht zu diskutieren: Immer werden Eigentümer in bestimmten Punkten mitreden müssen, weil sie auch die wirtschaftliche Verantwortung tragen. Man muss ehrlich sagen: Das wird immer ein Punkt sein, genauso wie beim Verkauf einer Radiostation der Verkaufsleiter und der Programmleiter nie einer Meinung sein werden – oft, aber nicht immer. Ich erinnere mich immer noch

gern an einen Satz vom Mike Haas, der vor 20 Jahren die Antenne Bayern so positiv positioniert hat, dass der Programmdirektor jeden Tag reinkommt und sagt: Den bringe ich morgen um. – Ja, meinen Sie den Verkaufsleiter? – Und der Programmleiter sagt: Morgen bringe ich ihn aber wirklich um.

Geld spielt also immer eine Rolle, das ist klar, und wirkt auch auf den Inhalt, noch dazu beim kommerziellen Radio. Das zu verschweigen, wäre nicht ganz ehrlich; aber es muss nicht sein, man kann trotzdem ein sehr anständiges privates kommerzielles Programm machen, wo Wirtschaftlichkeit und Journalismus in Einklang stehen.

Beim anderen hat Felix Kovac vollkommen recht: Die Mitarbeiter müssen vernünftig bezahlt werden. Ob jetzt Google gerade der entscheidende Grund ist, dass in Bayern alles zerstört wird, weiß ich nicht; es bedroht uns auf jeden Fall in vielen Bereichen. Wir haben sicherlich ein Problem mit großen nationalen Fernsehketten; wir haben auch ein Problem mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der in vielen Bereichen sehr kommerzialisiert agieren kann. Das war so, das wird vielleicht auch bleiben; das Gesetz wird es nicht ganz verhindern.

**Vorsitzender Erwin Huber** (CSU): Gibt es im Kreis der Experten noch irgendeine Anregung, die vielleicht über den Entwurf hinausgeht, wo Sie sagen, da könnte sich Bayern entscheidend nach vorne werfen? Zurück wollen wir sowieso nicht. – Das ist nicht der Fall.

Ich habe noch eine Bitte. Der Stenografische Dienst des Landtags hat alles protokolliert. Bei Ausschusssitzungen und bei Anhörungen wird kein autorisiertes Wortprotokoll geführt, nur beim Plenum. Sie bekommen das Protokoll vor der Freigabe nicht mehr. Sind Sie dennoch damit einverstanden, dass wir das Protokoll in den weiteren Sitzungen verwenden und dass es gegebenenfalls auch im Internet dargestellt wird? Die Beiträge würden dann Ihnen zugerechnet. Man kann ja einen Vermerk machen, dass es ein nicht autorisiertes Protokoll ist. Aber das wäre für unsere Arbeit sehr wichtig und auch für manche andere, die es interessiert.

(Zustimmung)

Dann möchte ich den Experten danken und Ihnen zurufen: Sie haben uns nicht nur in diesen fast drei Stunden viele wertvolle Informationen gegeben, sondern bei den Beratungen in den Ausschüssen werden Ihre heutigen Stellungnahmen immer wieder zur Unterstreichung von Positionen herangezogen werden. Ob Ihnen das immer jeweils gefallen kann oder nicht, weiß ich nicht; aber wer sich in ein Parlament begibt, begibt sich auch in die Gefahr, dass er zitiert wird. Ich glaube, es ist auch zu Ihrer Zufriedenheit, wenn der Abgeordnete Ihre Beiträge zur Unterstützung seiner Argumentation verwendet, wenn er meint, seine Argumente reichen nicht aus. Das ist jedenfalls nicht rufschädigend, würde ich sagen. Ich möchte Ihnen unter dem Beifall aller anderen danken für Ihr Kommen, für die Teilnahme und für die guten Informationen und Einblicke, die Sie uns gegeben haben.

(Allgemeiner Beifall)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.45 Uhr)

Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V.

# POSITIONSPAPIER

## Stellungnahme

## des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT)

## zur

## Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

(Drs. 17/9548)

14. März 2016

(11)\LMG\BayMedienG\Stgn_BayMedienG-E_14 03 16.docx

### A. Vorbemerkung

Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Ansatz der Bayerischen Staatsregierung, mit der Überarbeitung des Landesmediengesetzes auf die Medienkonvergenz und die sich verändernden Wettbewerbsbedingungen zu reagieren, ist zu begrüßen. Diesem sollte auch der Bayerische Landtag folgen. Die in den letzten Jahren beobachteten Entwicklungen wie das Verschmelzen von Mediengattungen, das Auftreten neuer Player und auch Gatekeepern, die Intensivierung des Wettbewerbs mit global agierenden Internet- und Technologieunternehmen werden sich perspektivisch weiter beschleunigen und somit die Effekte der heutigen regulatorischen Schieflage zu Lasten des Rundfunks verschärfen. Daher bedarf es umso dringender einer zukunftsfähigen Ausgestaltung der Medienregulierung, um die Wettbewerbsfähigkeit der privaten elektronischen Medienanbieter zu sichern. Hervorzuheben sind daher im Entwurf des BayMG insbesondere die geplanten Liberalisierungen im Bereich der Genehmigung von Angeboten und des Medienkonzentrationsrechts, die als Teilergebnisse des zurückliegenden „Runden Tisches Medienpolitik“ umgesetzt werden. Darüber hinaus beurteilt der VPRT die Beibehaltung der Bestimmung zur analogen Kabelbelegung (Art. BayMG), die ursprünglich gestrichen werden sollte, sehr positiv.

Die Digitalisierung der Infrastrukturen (Kabel und Digitalradio) und die damit zusammenhängenden Bestimmungen müssen aus Sicht des VPRT grundsätzlich unter dem Aspekt

- einer ausgewogenen Sicherstellung der privaten Vielfalt (Anbieter- und Angebotsvielfalt),
- eines geordneten Digitalisierungsprozesses,

- der Wettbewerbsbedingungen im dualen Rundfunksystem und
- der Möglichkeit mehrerer digitaler (Radio-)Übertragungswege

betrachtet werden.

**➔Erfordernis der Vielfaltbelegung im analogen und digitalen Kabel für TV und Radio**

Ziel des VPRT ist und bleibt, die vollständige digitale Nutzung der Kabelinfrastruktur ohne weitere Zwischenschritte einer Abschmelzung analoger Reichweite („Tod auf Raten“) zu erreichen. Der VPRT unterstützt daher ausdrücklich das Ziel der Bayerischen Staatsregierung, den Transformationsprozess zum TV-Digitalumstieg im Kabel, der voraussichtlich noch die nächsten drei Jahre andauern wird, erfolgreich zu gestalten. Hierzu bedarf es der Mitwirkung aller Akteure und einer aktiven Moderation durch Politik und Medienanstalten. Dies kann nur gelingen, wenn der Gesetzgeber die Vielfalt der Angebote und der Anbieter im Blick behält, deren Erhalt ebenfalls Konsens des Runden Tisches in Bayern war.

Aus Sicht des VPRT sind weder im analogen noch im digitalen Bereich Belegungsregeln verzichtbar. Während die analoge Welt durch Kapazitätsknappheiten geprägt ist/war, ist in der digitalen Welt zunehmend die Frage ausschlaggebend, ob ein Inhalt in der Masse von Angeboten gefunden werden kann. Um eine potenzielle Gefährdung der Vielfalt auszuschließen, müssen Überlegungen angestellt werden, wie vielfaltsichernde Instrumente und Must-Carry-Vorgaben in einem konvergenten Umfeld weiterentwickelt werden können. Sichergestellt werden müssen – angesichts neuer Formen von Kapazitätsengpässen – der Zugang von AV-Anbietern und Hörfunk zu Plattformen und aus Nutzersicht die Auffindbarkeit von AV-Inhalten und Hörfunkangeboten auf Plattformen, um eine ausreichende Vielfalt an Anbietern und Angeboten verfügbar zu machen. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der vorgesehenen Digitalisierung des TV-Kabels über 2018 hinaus. Hier sollte sich Bayern für entsprechende Regelungen im Landesrecht und im RStV einsetzen.

**➔ Verbesserung der Balance im dualen System**

Der Gesetzesentwurf und seine Begründung erwecken teilweise den Eindruck, dass es sich bei UKW um ein Auslaufmodell handeln könnte. Die wirtschaftliche Grundlage, auch und gerade für Investitionen in digitale Angebote ist und wird auch noch über lange Zeit die UKW-Verbreitung von Radio bleiben und bleiben müssen. Private Anbieter müssen ihr digitales Engagement im Markt refinanzieren und werden zugleich durch landesrechtliche Regelungen massiv reguliert, etwa wenn weitere UKW-Lizenzen wie in Bayern an ein DAB+-Engagement gekoppelt werden. Diese Ausgangsposition der privaten Anbieter sollte auch bei der Erweiterung des Aufgabenkatalogs der BLM im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Medienstandorts Bayern im Bereich digitaler Medien nicht außer Acht gelassen werden.

ARD und DLR haben hingegen bei der KEF einen enormen Finanzbedarf von über 150 Millionen Euro für den digitalen Hörfunk (2017-2020) angemeldet. Gleichzeitig werden reichweitenstarke Programme auf UKW genommen, weniger werberelevante Angebote ins Digitale verschoben, wie die Beispiele BR Puls/BR Klassik/Bayern 1 (Stichwort: Volksmusik-Sendungen) eindrucksvoll belegen.

DAB+ wird sich aber nur dann im Markt entwickeln können, wenn beide Seiten des Systems vergleichbare rechtliche und finanzielle Ausgangsbedingungen vorfinden. In diesem Zusammenhang verweist der VPRT auf seine aktuelle Position „Die Radiozukunft in einer konvergenten Welt – 2033 ff." Private Radiounternehmen werden Investitionen in die Zukunft nur tätigen können, wenn ihnen der rechtliche Rahmen ausreichend Planungssicherheit gewährleistet. Hierzu gehören auch eine langfristig erteilte (analoge) UKW-Genehmigung sowie ein analoges und digitales Must-Carry für Radio im Kabel.

## B. Im Einzelnen

### Art. 36 BayMG Kanalbelegung in Breitbandkabelnetzen

Art. 36 BayMG, der die analoge Kabelbelegung für Fernsehen (Abs. 1) und Radio (Abs. 2) regelt, sollte zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen werden. Dass sich die Bayerische Regierung – auf Intervention des VPRT und seiner vor Ort ansässigen Mitgliedsunternehmen – für einen alternativen Weg entschieden hat, begrüßt der VPRT ausdrücklich. Der VPRT hatte eine spätere Streichung zum 31. Dezember 2018 gegenüber einer sofortigen Aufhebung des Art. 36 BayMG für vorzugswürdiger erklärt. Die aktuelle Belegungsnorm soll folglich weiterhin gelten, nun jedoch an ein „Auslaufdatum" gekoppelt werden. Vorgesehen ist, dass Art. 36 BayMG zum 31. Dezember 2018 mit der Zielvorgabe außer Kraft tritt, dass danach die analoge Kabelverbreitung eingestellt wird (Art. 41 Abs. 2 Nr. BayMG-E). Die BLM soll parallel in Zusammenarbeit mit den Branchenteilnehmern, insbesondere mit den Netzbetreibern, den Sendern, der Wohnungswirtschaft und den Mediennutzern darauf hinwirken, dass ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen nur noch in digitaler Technik verbreitet werden (Art. 11 Abs. 3 BayMG-E).

Als Ergänzung sollte es eine Verfahrensnorm zur Digitalisierung geben.

**➔ Analog-digital-Umstieg in Sichtweite/Ende 2018**

Nach dem aktuellen Digitalisierungsbericht 2015 der Medienanstalten liegt die Digitalisierungsquote beim Kabel bei 72,5 Prozent. Insgesamt sank die Zahl ausschließlich analog empfangender Kabelhaushalte auf 4,5 Millionen.[1] Wie die Ergebnisse belegen, rückt auch beim Kabel eine vollständige Digitalisierung in Sichtweite, ohne dass es hierzu einer weiteren gesetzgeberischen Initiative bedürfte. In Branchendiskussionen zeichnet sich mittlerweile als mögliches Umstiegsdatum spätestens Ende 2018 ab.

[1] http://www.die-medienanstalten.de/publikationen/digitalisierungsbericht.html

➔ **Keine vorzeitige Streichung der Vielfaltbelegung im analogen Kabel**

Solange es eine analoge Verbreitung mit Frequenzknappheit gibt, hält der VPRT eine Beibehaltung der Vielfaltbelegung durch die BLM für angezeigt und nicht verzichtbar, um der Anbieter- und Angebotsvielfalt umfassend Rechnung tragen zu können. Insbesondere kleinere Sender und Spartenprogramme müssten bei freier Belegungsentscheidung des Kabelnetzbetreibers damit rechnen, umbelegt, partagiert oder gar „analog abgeschmolzen“ zu werden. Ein massiver Reichweitenverlust, der die Vermarktbarkeit ihrer Programme beeinträchtigt, wäre die Konsequenz. Es droht ein „Tod auf Raten“, bevor die entsprechende digitale Reichweite und Nutzung gesichert ist.

➔ **Harter inselweiter Umstieg/Verfahrensnorm zur Digitalisierung**

Der VPRT favorisiert einen harten inselweiten Umstieg, um für alle Betroffenen – sowohl für Sender als auch Zuschauer – planbare Voraussetzungen zu schaffen.

Zur Absicherung sollte der Bayerische Gesetzgeber zusätzlich eine Verfahrensregelung für den Fall der Digitalisierung analoger Kanäle implementieren. Art. 36 Abs. 1 S. 4, 2. Alt. BayMG, der eine unmittelbare Entscheidung der BLM nach Fristsetzung vorsieht, wenn bei der Umwandlung eines analog genutzten Kanals Belange des Rundfunks verletzt werden, greift hierfür nicht weit genug. Es sollten transparente Kriterien aufgestellt werden, die sowohl eine Einbeziehung der Landesmedienanstalt als auch der Anbieter sicherstellen. Nach Auffassung des VPRT sollte eine gesetzliche Regelung gewährleisten, dass vor der Entscheidung über den Analog-/Digital-Umstieg und einer damit verbundenen möglichen Abschmelzung analoger Verbreitung zu Lasten privater Anbieter gewisse Voraussetzungen zum Zwecke der Vielfaltsicherung und der Transparenz eingehalten werden. Beispiele für eine entsprechende Regelung finden sich in den Landesmediengesetzen NRW (§ 27 Abs. 3 LMG NRW) und Thüringen (§ 37 Abs. 2 ThürLMG), die um einen Zustimmungsvorbehalt der betroffenen Sender ergänzt werden sollten:

- Sicherstellung der Angebots- und Anbietervielfalt
- Digitalisierung analoger Kanäle durch den Betreiber der Kabelanlage nur mit Einwilligung der betroffenen Rundfunkprogramme und Anbieter vergleichbarer Telemedien sowie
- der Landesmedienanstalt.

➔ **Fortentwicklung der Vielfaltsicherung**

Neben der klassischen, physischen Frequenzknappheit sind auch zukünftig neue Engpasssituationen in Betracht zu ziehen, die weiterhin eine Vielfaltauswahl und die Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit erforderlich machen. Durch die Digitalisierung hat sich die Verbreitungs- und Zugangssituation zwar deutlich entspannt, jedoch bleiben die Ressourcen auf bestimmten Verbreitungswegen, insbesondere auch in geschlossenen Netzen, faktisch endlich bzw. limitiert.

So können z. B. kapazitätsintensive Verbreitungsstandards („HD als das neue `analog´“) oder die Allokation von Rundfunkkapazitäten an Nicht-Rundfunk-/IP-Dienste sowie Konditionen beim Zugang zu „Basispaketen“ Engpässe hervorrufen. In den genannten Fällen sollte daher weiterhin eine dem § 52 b RStV vergleichbare Regelung vorgesehen werden, z. B. durch Bildung von „Körbchen“/Genres. In kapazitätsknappen Bereichen sollte es eine diskriminierungsfreie Zugangs- sowie eine Vielfaltsregulierung zugunsten der Angebots- und Anbietervielfalt geben, in nicht kapazitätsknappen Bereichen kommt der Auffindbarkeit besondere Bedeutung zu.

➔ **Must-Carry im analogen und digitalen Kabel für Hörfunk**

Bei der Nutzung des Kabels ist auch die Gattung Radio im Blick zu halten und zu vermeiden, dass Vorgaben zur digitalen Übertragung nachteilige Auswirkungen auf die Abbildung von UKW-Programmen im Kabel haben. So gehört das Kabel neben UKW und Internet zu den wichtigsten Übertragungswegen für das Radio (s. Digitalisierungsbericht 2015 der Medienanstalten). Um einen Reichweitenverlust und eine mangelnde Abbildung der privaten Programme im Vergleich zum öffentlich-rechtlichen Hörfunk zu verhindern, sollten sie sowohl im analogen als auch digitalen Kabel einen Must-Carry-Status besitzen. Zur digitalen Vielfalt gehört die unmittelbare Ansprache und Information der Bürger vor Ort. Daher sollte v. a. für den privaten Hörfunk der Zugang zu Netzen/Plattformen regulatorisch gesichert sein. Der VPRT setzt sich somit neben der analogen für eine eigene landesrechtliche Absicherung von landesweit zugelassenen Programmen auch auf digitalen Plattformen bzw. in digitalen Kabelanlagen ein. Der VPRT bittet den Landesgesetzgeber, eine Must-Carry-Regelung für die von der Landesmedienanstalt zugelassenen Hörfunkprogramme sowohl auf „reinen“ als auch „gemischten“ Plattformen zur Vielfaltsicherung ins BayMG aufzunehmen. § 52 b Abs. 2 RStV, der für die Belegung digitaler Plattformen gilt, sieht eine entsprechende Regelung nicht vor.

**Dritter Abschnitt Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten, Organisation und Genehmigung von Rundfunkprogrammen**

**Art. 25 BayMG-E Inhalt der Angebote, Organisationsverfahren**

Die Lockerung und Vereinfachung der Beteiligungsregeln bei Rundfunkprogrammen, insbesondere die Streichung der Sendezahlbeschränkung und der Beteiligungshöchstgrenzen, sieht der VPRT als positiv und stringent an, um den Unternehmen in Senderverbünden und Kooperationen ein wirtschaftlich tragfähiges Engagement zu ermöglichen. Die Änderungen stellen ein wesentliches Ergebnis des Runden Tischs Medienpolitik dar. Hierzu hätte auch eine Modifikation des Genehmigungsverfahrens bei Anteilsübertragungen (s. Art. 26 BayMG iVm. § 15 HFS) gehört.

Dem Hinweis in der Begründung, dass aufgrund der Veränderungen der Medienlandschaft die Meinungsmacht nicht mehr isoliert und ausschließlich mit Blick auf den Einfluss durch Rundfunkprogramme ermittelt werden kann und es viel-

mehr einer Gesamtbetrachtung aller Medien bedarf, schließt sich der VPRT an. Eine Anpassung in diese Richtung sollte auch beim Medienkonzentrationsrecht im RStV stattfinden. Insofern sollte bei der neu eingeführten Vermutungsregelung in Art. 25 Abs. 5 S. 2 BayMG bereits die Gesamtmarktbetrachtung in Ansatz gebracht werden, wenn auf ein vergleichbar meinungsrelevantes *Rundfunk*programm eines anderen Anbieters abgestellt wird.

**Art. 26 BayMG-E Genehmigung des Angebots**

Der Vorschlag in Art. 26 Abs. 2 BayMG-E, Rundfunklizenzen für digitale Programme unbefristet zu erteilen, ist zukunftsweisend. Letztlich sollte die unbefristete Geltung von Zulassungen grds. (auch im Sinne einer rundfunkstaatsvertraglichen Lösung) angestrebt werden.

➔ **Langfristige Planungs- und Investitionssicherheit auf Basis analoger Genehmigungen**

Auch im Hinblick auf die Vergabe analoger Genehmigungen sollte im BayMG eine einheitliche Systematik verfolgt werden, jedenfalls aber keine Verschlechterung des Status Quo eintreten – bei gleichzeitiger Aufhebung der in Art. 26 Abs. 3 BayMG vorgesehenen Verknüpfung der analogen Hörfunkzulassung an eine digital-terrestrische Verbreitung. Mit Änderung des Art. 26 BayMG ohne eine Festlegung der Lizenzdauer der analogen Genehmigung droht ein erheblicher Eingriff in die Planungs- und Investitionssicherheit der Sender. Danach könnte jeglicher Schutz für bereits genehmigte Anbieter und Anbietergesellschaften nach Ablauf der Zulassung entfallen. Immerhin ergänzt der Entwurf nun, dass analoge Lizenzen auf Antrag des Anbieters verlängert werden können, wenn nicht wichtige Gründe für eine Neuverteilung der Sendezeiten sprechen (Art. 26 Abs. 2 S. 4 BayMG-E). Die Erteilung z. B. kurz befristeter UKW-Lizenzen könnte als Steuerungsinstrument die UKW-Verbreitung schwächen. Ohne langfristigen Planungshorizont auf Basis der Genehmigung ließen sich in einem zunehmend schwieriger werdenden Markt insbesondere auch Investitionen in digitale Angebote und Strukturen nicht mehr begründen. Die gleichzeitig vorgesehene unbegrenzte Laufzeit von digitalen Genehmigungen kann dafür keinen Ausgleich bieten.

Zu kritisieren ist die gem. Art. 26 Abs. 3 BayMG-E bestehenbleibende Kopplung der Erteilung der analogen Zulassung an eine digital-terrestrischen Verbreitung. Durch die Simulcast-Verbreitung entstehen dem Sender zusätzliche Kosten, für die das Gesetz, obwohl die digitale Verbreitung zwingend vorgeschrieben wird, noch nicht einmal eine Zumutbarkeitsregelung vorsieht. Der VPRT lehnt regulatorische Maßnahmen, die das UKW-Geschäftsmodell z. B. durch zuweisungs- und lizenzgebundene Einschränkungen beschädigen und damit die Basis für Investitionen ins Digitalgeschäft schmälern, ab. Die in der Begründung aufgestellte Behauptung, die analoge Verbreitung werde mittelfristig abgeschaltet und damit könnten die meisten Lizenzen unbefristet erteilt werden, ist mit Blick auf den Übertragungsweg UKW nicht zutreffend und auch alles andere als anzura-

ten. Bekanntermaßen spricht sich der VPRT gegen einen UKW-Abschalttermin aus. Art. 26 Abs. 3 BayMG-E und der genannte Satz in der Begründung sollten gestrichen werden.

➔ **Angebots- und Anbietervielfalt**

In Art. 25 (Abs. 3) und 26 (Abs. 1 S. 3) BayMG-E sollte neben der Meinungsvielfalt auch das Kriterium vielfältiger Angebote berücksichtigt werden. In diesem Sinne sollte ebenfalls der Vielfaltbegriff in Art. 36 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 BayMG und Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3 BayMG verstanden werden.

**Zweiter Abschnitt Bayerische Landeszentrale für Neue Medien**

**Art. 11 BayMG-E Aufgaben**

Gem. Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 c BayMG-E soll der Aufgabenkatalog der BLM um die Sicherung und Weiterentwicklung des Medienstandorts Bayern im Bereich digitaler Medien ausgedehnt werden. Neben Maßnahmen für neue digitale Medien und Startups sollte die BLM auch die Marktentwicklung der privaten Sender und ihrer Onlineaktivitäten fördern, um für diese ein positives Wettbewerbsumfeld im Sinne eines level playing field bzw. fairer Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Hierbei sollte sich die BLM v. a. auf Bereiche fokussieren, die durch das BayMG (Rundfunk) tangiert werden.

CONSTANTIN
MEDIEN AG

Herrn Erwin Huber
Vorsitzender des Medienausschusses
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München
**Vorab per Fax: 089/4126-1392**

21.03.2016

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes am 17.03.2016 (Drs. 17/9548) - schriftliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Huber,

im Namen unserer Tochtergesellschaft Sport1 GmbH bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit der Stellungnahme anlässlich der Anhörung in oben genannter Angelegenheit und reichen Ihnen wunschgemäß unsere abschließende Stellungnahme ein:

**1. Analogabschaltung**

Die Constantin Medien AG (CMAG) begrüßt das Ziel der Einstellung der analogen Kabelverbreitung in Bayern zum 31.12.2018 und teilt die Position des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), diesen Wandel zu einer vollständig digitalen Nutzung der Kabelinfrastruktur ohne eine Abschmelzung analoger Reichweite zu erreichen. Solange analoge Verbreitung besteht, muss es weiterhin eine Vielfaltsbelegung durch die Bayerische Landesmedienanstalt geben. Vor dem Hintergrund befürworten wir die derzeit im Entwurf geplante Beibehaltung des Kanalbelegungsregimes (Art 36 BayMG), da hierdurch eine Anbieter- und damit einhergehende Meinungsvielfalt gewährleistet bleibt und Meinungsmonopole verhindert werden können.

Insbesondere blockfreie Sender müssten bei freier Belegungsentscheidung der Plattformen damit rechnen, dass sie partagiert, analog abgeschmolzen oder gar nicht mehr eingespeist werden. Hierdurch besteht das Risiko einer „Verödung" der Medienlandschaft, da kleinere Sender in der Verbreitung und Vermarktbarkeit ihrer Programme massiv benachteiligt würden.

**2. Vielfaltsbelegung auch für die digitale HD Verbreitung**

Da bereits schon heute absehbar ist, dass auch die digitalen Kapazitäten durch alle Infrastrukturanbieter (Satellit, Kabel, IPTV und DVB-T2) zumindest in der hochauflösenden und zukunftsweisenden Verbreitung in HD-Qualität begrenzt werden, bedarf es aber auch nach Abschaltung des analogen Kabels einer gesetzlichen Vorschrift, die den Zugang zu diesen Infrastrukturen und Plattformen diskriminierungsfrei ermöglicht und bei Kapazitätsengpässen aller Infrastrukturen/Plattformen eine Vielfaltsbelegung durch die

CONSTANTIN
MEDIEN AG

Landesmedienanstalt vorsieht. Das sogenannte Must Carry Regime darf somit nicht gänzlich abgeschafft, sondern muss bezogen auf Plattformen zur Übertragung von Rundfunkangeboten mit begrenzten Kapazitäten in die digitale Welt transformiert werden. Bevorzugt wird hier eine Körbchenregelung, die den Zugang von mindestens einem blockfreien Spartensender je Genre garantiert.

Überließe man die Entscheidung der Belegung allein der Vertragsfreiheit der Kabelnetz- und Plattformbetreiber bestünde das Risiko, dass große Medienunternehmen ihre Marktmacht ausnutzen, um mit ihrer Senderfamilie oder sonstigen Angeboten die zur Verfügung stehenden Programmplätze in Gänze zu belegen. Die Gefahr einer Monopolisierung der Meinungsmacht und Verdrängung von kleinen oder blockfreien Sendern sowie Spartenprogrammen wäre immanent.

### 3. Auffindbarkeit auf Plattformen

In den insbesondere durch die Digitalisierung gestiegenen Übertragungskapazitäten und der damit einhergehenden Zunahme der Anbietervielfalt gewinnt in Zukunft die Auffindbarkeit von Programmen und Inhalten insbesondere in nicht kapazitätsknappen Bereichen eine herausragende Bedeutung.

Kabelnetz- und Plattformbetreiber sowie die Hersteller entsprechender Hardware müssen in diesem Sinne für eine nach objektiven Kriterien folgene transparente, nachvollziehbare und justiziable Sortierung und Listung der Programme und Inhalte sorgen. Dies muss anhand objektiver Kriterien geschehen wie bspw. einer Listung nach Marktanteilen, Genres o.Ä., damit eine Sortierung oder Listung auf Grundlage individueller vertraglicher Regelungen, die das Kriterium der Anbietervielfalt durchbrechen würden, ausgeschlossen wird. Es sollte sichergestellt werden, dass unter den ersten 25 Sendeplätzen zumindest ein von den großen Medienhäusern unabhängiges Sport-, Teleshopping-, Nachrichten-, Musik- und Unterhaltungsprogramm gelistet wird. Die Listung muss regelmäßig durch die Landesmedienanstalten überprüft werden, um den Änderungen der Medienlandschaft Rechnung zu tragen. Solange die Rundfunkanbieter gegenüber neuen Medienanbietern im online oder mobilen Bereich noch besonderen Regulierungsvorgaben folgen müssen (z.B. Werbezeitenvorschriften), muss diesen Rundfunkanbietern auch weiterhin ein privilegierter Zugang, aber insbesondere eine privilegierte Auffindbarkeit ihrer Angebote gesetzlich ermöglicht werden, um den Wettbewerbsnachteil ausgleichen zu können.

### 4. Entgeltregulierung

Schlussendlich ist zur Sicherstellung medialer Vielfalt neben den vorgenannten Punkten des Zugangs und der Auffindbarkeit, die Regulierung von Entgelten auch weiterhin erforderlich. Hier muss nach dem Prinzip „alle oder keiner" gewährleistet sein, dass für alle audiovisuellen Anbieter gleichgeltende diskriminierungsfreie Entgeltregelungen Anwendung finden.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch weiterhin bei allfälligen Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Constantin Medien AG

Dr. Matthias Kirschenhofer
General Counsel

BLM · Heinrich-Lübke-Straße 27 · 81737 München

Herrn Vorsitzenden
Erwin Huber, MdL
Staatsminster a.D.
Ausschuss für Wirtschaft und Medien,
Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie
und Technologie im Bayerischen Landtag
Maximilianeum
81627 München

Az.: B-sch · Telefon: 089 63808-150 · Fax: -180 · 14.03.2016
Ihr Schreiben vom · Ihr Zeichen:

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-Staatsvertrags (Drs. 17/9548)**

Sehr geehrter Herr Huber,

für die Bayerische Landeszentrale für neue Medien bedanke ich mich sehr herzlich für die Einladung, im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eine Stellungnahme der Landeszentrale abgeben zu können und bitte um Entschuldigung für die späte Übermittlung der schriftlichen Vorabfassung.

1. Die Medienpolitik der Bayerischen Staatsregierung und des Landtags hat bisher rechtliche Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt, die die Landeszentrale mit ihrem Medienrat dazu nutzen konnte, eine in ihrer Vielfalt einmalige Hörfunk- und Fernsehlandschaft aus privaten Angeboten zu organisieren und zu entwickeln. Die Landeszentrale begrüßt die Erweiterung ihres Aufgabenbereichs zur Sicherung und Weiterentwicklung des Medienstandorts Bayern im Bereich der digitalen Medien. Dadurch werden standortpolitische Initiativen legitimiert, die der Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern, wie der Langtitel des Bayerischen Mediengesetzes lautet, dienen und die sich unter dem Blickwinkel der Regulierung nicht von selbst verstehen. Diese Erweiterung des Handlungsspielraums der Landeszentrale bietet eine gute Grundlage für eine noch bessere zukunftsgerichtete Entwicklung der digitalen Medien in Bayern.

2. Zu begrüßen ist auch die ausdrückliche Nennung der Moderation der Beendigung der analogen Rundfunkverbreitung in Breitbandkabelanlagen als Aufgabe der Landeszentrale, die nicht nur Grundlage einer Gesprächsplattform für Kabelnetzbetreiber und Rundfunkveranstalter sowie die Wohnungswirtschaft zur Verfügung stellen kann. Vielmehr besteht auch die Hoffnung, dass die ausdrückliche öffentlich-rechtliche Aufgabe Verhandlungsergebnisse mit den beteiligten Wirtschaftsunternehmen kartellrechtlich zu legitimieren vermag.

   Die Landeszentrale bedauert, dass der Gesetzentwurf weder einen festen Abschalttermin für die analoge Kabelweiterverbreitung enthält, noch der Landeszentrale Befugnisse zur Festlegung von Bedingungen verleiht, die bei einem Scheitern von Einigungsbemühungen der Rundfunkveranstalter und Kabelnetzbetreiber für die Weiterverbreitung gelten sollen.

3. Der Gesetzentwurf sieht eine Reduzierung von Einzelvorschriften für die Vielfaltssicherung im nicht bundesweit verbreiteten Rundfunk nach dem Bayerischen Mediengesetz vor. Die Streichung der bisher in Art. 25 Abs. 6 bis 9 BayMG enthaltenen Vorgaben, die insbesondere die Beteiligung von Tageszeitungsverlegern und die gleichzeitige Beteiligung an der landesweiten UKW-Hörfunksenderkette und am lokalen UKW-Hörfunk betrafen, trägt zu einer Flexibilisierung bei, die es erleichtern soll, auf die Kapazitätserweiterungen bei digitaler Übertragungstechnik zu reagieren, und den Medienrat gleichzeitig in die Pflicht nimmt. Denn er ist aufgerufen, die durch Abbau gesetzlicher Leitplanken erweiterten Entscheidungsspielräume auszufüllen. Der Medienrat hat diesen Zuwachs an Verantwortung mit kritischem Blick auf die gerichtliche Überprüfung seiner Entscheidungen intensiv diskutiert. Entscheidend bleibt weiterhin das im Ver-

fassungsrecht wurzelnde Verbot in Art. 26 Abs. 5 Satz 1 BayMG, wonach niemand vorherrschende Meinungsmacht in einem Versorgungsgebiet erlangen darf. Der neue Satz 2 der Vorschrift markiert mit der gesetzlichen Vermutung vorherrschender Meinungsmacht eine Grenze, die der Medienrat nicht überschreiten darf. Im Übrigen steht ihm das Instrumentarium vielfaltssichernder Maßnahmen weiterhin zur Verfügung, wobei die Streichung der Programmrichtlinien in Art. 25 Abs. 5 Nr. 3 BayMG in diesem Zusammenhang nicht recht verständlich ist.

4. Intensiv hat der Medienrat über die vorgesehene Entfristung der Genehmigungen diskutiert. Das Grundmodell nicht befristeter Zulassungen bei Befristung der Kapazitätszuweisungen entspricht der Zweiteilung in § 20a (Zulassung) und § 51a Abs. 5 (Kapazitätszuweisung) RStV. Die Befristung der Kapazitätszuweisung bleibt auf die Fälle beschränkt, in denen Übertragungskapazitäten nach deutschem Recht zugewiesen werden. Sie spielt demnach keine Rolle bei der Satellitenfernsehverbreitung; hier ist es seit Langem üblich, dass die nationalen Fernsehveranstalter Satellitenkapazitäten beim luxemburgischen Betreiber der Satelliten der Astrafamilie anmieten (mitgebrachte Kapazität).

   Rundfunkrechtlich unerlässlich erscheint die Befristung der Kapazitätszuweisungen in den Bereichen, in denen Kapazitätsengpässe bestehen. Dabei unterscheidet sich die Situation des technischen Engpasses, z.B. an den sog. Einfrequenzstandorten für lokalen Hörfunk, in Bezug auf die Vielfaltsgewährleistung kaum von den Fällen, in denen in einem Versorgungsgebiet aus wirtschaftlichen Gründen eine Monopolsituation besteht. Die Entfristung der Zulassungen trägt zu einer Entlastung der zentralen Kommissionen der Landesmedienanstalten (KEK und ZAK) bei, die sich bisher mit den Genehmigungsverlängerungen auch dann befasst haben, wenn keine Änderungen in den zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnissen eingetreten waren. Das kann künftig entfallen. Wichtig bleibt die Zuständigkeit des Medienrats für Programmänderungen im Rahmen des Art. 28 BayMG.

5. Bei einer Änderung von Beteiligungsverhältnissen zugelassener Rundfunkanbieter sind die Bestimmungen des Bayerischen Mediengesetzes defizitär, worauf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2012 – 6 C 39.11, aufmerksam gemacht hat. Seit Bestehen der Landeszentrale war die Genehmigungsbedürftigkeit der Fortsetzung der Anbietertätigkeit nach einer Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse in Hörfunk- und Fernsehsatzung geregelt. Die bayerischen Gerichte haben dies auch akzeptiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat erstmals im Jahr 2012 die entsprechende Bestimmung in § 24 Abs. 1 Satz 3 der Fernsehsatzung im Rahmen der Inzidentkontrolle wegen Verstoßes gegen den Parlamentsvorbehalt für unwirksam erklärt. Es hat keine Möglichkeit gesehen, aus den sehr differenzierten Mitteilungspflichten bei Beteiligungsveränderungen nach Art. 29 Abs. 1 BayMG einen satzungsrechtlichen Genehmigungswiderrufsvorbehalt abzuleiten. Die Landeszentrale bemüht sich seither, das Problem durch die Aufnahme von Widerrufsvorbehalten in Genehmigungsbescheide gering zu halten. Eine gerichtliche Bestätigung dieser Praxis steht aus. Die Aufnahme

einer eindeutigen gesetzlichen Rechtsgrundlage die genehmigungsrechtlich angemessene Reaktion auf Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse erscheint erforderlich.

6. Sehr kritisch sieht die Landeszentrale die Abschaffung der Genehmigungspflicht für Verträge über die frequenzübergreifende Zusammenarbeit an Mehrfrequenzstandorten und über die Zusammenarbeit benachbarter Senderstandorte. Die Aufgabe der Landeszentrale, eine ausreichende Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu gewährleisten, wird erheblich erschwert, wenn ihr kein leicht zu handhabendes Regelungsinstrumentarium zur Verfügung steht, das ermöglicht einer nachträglichen Veränderung durch vertragliche Vereinbarungen genehmigter Anbieter entgegenzuwirken. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die Gestaltung der Rundfunkordnung den Marktkräften nicht überlassen werden darf, weil von ihnen nicht erwartet werden kann, dass sie eine möglichst gleichgewichtige Vielfalt von Meinungen hervorbringen. Ungeachtet des öffentlich-rechtlichen Trägerschaftsmodells des Bayerischen Mediengesetzes und der Bayerischen Verfassung wirken sich auch im Rundfunkmodell nach dem BayMG die vielfaltsverengenden Tendenzen der Werbefinanzierung aus. Deshalb besteht die Gefahr, dass vielfältige Organisationsentscheidungen des Medienrats nachträglich durch Vereinbarungen der Anbieter unterlaufen werden könnten. Solche Veränderungen sind nachträglich schwer rückholbar, insbesondere, wenn zur Umsetzung von Zusammenarbeitsmodellen organisatorische Strukturen (Funkhausgesellschaften) geschaffen wurden. Es ist für die Landeszentrale nicht erkennbar, dass sich aus der Genehmigungspflicht in der Vergangenheit unzumutbare Erschwernisse für die Rundfunkunternehmen ergeben hätten. Im Gegenteil erwies sich die Rolle der Landeszentrale z.B. bei der Gründung des Funkhauses Nürnberg gegenüber dem Bundeskartellamt als durchaus hilfreich. Eine ähnlich hilfreiche Rolle könnte die Landeszentrale ohne gesetzliche Aufgabe nicht wahrnehmen.

7. Mit der Erweiterung der Aufgabe der Landeszentrale, einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung des Medienstandortes Bayern im Bereich der digitalen Medien zu leisten, harmoniert die schon am 29.07.2010 vom Medienrat bei einer Enthaltung einstimmig beschlossene Resolution an den Bayerischen Landtag, in Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, nunmehr auch Ausführungsgesetz zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, die Zuständigkeit der Regierung von Mittelfranken für die Aufsicht über Telemedien nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags zu ändern und die Zuständigkeit der Landeszentrale zuzuweisen. Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind und deren Inhalte im Rundfunkstaatsvertrag geregelt sind, dürften insgesamt dem verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff unterfallen und von der Rundfunkfreiheit geschützt werden. Deshalb werden in der juristischen Literatur Zweifel geäußert, ob eine Aufsicht über diese Telemedien durch Staatsbehörden mit dem Staatsfernegebot der Rundfunkfreiheit vereinbar ist (Kunisch, Rundfunk im Internet und der Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks, 2011). Aus Sicht der Landeszentrale wiederspricht der Wechsel der Aufsichtszuständigkeit für eine Rundfunksendung, die nach der Ausstrahlung als Abrufdienst in der Mediathek des Senders zum Telemedium wird, einer effektiven Regulierung im Zeitalter der Konvergenz der Medien. Auch für programmbeglei-

tenden Teletext, der mangels Bewegtbildqualität als Telemedium einzuordnen ist, erscheint eine geteilte Aufsichtzuständigkeit fernliegend. Unüberwindbar werden Abstimmungsprobleme, wenn künftig mehr und mehr hybride Anwendungsformen zu einer Vermischung von Sendeinhalten auf dem Bildschirm führen, die teils über Rundfunkübertragungswege und teils durch das Internet vom Veranstalter zugeführt wurden. Die Diskussionen mit den Veranstaltern über zusätzlich generierte Werbung, die auf Hbb-TV-tauglichen Fernsehern nach Vorgaben des Veranstalters dargestellt wird, sind bereits im Gange. Und schließlich zeigt die Diskussion über Schleichwerbung in Youtube-Videos mit einem hohen Beeinflussungspotenzials für minderjährige Nutzer, dass die Organisation einer einheitlichen Aufsicht unverzichtbar ist, zumal in der Mehrzahl der deutschen Länder die Landesmedienanstalten diese Zuständigkeiten bereits durch die Gesetzgeber zugewiesen erhielten. Für den Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist der Zustand einer zwischen Staatsbehörden und Landesmedienanstalten geteilten Aufsicht längst überwunden und eine einheitliche Zuständigkeit der Landesmedienanstalten begründet, die bei länderübergreifenden Angeboten durch die KJM entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Gebrande
Geschäftsführer

Philipps Universität Marburg

Prof. Dr. Gounalakis - Philipps-Universität – FB 01 - 35032 Marburg

Fachbereich
Rechtswissenschaften
Institut für Rechtsvergleichung
Allgemeine Abteilung

**Prof. Dr. Georgios Gounalakis**

Tel.: 06421 / 28-21713
Fax: 06421 / 28-28957
E-Mail: gouna@jura.uni-marburg.de
Sekr.Tel.: 06421 / 28-21714
Anschrift: Savigny-Haus
Universitätsstraße 6
35032 Marburg
Web: www.gounalakis.com

**Stellungnahme**
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung**
**zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**
**und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags,**
**des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags**
**und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)**

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes will auf die neuen, durch die Digitalisierung und Medienkonvergenz veränderten Erfordernisse eines modernen Medienumfelds reagieren und einen „flexiblen Ordnungsrahmen“ vorgeben, „der den Medienunternehmen entsprechende Entwicklungsspielräume gibt“ (vgl. RegE, S. 5). Hierzu sieht der bayerische Gesetzgeber insbesondere eine Novellierung der beiden zentralen Regelungen der Art. 25 und Art. 26 BayMG vor, die den Inhalt und die Genehmigungsfähigkeit von Angeboten betreffen. Hinzu kommt eine Neufassung des Art. 11 Abs. 2 BayMG, der die Aufgaben der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien regelt.

Die Änderungsvorschläge zum BayMG sind von ihrer auf Deregulierung zielenden Stoßrichtung prinzipiell positiv zu beurteilen. Auch ist die handwerkliche Umsetzung prinzipiell gelungen. Insbesondere ist zu begrüßen, dass nunmehr auch Anbieter mit

(Wohn-)Sitz in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Zugang zum bayerischen Rundfunkmarkt erhalten (vgl. Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayMG).

Gestatten Sie mir aber drei kritische Bemerkungen zur Absenkung der Vielfaltsicherung, zur Streichung der Genehmigungspflicht für die Zusammenarbeit von Anbietern an Mehrfrequenzstandorten und zur unbefristeten Lizenzvergabe

## I. Stärkung statt Absenkung der Vielfaltsicherung (Änderung des Art. 25 BayMG)

Der Regierungsentwurf sieht einen Anpassungsbedarf bei Art. 25 BayMG, der in seiner (aktuellen) Fassung vom 01.01.2010 den Herausforderungen und Möglichkeiten einer veränderten technischen Realität nicht mehr vollends gerecht werde. Das Verfahren zur Organisation von Rundfunkangeboten sei durch den Fortschritt in der Digitaltechnik und der daraus resultierenden Vervielfachung der Übertragungswege nicht mehr vom Problem der Kapazitätsknappheit geprägt. Auf Grund der Vervielfachung und Verbesserung der technischen Verbreitungswege sowie der Produktionsmöglichkeiten sei es nicht mehr nur wirtschaftlich starken Unternehmen, sondern auch kleineren Gruppen und einzelnen Akteuren möglich, Medien anzubieten (vgl. RegE S. 6).

Die neuen technischen Möglichkeiten begünstigten also das Entstehen neuer Angebote, die miteinander in programmlichen Wettbewerb treten können. Diese Aussicht sowie das Funktionieren des Wettbewerbs dürfen - so der gesetzgeberische Grundgedanke - von den gesetzlichen Regelungen nicht erschwert werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Streichung von Art. 25 Abs. 2 BayMG konsequent, weil vermieden wird, dass die Landesmedienanstalt Einzelvorgaben bei der Genehmigung von Angeboten macht, was grundsätzlich wirtschaftliche Freiräume der Anbieter eröffnet.

Die Absätze 5 bis 11 des Art. 25 BayMG normieren Regelungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht für lokale und regionale Angebote. Die Aufhebung der Absätze 6 bis 9 sowie des Absatzes 11 sollen laut Gesetzesbegründung zu einer

Verschlankung der Vorschrift führen. Der angepasste Art. 25 Abs. 5 BayMG-E soll der fortschreitenden Konvergenz der Medien Rechnung tragen, auf Grund derer es sich verbietet, Meinungsmacht isoliert und spartenintern zu beurteilen (vgl. RegE S. 6).

Die ersatzlose Streichung der Absätze 6 bis 9 von Art. 25 BayMG führt indes zu einer Gefährdung der Meinungsvielfalt und leistet der Anbieterkonzentration und der Bildung von Meinungsoligopolen Vorschub. Dies darf dabei nicht übersehen werden. Die zu beobachtende Tendenz, dass immer weniger Anbieter immer mehr Sender beherrschen, wird dadurch verstärkt. Fusionen und Kooperationen von Anbietern werden durch die künftige Regelung signifikant erleichtert. Dies kann sich aber negativ auf die Meinungsvielfalt auswirken und gefährdet damit den in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Grundsatz der Vielfaltsicherung.

Diese Konzentrationstendenzen lassen sich durch die Generalklausel des Art. 25 Abs. 5 Satz 1 BayMG nicht effektiv verhindern. Sie regelt zwar, dass „niemand durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Versorgungsgebiet (vorherrschende Meinungsmacht) erhalten“ darf. Der genaue Anwendungsbereich auf den Einzelfall bleibt dabei aber unklar. Damit sind künftig erhebliche Rechtsunsicherheiten verbunden. Diese Rechtsunsicherheiten werden auch durch die gesetzliche Vermutung des Art. 25 Abs. 5 Satz 2 BayMG-E nicht ausgeräumt, wonach „vorherrschende Meinungsmacht“ vermutet wird, wenn neben den Rundfunkprogrammen eines Anbieters kein weiteres vergleichbar meinungsrelevantes Programm eines anderen Anbieters vorhanden ist.

Im Ergebnis wird die Feststellung eines „in hohem Maße ungleichgewichtigen Einflusses“ auf die öffentliche Meinungsbildung und damit einer „vorherrschenden Meinungsmacht“ durch die Neuregelung erschwert statt erleichtert: Die Generalklausel ist zu unbestimmt und belässt breiten gerichtlichen Interpretationsspielraum. Die Regelvermutung des Art. 25 Abs. 5 Satz 2 BayMG-E ist zu eng gefasst. Sie verhindert zwar ein Meinungsmonopol, aber sie verhindert keine *Meinungsoligopole* und auch keine Anbieterkonzentrationen. Die jetzigen Regelungen der Absätze 6 bis 9 von Art.

25 BayMG sehen demgegenüber klare, verlässliche und bewährte Regeln zur Sicherung der Meinungsvielfalt vor.

Zwar darf durchaus nicht übersehen werden, dass dem Entstehen von Vielfalt in kleinen Räumen - in Hörfunk und Fernsehen - sicherlich wirtschaftliche Grenzen gesetzt sind. So wird das Lokalfernsehen schon mit staatlichen Haushaltsmitteln unterstützt (vgl. Art. 23 BayMG). Auch sind noch nicht in allen bayerischen Gebieten DAB+-Netze für private Anbieter aufgebaut (z. B. Unterfranken mit Regierungssitz Würzburg, die Oberpfalz mit Regierungssitz Regensburg; in Oberfranken verhandelt die BLM über eine Mitbenutzung der Kapazitäten, die der BR aufbaut).

Vor diesem Hintergrund erscheint der gesetzgeberische Wunsch nach einer gewissen Flexibilisierung mit Blick auf Kapazitätserweiterungen durch DAB+ durchaus verständlich. Allerdings muss auch *künftig Rechtssicherheit* bestehen und sichergestellt bleiben, dass kein Anbieter vorherrschende Meinungsmacht erlangt und die zuständigen Kontrollgremien klare rechtliche Handlungsanweisungen einerseits und genügend Entscheidungskompetenzen andererseits erhalten, um im jeweiligen konkreten Einzelfall Vielfalt auch tatsächlich sicherstellen zu können.

**Empfehlung:** Die Absätze 6 bis 9 von Art. 25 BayMG sind beizubehalten statt zu streichen.

## II. Beibehaltung statt Streichung der Genehmigungspflicht für die Zusammenarbeit von Anbietern an Mehrfrequenzstandorten (Art. 25 Abs. 4 Satz 6 BayMG)

Dass im künftigen Bayerischen Mediengesetz das Erfordernis der Genehmigung für die Bildung von Anbietergesellschaften oder Anbietergemeinschaften sowie für die frequenz- bzw. standortübergreifende Zusammenarbeit (Art. 25 Abs. 4 Satz 6 BayMG) wegfallen soll, erscheint problematisch.

Damit verbunden ist die Gefahr, dass die Vielfaltssicherung - ohne echte Mitwirkungsmöglichkeiten der Bayerischen Landeszentrale - durch privatrechtliche Vereinbarungen der Anbieter untereinander unterlaufen wird. Konnte bisher die BLM vor

einer Bildung von Anbietergesellschaften oder Anbietergemeinschaften und vor einer frequenz- bzw. standortübergreifenden Zusammenarbeit die vielfaltssichernden Anforderungen sicherstellen, so ist dies künftig im Vorhinein nicht mehr möglich. Vielmehr kann die Zusammenarbeit *erst im Nachhinein* in einem ungleich aufwendigeren Verfahren überprüft und ggf. untersagt werden, wobei die Mitwirkungspflichten der Anbieter insoweit nicht klar sind.

**Empfehlung:** Das Erfordernis der Genehmigung nach Art. 25 Abs. 4 Satz 6 BayMG ist beizubehalten.

### III. Unbefristete Lizenzerteilung (Änderung des Art. 26 BayMG)

Eine wesentliche Veränderung enthält die Neufassung des Art. 26 Abs. 2 BayMG-E, wonach die Genehmigung von der Bayerischen Landesmedienanstalt (BLM) künftig *unbefristet* erteilt werden soll. Dies gilt allerdings nur für digitale Programme. Die Anbieterzulassung für analoge Programme, die ohnehin zum 31.12.2018 auslaufen soll (Art. 11 Abs. 3 BayMG n.F.) bleibt bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin befristet.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht ganz verständlich, warum die in Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 BayMG geregelte „Zuverlässigkeitsprüfung“ bei der Anbieterzulassung generell, d.h. für digitale und analoge Programme beseitigt werden soll.

Dass bei analogen Programmen auf eine Prognoseentscheidung künftig verzichtet wird, die für einen bestimmten Genehmigungszeitraum - wie bislang üblich - auch weiterhin möglich wäre, lässt sich vor dem Hintergrund rechtfertigen, dass es sich insoweit bei der analogen Technik um ein „Auslaufmodell“ handelt.

Zur Begründung (RegE S. 7) wird ausgeführt, bei unbefristeten Genehmigungen (für die digitale Technik) sei eine Prognoseentscheidung „für den gesamten Genehmigungszeitraum nicht möglich“. Unterstellt, diese Hypothese ist richtig, erscheint es wenig sachgerecht, auf eine Zuverlässigkeitsprüfung ganz zu verzichten. Denkbar und sinnvoll wäre, die Prognose jedenfalls auf einen überschaubaren Zeitraum (z.B. 5, 8 oder 10 Jahre) zu beschränken.

Vom Beeinflussungspotential des Rundfunks gehen nach wie vor Gefahren für eine freie Meinungsbildung aus, die es verbieten, ihn dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen (vgl. zur insoweit klaren Rspr. des BVerfG näher *Bornemann*, ZUM 2010, 146). Weil beim Rundfunk nicht jedermann unkontrolliert erheblichen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung erhalten soll, **empfehle ich**, an der Zuverlässigkeits- und Geeignetheitsprüfung wie bisher festzuhalten.

Auch das Verhältnis des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayMG-E zur Entkoppelung von *unbefristeter* Genehmigung und *befristeter* Kapazitätszuweisung (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BayMG-E) erscheint unklar. Ist die Genehmigung zu versagen, „wenn ausreichende Übertragungskapazitäten nicht zur Verfügung stehen“, oder erfolgt „die Zuweisung von Übertragungskapazitäten befristet“?

**Empfehlung:** Eine gesetzgeberische Klarstellung erscheint insoweit sinnvoll.

Marburg, den 15. März 2016

Prof. Dr. Georgios Gounalakis

Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
St.-Martin-Straße 64, 81541 München
Telefon 089-545041 80
Telefax 089-545041818
info@bjv.de
www.bjv.de

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags**

**Vorbemerkung:**

Dem Schutz der Meinungsvielfalt und der Verhinderung von Meinungsmonopolen muss oberste Priorität eingeräumt werden, da nur so freier und unabhängiger Journalismus und eine Rundfunklandschaft, die dem Rechnung trägt, möglich ist. Dementsprechend sind die Gesetzesänderungen im Lichte dieses Ziels, das von Art. 5 GG durch die Verfassung geschützt ist, zu betrachten. Viele der vorgesehenen Änderungen im Gesetzentwurf lassen aber gerade die Sorge entstehen, dass Meinungs- und Medienmonopole nicht verhindert sondern eher gefördert würden.

Selbstverständlich sind der Digitalisierung und zunehmenden Medienkonvergenz Rechnung zu tragen und das Bayerische Mediengesetz dieser Entwicklung anzupassen. Allerdings darf dies nicht zur Folge haben, dass der Schutz vor einseitiger Meinungsmacht ausgehöhlt und Medienkonzentration und damit Meinungskonzentration gefördert werden. Das Bayerische Mediengesetz muss Pluralität, Lokalbezug und Meinungsvielfalt sicherstellen. Vor diesem Hintergrund sind die vorgesehenen Änderungen nun im Einzelnen zu betrachten:

**§ 1 Änderung des Bayerischen Mediengesetzes:**

Zu Ziffer 2:

In Art. 4 Satz 2 soll das Wort „Verbreitungsgebiet" durch das Wort „Versorgungsgebiet" ersetzt werden. Der Gesetzentwurf erklärt hierzu lediglich, dass es sich um eine redaktionelle Änderung handele. Dies ist aber nicht der Fall. Hier muss genau geprüft werden, welche Definition zugrunde gelegt wird. Art. 4 Satz 2 soll die Ausgewogenheit sichern. Deshalb ist es auch besonders wichtig, die tatsächliche technische Gesamtreichweite im Blick zu haben. Dies ist aber nicht zwingend durch den Begriff „Versorgungsgebiet" abgedeckt. Hier müsste eine Begründung der geplanten Änderung erfolgen und sichergestellt sein, dass die tatsächliche technische Gesamtreichweite gemeint ist.

Vereinsregister München 4410
Steuer Nr. 143/236/01039
Gerichtsstand München

HypoVereinsbank München
Konto 5803380599, BLZ 70020270
IBAN DE08 7002 0270 5803 3805 99
BIC HYVEDEMMXXX

Postbank München
Konto 111 41 807, BLZ 700 100 80
IBAN DE70 7001 0080 0011 1418 07
BIC PBNKDEFF

Zu Ziffer 3:

Gegen die vorgesehenen Änderungen von Art. 11 Abs. 2 bestehen keine Einwendungen.

Zu Ziffer 4:

Als Ziel der Änderungen wird die Deregulierung bei der Organisation und Genehmigung genannt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings darf dabei nicht der Schutz von Meinungsvielfalt und die Verhinderung, Eindämmung und Bekämpfung von vorherrschender Meinungsmacht der Deregulierung zum Opfer fallen.

Zu a) Art. 25 Abs. 2 soll gestrichen werden. Dieser erwähnte bisher auch die Verantwortung des Anbieters für die Urheberrechte. Der Schutz des Urheberrechts und damit der Leistungen der Kreativen und dessen Verankerung in der Gesellschaft ist besonders wichtig, um den Anreiz zur Schaffung urheberrechtlich relevanter Werke zu schaffen und den Urhebern ein ausreichendes Auskommen zu gewährleisten. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dies nun nicht mehr explizit im Gesetz geregelt sein sollte. Vielmehr würde hierdurch das falsche Signal gesetzt.

Zu b) Bei Art. 25 Abs. 3 soll Satz 2 gestrichen werden. Begründet wird dies mit den sich ständig erweiternden digitalen Verbreitungsmöglichkeiten. Die Infrastruktur ist jedoch noch nicht so weit verbreitet, dass sich allein dadurch ein Gesamtprogramm ergeben würde. Es handelt sich des Weiteren auch nur um eine Sollbestimmung, die den besonderen Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung tragen kann. Streicht man bereits jetzt diese Vorgabe, birgt dies die Gefahr einer Beeinträchtigung von Vielfalt.

Zu c) Die vorgesehenen Änderungen bei Art. 25 Abs. 4 durch dessen völlige Streichung und Einfügung neuer Absätze 3 und 4 führen zu einer deutlichen Benachteiligung von kleineren Anbietern. In der Begründung dazu heißt es ausdrücklich, leistungsfähige Unternehmen mit innovativen Konzepten sollten sich besser entfalten können. Es ist aber gerade erforderlich, dass sich auch kleinere Anbieter durch die Bildung von Anbietergemeinschaften nicht nur im Ausnahmefall sondern generell einbringen können, sonst drohen gerade Verlust an Meinungsvielfalt und journalistischer Diversifikation. Auch sehen wir den durch die Formulierung der Vorschrift erzeugten Zwang zur finanziellen Zusammenarbeit als deutlichen Eingriff in die Handlungsmöglichkeiten gerade kleinerer Anbieter an.

Der vorgesehene neue Abs. 4, der keine Genehmigung der Zusammenarbeit von benachbarten Sendestandorten und an Mehrfrequenzstandorten mehr vorsieht, wird von uns sehr kritisch gesehen. Es besteht die Gefahr, dass, wenn erst einmal die Zusammenarbeit erfolgt, die Hürde, diese, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zu untersagen, erheblich erhöht ist. Gerade die breite Möglichkeit zur Zusammenarbeit benachbarter Senderstandorte, bei denen die Anbieter oftmals noch in der Hand identischer Gesellschafter sind, birgt die massive Gefahr von Monopolisierung und Meinungskonzentration. Eine solche

Zusammenarbeit sollte wie bisher einer Vorabprüfung durch die BLM unterzogen werden.

Wir begrüßen, dass der bisherige Abs. 4 Satz 3 nicht entfallen sondern in Art. 26 aufgenommen werden wird. Je größer der lokale Bezug des Anbieters ist, desto besser werden Lokalität und Pluralität gesichert.

Zu d) Die Änderungen in Abs. 5 werden damit begründet, dass die ursprünglichen Regelungen in einem Umfeld von Frequenzknappheit Meinungsmonopole aus Zeitungen und lokalen/regionalen Rundfunkangeboten verhindern sollten. Ausgehend von den erweiterten digitalen Verbreitungsmöglichkeiten, vom Strukturwandel der Zeitungsverlage hin zu crossmedial aufgestellten Medienhäusern und dem zunehmenden Konkurrenzdruck aus dem Onlinebereich sollten nun die Konzentrationsregelungen flexibler ausgestaltet werden. Dieses Ziel kann aber nicht damit verfolgt werden, dass nunmehr Meinungsmonopole aus Zeitungen und lokalen/regionalen Rundfunkangeboten ermöglicht werden, sondern nur dadurch, dass im Onlinebereich durch gesetzliche Regelungen die Übermacht der großen Player wie Google, etc. eingedämmt wird.

Zu aa) Begründet wird die Einfügung eines neuen Satzes 2 mit der hohen Verfügbarkeit von digitalen terrestrischen Verbreitungsmöglichkeiten im Gegensatz zu UKW. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Infrastruktur für die Empfangbarkeit von digitalen Angeboten noch lange nicht so verbreitet ist, dass die digitale Verbreitung der Verbreitung über UKW gleichsteht. Dementsprechend ist derzeit auch die Abschaltung von UKW noch nicht diskutabel. Die meisten europäischen Länder orientieren sich hier an der Durchdringung mit digitalen Geräten. Diese ist nach wie vor noch nicht so hoch, dass die digitale Verbreitung der Verbreitung durch UKW gleichgestellt ist. Solange dies aber nicht der Fall ist, sind auch die dazu korrespondierenden Regelungen beizubehalten.

Zu bb) Es ist kein zwingender Grund ersichtlich, weshalb das Wort „plural" gestrichen werden sollte. Da der Schutz von Pluralität zum Schutz von Meinungsvielfalt erforderlich ist, sollte dies nicht geändert werden, wenn man dadurch nicht die Pluralitätsanforderungen mindern möchte. Auch die Vorgabe von Programmrichtlinien, die der Vielfalt der Meinungen und Belange im Versorgungsgebiet Rechnung tragen, hat nach wie vor ihre Berechtigung. Streicht man diese, besteht die Gefahr einer Aufweichung dieses Schutzes.

Die vorgesehenen Änderungen können also dazu beitragen, den Schutz von Meinungsvielfalt und Pluralität deutlich zu verringern und sind unter diesem Aspekt abzulehnen.

Zu e) Die pauschale Streichung der Absätze 6 bis 9 stellt einen massiven Eingriff in die Sicherung von Pluralität und Meinungsvielfalt dar. Diese Regelungen dienen gerade dem Schutz davor, dass einzelne Anbieter eine zu große Übermacht bekommen und dadurch die Meinungspluralität gefährdet wird. Zutreffend ist, dass sich gerade Zeitungsverlage zur Sicherung ihrer publizistischen und wirtschaftlichen Grundlage am Markt der elektronischen

Medien orientieren müssen. Dies kann aber nicht zur Folge haben, dass pauschal alle Regelungen, die einen zu beherrschenden Einfluss von Einzelnen im Hinblick auf die Entstehung übermäßiger einseitiger Meinungsmacht verhindern sollen, pauschal gestrichen werden. Hier sind vielmehr nach wie vor Einschränkungen mit der Möglichkeit der Prüfung im Einzelfall vorzusehen. Auch Abs. 8, der Höchstgrenzen für Beteiligungen eines Anbieters an mehreren Sendestandorten im Einzelfall zulässt, hat seinen Sinn nicht verloren, ganz im Gegenteil. Gerade in der bayerischen Presse- und Hörfunklandschaft wächst die Konzentration und Meinungsmacht Einzelner stetig und führt immer mehr zur Verdrängung von weiteren Anbietern und damit von Vielfalt. Dies würde durch die Streichung der Absätze 6 bis 9 noch weiter verstärkt.

Zu Ziffer 5:

Zu a) Die Zulassung von Anbietern, die ihren Sitz in einem sonstigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, ist grundsätzlich im Hinblick auf Europäisches Recht nötig. Es sollte aber im Rahmen des gesetzlich Zulässigen noch stärker im vorgesehenen neuen Abs. 5 Nr. 4 in den Sätzen 2 bis 4 nicht nur auf den örtlichen Bezug der Angebote sondern auch der Anbieter im Hinblick auf Standortsicherung und lokalen Bezug geachtet werden.

Zu ccc) Abs.3 sollte für die Programme, die in analoger Technik verbreitet und die weiterhin befristet werden (vgl. neuer Abs. 2), beibehalten werden.

Zu ddd) vgl. Anmerkung zu Art. 4

Zu bb) Hier sollte noch der Begriff „Ausgewogenheit" mit aufgenommen werden. Dieser Aspekt war im bisherigen Art. 25 Abs. 4 ebenfalls enthalten und es ist nicht ersichtlich, warum dieser Aspekt nicht weiter Berücksichtigung finden sollte. Dementsprechend müsste es heißen: (...) hierbei berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere den örtlichen Bezug der Angebote zum Sendegebiet, deren Beiträge zur Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit und die Einbringung von kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten".

Zu b) Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die unbefristete Genehmigung von digitalen Programmen, da derzeit bei der digitalen Verbreitung keine Frequenzengpässe zu erwarten sind. Anderenfalls hätte die mangelnde Befristung zur Folge, dass ein Status quo zementiert würde

Zu Ziffer 9:

Die Streichung der Must-Carry Regelung wird damit begründet, dass Satellit und terrestrische TV-Übertragung bereits komplett auf digitale Technik umgestellt sind und

lediglich bei der Kabelverbreitung noch neben dem umfassenden digitalen Angebot eine analoge Verteilung aufrechterhalten wird.

Zwar nimmt die analoge Kabelverbreitung immer weiter ab, derzeit gibt es jedoch noch genügend Geräte, die per analoger Kabelübertragung die Fernseh- und Hörfunksender empfangen. Eine sofortige Streichung lässt befürchten, dass die durch Art. 36 gewährleistete Belegung mit den dort erwähnten relevanten Sendern kurzfristig nicht mehr erfolgen würde. Deshalb ist eine sofortige Streichung abzulehnen und eine spätere Streichung der Must Carry Regelung vorzusehen, gleichlaufend ab dem Zeitpunkt, ab dem die analoge Kabelverbreitung abgeschaltet wird. Ob dafür der 31. Dezember 2018 das geeignete Datum ist, ist am Versorgungsgrad mit digitalen Empfangsgeräten zu messen.

**Zusammenfassung:**

Viele der vorgesehenen Änderungen im Bayerischen Mediengesetz bergen die Gefahr, dass sie deutlich zu Lasten von Anbieterpluralität und damit Meinungsvielfalt gehen und einer Anbieterkonzentration und damit Meinungskonzentration erheblichen Vorschub leisten. Gerade die Meinungsvielfalt ist aber im Hinblick auf Art. 5 GG ein besonders zu schützendes Gut. Insbesondere die Streichung der Absätze 6 bis 9 des Art. 25 führen dazu, dass Fusionen und Konzentrationen weiter erleichtert werden zu Lasten von kleineren Anbietern und damit zu Lasten von Pluralität und Meinungsvielfalt.

**Schlichtungsbefugnisse der BLM**

Gegen eine Schlichtungsbefugnis der BLM bestehen unsererseits keine Einwendungen, wobei die Kompetenzen und Grundsätze, die hierbei zu beachten sind, z.B. auch die Förderung insbesondere lokaler Anbieter, genauer geregelt werden sollten.

**Entsendung in den ZDF-Fernsehrat**

Gegen die Beurteilung der BITKOM als entsendungsberechtigter Verband bestehen unsererseits keine Bedenken.

J. Müller

Jutta Müller
Geschäftsführerin BJV

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien
Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz

UNIVERSITÄT MANNHEIM

Universität Mannheim • LS für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien • Schloss Westflügel • 68131 Mannheim

Bayerischer Landtag
**Erwin Huber, MdL Staatsminister a.D.**
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

Telefon: 0621/181-1857
mueller-terpitz@uni-mannheim.de

**Sekretariat:**
Claudia Uphoff
Telefon: 0621/181-1859
Telefax: 0621/181-1860
uphoff@uni-mannheim.de

**Mannheim, den 16. März 2016**

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit, zum vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen, danke ich. Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich auf solche Gesichtspunkte, die ich aufgrund meiner Tätigkeit als Wissenschaftler, aber auch in meiner Funktion als Vorsitzender der KEK für besonders relevant erachte.

## A. Allgemeine Vorbemerkung

Gemäß Art. 111a Abs. 2 BV besteht im Freistaat Bayern die Besonderheit, dass Rundfunk in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben wird. Das Nähere hierzu regelt ein Gesetz (Art. 111a Abs. 3 BV).

Dem Landesgesetzgeber kommt insoweit ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Von daher steht es ihm grundsätzlich frei, den rechtlichen Ordnungsrahmen für den Rundfunk mit dem Ziel zu flexibilisieren, den Medienunternehmen (unter Einschluss der Verlage) angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und Konvergenz mehr Entscheidungs-, Handlungs- und Ent-

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien
Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz

UNIVERSITÄT MANNHEIM

wicklungsspielräume zu ermöglichen. Die hiermit korrespondierende Deregulierung hoheitlicher Kompetenzen und unternehmerischer Verpflichtungen begegnet deshalb im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken; sie hält sich im Rahmen der legislativen Gestaltungsmacht.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**1. Zu Ziff. 3 und Ziff. 9 lit. c (Digitalisierung des Kabels)**

Gemäß Art. 11 Abs. 3 BayMG-E soll die Landeszentrale darauf hinwirken, dass ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen nur noch in digitaler Technik verbreitet werden. Zugleich soll gemäß Art. 41 Abs. 2 BayMG-E der bestehende Art. 36 BayMG, d.h. die analoge Must-carry-Regelung für das Breitbandkabel, zum 31. Dezember 2018 außer Kraft treten.

Der Gesetzentwurf sieht damit einen flexiblen Moderationsmechanismus vor, um die wünschenswerte rein digitale Verbreitung von Rundfunk und Telemedien im Breitbandkabelnetz voranzutreiben und abzuschließen. Gegen den Wegfall der analogen Must-Carry-Verpflichtung bestehen angesichts der Plattformregelung in § 52b RStV keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Auch unionsrechtlich (EU-Universaldienstrichtlinie) erscheint ein analoges Must-Carry nicht geboten.

Art. 11 Abs. 3 BayMG-E begegnet zudem keinen kartellrechtlichen Bedenken im Hinblick auf §§ 1 und 2 GWB (abgestimmtes Verhalten), da es vorliegend nicht um eine Absprache zwischen Unternehmen, sondern um einen Hinwirkungsauftrag für die Landeszentrale geht, welche insoweit auch nicht selbst als Unternehmen agiert, sondern kraft gesetzlichem Auftrag.

Alternativ könnte über einen gesetzlich fixierten Termin zum Umstieg von einer analogen auf eine rein digitale Verbreitung im Kabel nachgedacht werden. Solche Regelungen existieren in Sachen (§ 4 Abs. 6 SächsPRG), im Saarland (§ 21 Abs. 9 SMG – allerdings nur als Soll-Vorschrift) und in Sachsen-Anhalt (§ 34 Abs. 1 MedienG LSA). Die Umstiegstermine sind dort jedoch weit in die Zukunft verschoben (2020er). Ob dem Landesgesetzgesetzgeber insoweit eine Regelungsbefugnis zukommt, ist umstritten (skeptisch *Spoerr/Luczak*, ZUM 2010, 553 ff.), im Ergebnis wohl aber zu bejahen, da die Volldigitalisierung einen gewichtigen

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien
Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz

UNIVERSITÄT MANNHEIM

Beitrag zur publizistischen Medienvielfalt leistet (i. Erg. wie hier *Dörr/Deicke*, ZUM 2015, 613 ff.).

**Zu Ziff. 4**

**lit c) (frequenzübergreifende Zusammenarbeit)**

Gemäß Art. 25 Abs. 4 BayMG-E soll die frequenzübergreifende Zusammenarbeit nicht mehr – wie momentan (Art. 25 Abs. 4 S. 6 BayMG) – einer präventiven Genehmigungspflicht unterworfen werden, sondern nur noch einer repressiven Aufsicht in Gestalt einer Untersagungsbefugnis aus wichtigem Grunde. Ziel dieser aufsichtsrechtlichen Akzentverschiebung dürfte es sein, den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Medienunternehmen zu erweitern und das Aufsichtsverfahren zu deregulieren bzw. zu entbürokratisieren.

Nicht aus rechtlicher, wohl aber aus rechtspolitischer Sicht sind Bedenken gegen diese beabsichtigte Regelung zu formulieren:

So fällt auf, dass die frequenzübergreifende Zusammenarbeit noch nicht einmal einer Anzeigepflicht unterliegt. Dies erschwert der Landeszentrale die Kenntniserlangung vom Inhalt und von der Reichweite einer solchen Zusammenarbeit. Dies könnte es der BLM erschweren, ihrer nachlaufenden Kontrollaufgabe nachzukommen. Ob Art. 16 Abs. 1 BayMG insoweit eine hinreichende Grundlage für die erforderliche Informationsbeschaffung bereit hält, erscheint zweifelhaft.

Zudem bedient sich der Gesetzentwurf eines unbestimmten Rechtsbegriffs („wichtiger Grund“). Zwar lässt sich dieser unter Rückgriff auf die Bestimmungen des BayMG, insbesondere seines Art. 11, sowie durch Satzungsrecht (vgl. Art. 25 Abs. 8 BayMG-E: gegenwärtig: Art. 25 Abs. 13 BayMG) konkretisieren. Für die zusammenarbeitenden Unternehmen entstünde dennoch ein höheres Maß an Rechtsunsicherheit, da sie sich in Zukunft nicht mehr auf eine Vertrauensschutz begründende (präventive) Genehmigung berufen könnten. Erfolgte eine Untersagung, zöge dies mit hoher Wahrscheinlichkeit langwierige Rechtsstreitigkeiten und verlorene Investitionen nach sich.

Umgekehrt hätte der Systemwechsel von einer präventiven zu einer repressiven Aufsicht zur Folge, dass die vielfaltssichernden Organisationsentscheidungen der BLM durch Vereinbarungen zwischen den Anbietern konterkariert werden könnten und sodann mühselig rückabgewickelt werden müssten.

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien
Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz

UNIVERSITÄT MANNHEIM

Eingedenk des Umstands, dass die gegenwärtige präventive Genehmigungspflicht in Art. 25 Abs. 4 S. 6 BayMG bislang zu keiner unverhältnismäßigen Behinderung der Medienunternehmen geführt zu haben scheint sowie eingedenk der skizzierten Nachteile einer repressiven Kontrolle und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen, sollte mit Blick auf die vielfaltssichernde Funktion des Trägerschaftsmodells der BLM das wirksame Mittel des Genehmigungsvorbehalts nicht aus der Hand geschlagen werden.

**lit. d) (vorherrschende Meinungsmacht)**

Die geplanten Änderungen des Art. 25 Abs. 5 bis 11 BayMG (vorherrschende Meinungsmacht für lokale und regionale Angebote) zielen im Kern auf eine flexiblere und klarer strukturierte Ausgestaltung des Medienkonzentrationsrechts.

Aufgrund der mit der geplanten Neuregelung einhergehenden regulatorischen Komplexitätsreduzierung werden diese Ziele ohne Zweifel erreicht. Die Neuregelung begegnet auch mit Blick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Vielfaltssicherung keinen durchgreifenden Bedenken, da sie in Art. 25 Abs. 5 S. 2 BayMG-E die bisherigen Ausdifferenzierungen in den Absätzen 6 und 7 im Wesentlichen abbildet. Zudem ist die Neuregelung nicht als abschließender Vermutungstatbestand zu begreifen mit der Folge, dass die Landeszentrale, *in concreto*: der Medienrat, gestützt auf den Grundtatbestand des Art. 25 Abs. 5 S. 1 BayMG im Stande bleibt, auch solche Konstellationen der horizontalen oder crossmedialen Verflechtung von Medienunternehmen zu erfassen und zu bewerten, die nicht vom Vermutungstatbestand des Art. 25 Abs. 5 S. 2 BayMG-E erfasst werden. Eingedenk der dynamischen Entwicklung der Medienmärkte und der mit der Digitalisierung einhergehenden Erweiterung von Übertragungskapazitäten und Anbietern erscheint eine solche Flexibilisierung der Vielfaltssicherung und die damit verbundene Aufwertung der staatsfernen Institution BLM sinnvoll.

Hingegen sollten die Programmrichtlinien aus Gründen der Vielfaltssicherung nicht aus Art. 25 Abs. 5 S. 3 Nr. 3 BayMG-E gestrichen werden.

**Zu Ziff. 5**

**lit. a) aa) ccc) (Genehmigungsvoraussetzungen)**

Die geplante Streichung des Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 BayMG (Prognose hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Anbieters) erscheint zumindest in Bezug auf die befristeten Genehmigun-

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien
Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz

UNIVERSITÄT MANNHEIM

gen für die analoge Verbreitung und die befristeten Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nicht unbedenklich.

**lit. b) (Unbefristete Genehmigungen)**

Gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 1 BayMG-E soll in Zukunft die Anbieterzulassung für digitale Programme nicht mehr befristet, sondern unbefristet erteilt werden. Die Regelung ist rechtlich zulässig und in der Sache sinnvoll, um Bürokratieaufwand und -kosten zu reduzieren. Die Möglichkeiten zum Genehmigungswiderruf (Art. 26 Abs. 4 BayMG-E; momentan: Art. 26 Abs. 5 BayMG) bzw. zur Aufhebung der Genehmigung nach Art. 48 und 49 BayVwVfG reichen, um die mit dem Genehmigungserfordernis verfolgten präventiven Steuerungswirkungen zu sichern. Als weiteres (Vielfalts-)Sicherungsinstrument tritt der Genehmigungsvorbehalt für Programmänderungen nach Art. 28 BayMG hinzu.
Die medienkonzentrationsrechtliche Prüfung seitens der KEK ist unabhängig von einer Zulassung oder Zulassungsverlängerung.

**C. Ausgesparte Themenfelder**

**1. Aufsicht über Telemedien**

Der Landeszentrale sollte, wie auch in den meisten anderen Bundesländern, die Aufsicht über die publizistisch gestalteten Telemedien übertragen werden. Hierfür spricht neben der staatsfernen Struktur der BLM ihre Sachkompetenz in Bezug auf audiovisuell Medien in einer faktisch wie rechtlich konvergierenden Medienwelt. Auch die geplante Neuregelung in Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 lit. c BayMG-E (Sicherung und Weiterentwicklung des Medienstandorts Bayern) streitet deutlich für eine solche Zuständigkeitserweiterung.

**2. Änderung von Beteiligungsverhältnissen**

Als Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2012 (Az. 6 C 39.11) sollte eine Ermächtigung zum Widerruf der Genehmigung bei einer gesetzlich zu definierenden Beteiligungsveränderung oder eine hinreichend klare Ermächtigung für eine entsprechende Satzungsbestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien
Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz

UNIVERSITÄT MANNHEIM

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz

VBZV | Verband Bayerischer Zeitungsverleger

## Expertenanhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des BayMG und anderer Gesetze vom 15.12.2015 (LT-Drucks. 17/9548) im Bayerischen Landtag am 17.03.2016

### - Statement des VBZV -

1. Der VBZV begrüßt die geplante Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die geplante Änderung des Bayerischen Mediengesetzes. Sie erleichtert die Transformation der bayerischen Zeitungsverlage hin zu crossmedial aufgestellten Medienhäusern.

2. Die Anpassung der medienkonzentrationsrechtlichen Regelungen an die große Vielfalt inhaltlicher Angebote und Verbreitungswege im digitalen Zeitalter ist sachgerecht. Dabei wird nicht die Meinungsvielfalt verkürzt, sondern auf die stark gestiegene Angebotsvielfalt reagiert.

3. Dies betrifft vor allem die geplante Streichung des Art. 25 Abs. 7 BayMG. Wie bereits die Vokabel „Druckwerke" verdeutlicht, stammt diese Regelung aus dem analogen Zeitalter, in dem ein Doppelmonopol der Zeitungsverleger in Rundfunk und Presse vermieden werden sollte. Diese Betrachtungsweise ist antiquiert. Zum Einen kennt der digitale Raum keine Frequenzknappheit mehr; zum Anderen sehen sich die Verlage heute in Konkurrenz zu zahlreichen anderen Contentanbietern. Umgekehrt hat der Rezipient heute in jedem Versorgungsgebiet die Auswahl unter zahlreichen meinungsbildenden Angeboten über verschiedene Verbreitungskanäle, insbesondere durch das Internet. Der Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 7), die Meinungsmacht könne heutzutage nicht mehr isoliert, sondern nur im Wege einer Gesamtbetrachtung aller Medien ermittelt werden, ist insoweit nichts hinzuzufügen.

4. Auch die geplante Deregulierung im Bereich der Anbietergemeinschaften und der standortübergreifenden Zusammenarbeit (Art. 25 Abs. 3 und 4 n.F.) ist zu begrüßen. Sie stärkt die unternehmerische Freiheit der Anbieter, die künftig bei der inhaltlichen und wirtschaftlichen Gestaltung ihrer Programme freier agieren können.

Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.

Friedrichstraße 22
80801 München
Tel.: 089-455558-0
Fax: 089-455558-21
vbzv@vbzv.de
www.vbzv.de

1. Vorsitzender
Andreas Scherer
Augsburger Allgemeine

2. Vorsitzender
Dr. Laurent Fischer
Nordbayerischer Kurier

Hauptgeschäftsführer
Dr. Markus B. Rick
Rechtsanwalt

HypoVereinsbank
BLZ: 70020270
Konto: 54861
IBAN (International Bank Account Number):
DE 64700202700000054861
BIC (Bank Identifier Code):
HYVEDEMMXXX

Postbank München
BLZ: 70010080
Konto: 8413809

USt-IdNr.
DE184173039

VBZV | Verband Bayerischer Zeitungsverleger

5. Die nach Art. 26 Abs. 2 n.F. geplante unbefristete Lizenz ist ein wichtiger Schritt zu einer zeitgemäßen Deregulierung des Genehmigungsverfahrens. Unverständlich ist hingegen die Beschränkung dieser Vorschrift auf digitale Angebote, während analoge Angebote weiterhin befristet sein sollen. Damit wird einseitig die Distribution über DAB+ gefördert, während das Genehmigungsverfahren für die UKW-Verbreitung auch künftig unattraktiv ausgestaltet wird. Die in der Begründung (Seite 7) genannten Motive für den Wegfall der Befristung digitaler Lizenzen, nämlich die Vermeidung aufwändiger Zulassungsverlängerungsverfahren und die Einsparung von Kosten bei den Antragstellern, gelten ebenso für Verfahren zur Genehmigung analoger Angebote. Für eine Differenzierung zwischen digitalen und analogen Angeboten besteht insoweit kein Anlass. Sinnvoll wäre eine Regelungssystematik, nach der alle Angebote unbefristet lizensiert werden, ein Widerruf der Genehmigung aus wichtigem Grund aber möglich bleibt. Dieser Ansatz würde eine einheitliche Verwaltungspraxis im Genehmigungsverfahren bewirken und die Planungssicherheit für die Anbieter deutlich erhöhen.

6. Unangemessen ist insofern eine Diskriminierung analoger Angebote „mit Blick auf eine mittelfristige Abschaltung dieser Verbreitungsart" (Begründung Seite 7). Die mit großem Abstand meistgenutzte Radioempfangsart in Deutschland ist - und bleibt bis auf weiteres - UKW. Nach dem aktuellen Digitalisierungsbericht der Landesmedienanstalten (2015, S. 59) nutzen 92,8 % der Bevölkerung bundesweit diese Empfangsart, nur 10,6 % nutzen (auch) Digitalradio. 143,5 Millionen UKW-Radios stehen lediglich 6,4 Millionen DAB-Empfangsgeräte gegenüber (a.a.O., S. 55, 57). Insgesamt verläuft die Digitalisierung des Hörfunks schleppend. So ging das Telekommunikationsgesetz (TKG) noch im Jahr 2004 von einem „analogen Switch-Off" im Jahr 2015 aus, der jedoch mit der TKG-Novelle 2012 wieder gestrichen wurde, nachdem sich die Prognosen über die Nutzung von Digitalradio nicht bestätigt hatten (vgl. *Ory*, AfP 2012, 234, 239 ff.). UKW bleibt daher noch für sehr lange Zeit unverzichtbar, auch zur Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Hörfunks (a.a.O., S. 58 f.). Angesichts dieser Faktenlage verbietet sich gegenwärtig eine Diskriminierung analoger Angebote, auch im Genehmigungsverfahren.

München, den 9. März 2016 gez. Dr. Markus B. Rick

**DRD Digitalradio Deutschland GmbH**

**Stellungnahme zur Ressortvorlage**
**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**
**und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrages,**
**des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und**
**des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Die DRD begrüßt die Initiative zur Anpassung der mediengesetzlichen Regelungen an die zunehmende Digitalisierung und Medienkonvergenz der Medienbranche. Die Ressortvorlage weist zu Recht darauf hin, dass die Digitalisierung zu einer Vervielfachung und Verbesserung der technischen Verbreitungswege führt, auf die sich nicht nur die lokalen und regionalen Radiosender in Bayern , sondern auch bundesweite Programmveranstalter einstellen müssen.

Damit die Radioanbieter rechtzeitig auf diese Veränderungen reagieren können, müssen sie frühzeitig den Ordnungsrahmen kennen, in dem sie sich weiterentwickeln können. Nur dann haben sie die notwendige Planungssicherheit für Investitionsentscheidungen.

Dies gilt besonders hinsichtlich der Frage nach der Weiterentwicklung der terrestrischen Hörfunkverbreitung.

**Einführung von DAB+**

Die anstehende Novellierung des Bayerischen Mediengesetzes erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem in vielen europäischen Ländern die Einführung von terrestrischem digitalem Hörfunk im DAB+ Standard Gestalt annimmt. Zum Teil gibt es sogar bereits Entscheidungen, UKW abzuschalten.

In Deutschland haben ARD und Deutschlandradio entschieden, so schnell wie möglich auf DAB+ umzustellen und die UKW-Verbreitung einzustellen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) berät mit den Ländern, Landesmedienanstalten, den Interessensvertretern der Radiobran-

**DRD Digitalradio Deutschland GmbH**

che, der Media Broadcast, den Geräteherstellern und der Automobilindustrie im Rahmen des sog. „Digital Radio Board“, wie terrestrisches Digitalradio eingeführt werden soll.

**Rahmenbedingungen für DAB+ schaffen**

Damit zukünftig alle Veranstalter ihre Angebote im terrestrischen Digitalradio verbreiten können, sind in allen Landesmediengesetzen jetzt entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Unabhängig davon, ob die einzelnen Radiounternehmen Gegner oder Befürworter von DAB+ sind, stimmen sie darin überein, dass der Hörfunk auch in Zukunft einen eigenen Verbreitungsweg braucht. Für die einen ist das UKW, für die anderen DAB+.

**Internet bleibt eine Ergänzung**

Die Nutzung des Internets für den mobilen Empfang ist nicht überall in der Fläche gewährleistet. Die Telekommunikationsanbieter werden nicht bereit sein, die notwendige Infrastruktur aufzubauen und die großen Datenmengen auf Dauer unentgeltlich zu transportieren. Sie werden auch nicht ihre Netze nach den Anforderungen der Radioveranstalter ausbauen.

**DAB+ ist nicht die Digitalisierung von UKW**

Die Einführung von DAB+ ist nicht nur die Digitalisierung von UKW. Der digitale Standard bietet die Chance für mehr und zielgruppengerechtere Programme, eine flexible Programmgestaltung, neue Werbeformen, Zusatzdienste und Datendienste. Außerdem ist er energiesparender und die Verbreitungskosten sind geringer als bei UKW.

Der Hörfunk ist damit in der Lage, Wettbewerbern wie Spotify und anderen Paroli zu bieten. Er wird damit den Erwartungen seiner Hörer an ein modernes Medium besser gerecht. Dies belegt aktuell die von der IFAK im Auftrag der Landesmedi-

**DRD Digitalradio Deutschland GmbH**

enanstalten durchgeführte Studie „DAB+ Reichweitenerhebung 2015“, bei der Nutzer von DAB+ dem Digitalradio bessere Noten geben als UKW.

**Rahmenbedingungen müssen den Umstieg ermöglichen**

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen zum einen den Umstieg von UKW zu DAB+ ermöglichen und zum anderen den Gestaltungsmöglichkeiten von DAB+ gerecht werden.

Die Einführung von DAB+ gelingt nur, wenn sie in allen Bundesländern erfolgt. Soweit aufgrund der rechtlichen Ausgangssituation (Art. 111a) und der medienrechtlichen Grundstruktur (Lokalradios, landesweite Programme) möglich, sollten vergleichbare Regelungen in allen Landesmediengesetzen geschaffen werden.

Am detailliertesten regelt zurzeit § 34 Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) in der Fassung vom 2. Januar 2013 den Umstieg von UKW zu DAB+. Den Kontrapunkt setzt NRW. Hier ist DAB+ nur in einem Pilotprojekt möglich.

**BayMG zukunftssicher machen**

Der bayerische Gesetzgeber sollte die Novellierung nutzen, das BayMG zukunftssicher zu machen. Auch wenn die Diskussion über DAB+ noch nicht abgeschlossen ist und eine Abstimmung mit anderen Ländern als erforderlich angesehen wird, ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber schon jetzt die Regelungen trifft, die die Einführung von DAB+ erleichtern.

**Vorschläge**

Wir schlagen folgende Regelungen zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vor:

- **Art. 3 Abs. 2 BayMG sollte folgender Satz 3 hinzugefügt werden.**

  „Gibt ein Anbieter seine UKW-Frequenzen zugunsten einer digitalen Ausstrahlung auf, werden in der Regel für sie keine neuen Genehmigungen mehr er-

**DRD Digitalradio Deutschland GmbH**

teilt. Zur Förderung von digitalen terrestrischen Angeboten können befristet Genehmigungen für UKW-Frequenzen als Stützfrequenzen für DAB+-Angebote erteilt werden."

**Begründung:**

Damit wird sichergestellt, dass freiwerdende UKW-Frequenzen nicht mehr neu vergeben werden. Anbieter können für einen begrenzten Zeitraum UKW-Frequenzen als Stützfrequenzen nutzen.

- **Art 11 Abs. 2 Ziff. 2 Ressortvorlage sollte neu einfügt werden**

  „sie fördert die Einführung digitaler Übertragungswege im terrestrischen Rundfunk im Rahmen ihrer Mittel nach Art 21 Abs.1. Näheres regelt eine Satzung."

  **Aus Art 11 Abs. 2 Ziff. 2 Ressortvorlage wird Ziff. 3 usw.**

  **Begründung:**

  Die BLM erhält damit eine Ermächtigung zur Förderung der Einführung von DAB+. Mit der Formulierung „Einführung" wird klargestellt, dass es keine dauerhafte Finanzierung geben soll.

  Alternativ könnte eine Reglung vergleichbar Art 23 geschaffen werden.

- **Art. 25 Abs. 3 Ressortvorlage sollte folgender Satz 3 hinzugefügt werden.**

  „Dies gilt nicht für digitale Übertragungskapazitäten."

  **Begründung:**

  Die geplante Änderung ist auf UKW ausgerichtet, bei der eine UKW-Frequenz unter mehreren Anbietern geteilt werden kann, wenn nicht alle Anbieter berücksichtigt werden können. Bei DAB+ wird über eine Frequenz aber ein Multiplex mit mehreren Programm ausgestrahlt. Wenn die Übertragungskapazität nicht nur einem Anbieter oder einem Plattformbetreiber genehmigt wird,

**DRD Digitalradio Deutschland GmbH**

werden im Regelfall mehrere Anbieter die Kapazität auf einer Frequenz nutzen. Bei 54 CU werden über eine Frequenz rund 15 Programme ausgestrahlt.

Um dem Rechnung zu tragen, soll diese Bestimmung nicht auf digitale Übertragungskapazitäten wie DAB+ angewendet werden.

- **Art. 26 Abs.1 Satz 4 Ressortvorlage sollte wie folgt gefasst werden.**

  „Werden terrestrische Übertragungskapazitäten für die Übertragung von Hörfunkprogrammen in digitaler Technik genehmigt, sind diejenigen Anbieter vorrangig zu berücksichtigen, die ihr Programm bislang in analoger Technik verbreitet haben."

  **Begründung:**

  Die Formulierung des Referentenentwurfs ist missverständlich. Sie geht davon aus, dass dieselbe Frequenz zunächst analog und dann digital genutzt wird. Dies ist aber nur bei DRM+ der Fall. Dieser Standard hat sich in Europa aber nicht durchgesetzt.

  Bei DAB+ wird für die digitale Verbreitung statt des analogen UKW-Spektrums das VHF-Band eingesetzt. Dieses Band wird aber bisher nicht für die analoge Hörfunkverbreitung genutzt. Dann ist sichergestellt, dass auch bei DAB+ die bisherigen UKW-Anbieter bevorzugt werden.

Köln, den 09.09.2015

HELMUT G. BAUER
R E C H T S A N W A L T

Am Stachelshäuschen 3
51107 Köln / Cologne
Telefon:+49 (0) 221 . 98 62 186
Telefax:+49 (0) 221 . 98 62 187
Mobile: +49 (0) 175 . 16 46 511

Mail: hgb@hgb.fm
Web: www.hgb.fm

BÜSING, MÜFFELMANN & THEYE
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB und Notare

BMT

**Büsing, Müffelmann & Theye** Maximilianstraße 38, D-80539 München

# Stellungnahme

erstattet im Auftrag des

## Verband Bayerischer Lokalrundfunk e.V.

**zur Ressortvorlage für ein "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages"** (Fassung vom 25. Juni 2015)

## I. Vorbemerkung

Der Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL) legt hiermit eine ergänzende Stellungnahme zu der Ressortvorlage für ein "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages" (im Folgenden: der Gesetzesentwurf) vor, die sich ausschließlich mit der Stellung der Fernsehprogrammanbieter befasst. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme von Herrn Professor Dr. Johannes Kreile verwiesen.

**München**
Bernd H. Harder
Dr. Christian Weitzel [10]
Dr. Jürgen K. Wente, LL.M. [11]

**Berlin**
Hans-Dietrich Genscher (bis 2010)
Dr. Andreas Behr
Hargo Maluch, LL.M. [3]
Dr. Lars Siebert, LL.M.
Prof. Dr. Hubertus Welsch [1]
Dr. Matthias Terbach [10]
Dr. Andre Sayatz [2]
Dr. Wilhelm Bellut
Dr. Thomas Henkel
Axel Dumann
Britta Neß

**Bremen**
Arthur Büsing (bis 2001)
Dr. Herbert Müffelmann [5]
Dr. Joachim Theye (bis 2001)
Dr. Hans-Rüdiger Hintze [1,5]
Constantin Frick [1,13]
Dr. Siegfried Eden [12]
Dieter Janßen [1,2,12]
Reinhard Schneider
Dr. Monika Beckmann-Petey [1,3]
Dr. Claudia Nottbusch [1,8]
Dr. Heinz August Schmidt [1,2,3]
Dr. Matthias Boehme [3]
Dr. Frieder Grashoff [5]
Dr. Stephanny Reil, M.R.F. [5]
Jörg Schulz
Dr. Robert Hintze [5]
Dr. Michael Heil [3]
Dr. Jan Nollmann
Dr. Philipp Reinhold

**Frankfurt am Main**
Marc Grünbaum [9]
Alexander S. K. Gruner [4,6]
Roland Kreitz
Ralf Schulten
Claus Gerber, LL.M., Attorney at Law, N.Y.
Dr. Steffen Albicker [2,3]
Phillipp von Raven
Anna Mandera

[1] auch Notar/Notarin
[2] auch Fachanwalt für Arbeitsrecht
[3] auch Fachanwalt/in für Handels- und Gesellschaftsrecht
[4] auch Fachanwalt für Medizinrecht
[5] auch Fachanwalt/in für Steuerrecht
[6] auch Fachanwalt für Strafrecht
[7] auch Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
[8] auch Fachanwältin für Verwaltungsrecht
[9] auch Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
[10] auch Fachanwalt für Informationstechnologierecht
[11] auch Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
[12] auch Steuerberater
[13] auch Mediator

Partnerschaftsregister
AG Bremen Nr. 91
USt-Ident-Nr. DE 114392504

**80539 München**
**Maximilianstraße 38**
Telefon +49 89 287 007-0
Telefax +49 89 287 007-29

**10707 Berlin**
**Kurfürstendamm 190-192**
Telefon +49 30 88 03 04-0
Telefax +49 30 88 03 04-35

**28195 Bremen, Marktstraße 3**
**28068 Bremen, Postfach 106860**
Telefon +49 421 366 00-0
Telefax +49 421 366 00-51

**60325 Frankfurt am Main**
**Taunusanlage 18**
Telefon +49 69 17 23 24-0
Telefax +49 69 17 23 24-99

**www.bmt.eu**

BMT

Das BayMG in seiner derzeit gültigen Fassung befasst sich in seinen Artikeln 23 und 36 explizit mit Fernsehprogrammangeboten; die im Übrigen für Rundfunkprogramme enthaltenen Regelungen gelten auch für Fernsehprogrammangebote; auch hierzu wird auf die Stellungnahme von Herrn Professor Dr. Johannes Kreile verwiesen. Nach dem Gesetzesentwurf soll Artikel 23 keinerlei Veränderung erfahren, Art. 36 gestrichen werden. Da Artikel 23 Gegenstand ein zukünftigen Novelle sein soll, wird hierzu an dieser Stelle nicht kommentiert.

## II. Streichung des Art. 36 BayMG

Die Streichung des Art. 36 BayMG führt zu einem erheblichen Verlust an meinungsbildender Vielfalt für die Rezipienten der Programme, wenn daraufhin die Weiterverbreitung der Programme unterbleibt, die bislang nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 BayMG als eines von vier weiteren Programmen verbreitet wurden. Dieser Verlust geht mit einem Verlust technischer Reichweite für alle lokalen und regionalen Fernsehanbieter bis zu 50% einher. Zugleich wird damit die Aufgabe der BLM nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 4 BayMG konterkariert, nach der die BLM "insbesondere die Herstellung und Verbreitung hochwertiger lokaler und regionaler Fernsehprogramme" fördert.

Doch auch die wirtschaftlichen Folgen sind beachtlich. Mittelbar führt der Verlust technischer Reichweite auch zu einer Reduzierung des empirisch erfassbaren Seherkreises und damit Verlust von Werbeeinnahmen. Die Streichung des Art. 36 BayMG kann aber auch zu einer unmittelbaren Belastung führen, nämlich dann, wenn der nicht mehr zur Weiterverbreitung verpflichtete Kabelnetzbetreiber vom Einspeisenden zukünftig ein (höheres) Entgelt für die Weiterverbreitung der Programme erhebt.

Die vollständige Streichung des Art. 36 BayMG wird vom VBL daher kritisch gesehen. Art. 36 BayMG sollte stattdessen durch eine Regelung ersetzt werden, die im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit lokalen und regionalen Fernsehprogrammen die Betreiber von Kabelanlagen verpflichtet, die von der BLM genehmigten lokalen und regionalen Fernsehprogramme einzuspeisen.

München, den 21.09.2015

Dr. Jürgen K. Wente
– Rechtsanwalt –

# Stellungnahme

zur Ressortvorlage Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrages,
des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

**im Auftrag des Verbands Bayerischer Lokalrundfunk (VBL) e.V.**

**erstellt von Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Kreile**

**Einleitung**

Der Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL) begrüßt den mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ansatz, Voraussetzungen der Genehmigung von Angeboten, Fragen der Medienkonzentration und zur verpflichtenden Kabeleinspeisung von Angeboten zu deregulieren, um den bayerischen Lokalrundfunkanbietern im Konkurrenzkampf mit internationalen Angeboten Freiräume zu eröffnen und Marktchancen zu nutzen. Gleichwohl bedarf es für die lokalen Veranstalter im analogen UKW-Hörfunkbereich schützender Verbreitungsregelungen im Kabel, um einen geordneten Wettbewerb der Lokalradios in Bayern auch im digitalen Umfeld sicherzustellen und zu gewährleisten, solange der analoge UKW-Standard genutzt wird.

Der VBL setzt sich daher für die Beibehaltung des Art. 36 Abs. 2 BayMG ein, solange analoges UKW-Radio besteht. Hintergrund ist, dass Endgeräte für die digitale Hörfunkverbreitung im Kabel fehlen und damit der stationäre Empfang von analogen UKW-Sendern im Rahmen eines Kabelanschlusses nicht mehr zu gewährleisten wäre.

Im Rahmen der Gesetzesnovellierung müssen auch Kostenfragen, die sich aus der Digitalisierung ergeben, ebenso Berücksichtigung finden wie die Regelungen zur Medienvielfalt den Besonderheiten der lokalen und regionalen Angebote Rechnung tragen müssen. Der VBL begrüßt die Neuregelung im Bereich der Vielfaltsanforderungen im Grundsatz und regt zu den einzelnen Vorschriften Folgendes an:

## I. Regelungen zur Medienvielfalt

### 1. Mehrfrequenzstandorte (Art. 25)

Der VBL begrüßt die Deregulierung des Organisationsverfahrens und der Genehmigung von Rundfunkangeboten, gleichwohl bedarf die Neufassung des Art. 25 BayMG der Präzisierung.

Mit der Streichung von Abs. 4 wird im Grundsatz sinnvollerweise auf eine Auswahlentscheidung verzichtet. Auch die Aufgabe der weitgehend verbindlich vorzusehenden Anbietergemeinschaften/Anbietergesellschaften auf einer Frequenz ist ein wichtiges Signal für die notwendige Deregulierung. Solange aber Frequenzen ausgeschrieben werden und die Angebote der Genehmigung der Landeszentrale bedürfen (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayMG), erscheint es erforderlich, dass im Falle der Bewerbung mehrerer Anbieter eine Auswahl vorgenommen wird. Zwar indiziert Art. 25 Abs. 3 BayMG-E, dass eine Auswahlentscheidung im Rahmen der Genehmigung möglich ist, zur Klarstellung, dass auch

weiterhin Auswahlentscheidungen durch die BLM erfolgen, regen wir an, den bisherigen Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayMG im Grundsatz beizubehalten, um klarzustellen, dass in Fällen, in denen auf einer Frequenz ein Gesamtprogramm unter bestimmten Bedingungen, wie sie in der Neufassung von Abs. 3 formuliert sind, nicht mit allen Antragstellern durchgeführt werden kann, eine Auswahl vorzunehmen ist. Daher sollte der neugefasste Abs. 3 um einen neuen Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

> *"Kann auf einer Frequenz ein Gesamtprogramm nicht mit allen Antragstellern durchgeführt werden, ist nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 eine Auswahl durchzuführen."*

Durch die Neufassung der Abs. 3 und 4 von Art. 25 besteht nunmehr die Möglichkeit, dass die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte sowie die Zusammenarbeit an Mehrfrequenzstandorten zum Regelfall wird, dies schafft für die lokalen Rundfunkunternehmen mehr Freiräume. Die Betonung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit als Voraussetzung für Anbietergemeinschaften oder Anbietergesellschaften, wie in Abs. 3 des Art. 25 BayMG-E vorgesehen, erlaubt die inhaltliche Ausdifferenzierung von Hörfunkprogrammen bei gleichzeitiger Sicherstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit. Diese ist notwendig um Konkurrenz, die auf wirtschaftlich nicht tragfähigen Konzepten aufbaut, von der Verbreitung auszuschließen, um so den Gesamtmarkt des lokalen und regionalen Rundfunkmarktes zu schützen und insbesondere ruinöse Preiswettbewerbe von Newcomern nach Möglichkeit zu verhindern. Wir regen daher an, in der Begründung zu Nr. 4 c) mit aufzunehmen, dass der Schutz der leistungsfähigen Unternehmen mit ihren innovativen Konzepten auch erfordert, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit sämtlicher Angebote feststehen muss und daher im Rahmen der Genehmigung mit geprüft werden muss.

## 2. Medienkonzentrationsrecht

### 2.1 Gesamtbetrachtung aller Medien für Vielfaltssicherung erforderlich

Eine Kernbestimmung des Rundfunkrechtes sind die medienkonzentrationsrechtlichen Vorschriften, insofern begrüßen wir auch hier die Deregulierung, die durch die Streichung von Art. 25 Abs. 6 – 9 stattfindet. Damit wird ein wichtiger Aspekt der Ergebnisse des „Runden Tisch Bayern" aufgegriffen, der festgestellt hat, dass die Rundfunkzentriertheit der medienkonzentrationsrechtlichen Regelungen den Herausforderungen einer konvergenten Medienwelt und ihren Gefahren für den Meinungspluralismus nicht mehr gerecht wird (vgl. Ergebnisse

der AG Rahmenbedingungen, Ziffer II 1.). Daher ist auch der Hinweis auf Seite 16 der Begründung des Gesetzesentwurfs zu begrüßen, dass ausgehend von den erweiterten digitalen Verbreitungsmöglichkeiten, von dem Strukturwandel der Zeitungsverlage hin zu crossmedial aufgestellten Medienhäusern und dem zunehmenden Konkurrenzdruck aus dem Online-Bereich, dem lokale/regionale Medien ausgesetzt sind, die Konzentrationsregelungen unter Beachtung der Vielfaltsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts klarer strukturiert und flexibler ausgestaltet werden.

### 2.1.1 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur Sicherung der Meinungsvielfalt

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs verpflichtet Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG den Landesgesetzgeber, dafür Sorge zu tragen, dass ein möglichst hohes Maß gleichwertiger Vielfalt im Rundfunk erreicht und gesichert und dass der Rundfunk nicht einer oder einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert wird. Einseitiger, in hohem Maße ungleichgewichtiger Einfluss einzelner Veranstalter auf die Bildung der öffentlichen Meinung ist nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu verhindern, insbesondere muss der Landesgesetzgeber Vorkehrungen zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt durch multimediale Meinungsmacht treffen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, dass es dem Landesgesetzgeber obliegt, Tendenzen zur Konzentration rechtzeitig und so wirksam wie möglich entgegenzutreten, da Fehlentwicklungen nur schwer rückgängig zu machen seien (vgl. Urteil des BVerfG vom 04.11.1986, Az. 1 BvF 1/84 – Viertes Rundfunkurteil - Niedersächsisches Landesrundfunkgesetz).

In seinem Urteil vom 17.02.1998 (Az. 1 BvF 1/91 - Kurzberichterstattung) führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass in der Verhinderung von Informationsmonopolen und der Sicherung einer Pluralität von Sichtweisen ein legitimes Gemeinwohlinteresse liege. Eine Monopolisierung der Berichterstattung würde das Ziel der freien Meinungsbildung gefährden, weil sie uniforme Informationen begünstige. Dagegen sei die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit auf plurale Informationsvermittlung gerichtet, weil medial vermittelte Informationen nicht lediglich Abbild der Wirklichkeit, sondern stets Ergebnis eines Auswahl-, Deutungs- und Aufbereitungsprozesses sei, das nur durch konkurrierende Auswahl-, Deutungs- und Aufbereitungsmuster relativiert werden könne. Zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht bedürfe es daher

nicht nur wirksamer Vorkehrungen gegen eine Konzentration auf Veranstalterebene, sondern auch ausreichender Maßnahmen gegen Informationsmonopole.

Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit der Frage der Vielfaltssicherung im Rundfunk auseinandergesetzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs muss der Rundfunk in Bayern gemäß Art. 111a Abs. 2 Satz 1 BV als öffentlich-rechtlicher Rundfunk ausgestaltet sein. In seiner Leitentscheidung vom 21.11.1986 (VerfGH, 39, 96) betonte der Bayerische Verfassungsgerichtshof, dass die *„von der Landeszentrale verantworteten Programm nur dann dem für einen öffentlich-rechtlichen Träger geltenden Gebot der Binnenpluralität entsprechen, wenn sie in jedem Verbreitungsgebiet für sich ausgewogen sind.“*

Ausgewogenheit und gleichgewichtige Vielfalt sind insbesondere dann gefährdet, wenn ein Anbieter im Verbreitungsgebiet eine vorherrschende Meinungsmacht erhält (Urteil des BVerfG vom 05.02.1991, Az. 1 BvF 1/85, 1 BvF 1/88 – Sechstes Rundfunkurteil - WDR).

Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist, dass Sicherung der Meinungsvielfalt nicht Verzicht auf gesetzliche Regelungen bedeutet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt die Gewährleistung der Freiheit in der Verantwortung des (Landes-) Gesetzgebers. Er hat für ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung zu sorgen und zu verhindern, dass Meinungsträger, die über die entsprechenden Finanzmittel verfügen, die öffentliche Meinungsbildung beherrschen können (Urteil des BVerfG vom 16.06.1987, Az. 1 BvL 89/78 – Drittes Rundfunkurteil – Freie Rundfunk-AG).

### 2.1.2 Verfassungsrechtliche Vorgaben gebieten Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung von Online-Angeboten

Wie soeben gezeigt, hat das Bundesverfassungsgericht die Sicherung der Vielfalt im Rundfunk in mehreren Entscheidungen zu einem Eckpfeiler der demokratischen Grundordnung erhoben.

Die private und öffentliche Meinungsbildung erfolgt mittlerweile jedoch nicht mehr nur offline, wie zum Beispiel im Fernsehen, Hörfunk, Zeitungen etc., sondern maßgeblich auch in vielfältigen Online-Angeboten. Auch hier besteht das Erfordernis einer Vielfalt zur Wahrung einer freien Meinungsbildung. Zu den

publizistisch relevanten Internet-Angeboten zählen hauptsächlich die verschiedenen Online-Portale und die Online-Ableger der Verlage und Rundfunkveranstalter. Der Einfluss von Online-Angeboten ist im Wesentlichen vergleichbar mit dem des Rundfunks. Im Trendvergleich seit 2009 zeigt sich, dass das Gewicht der Online-Medien kontinuierlich steigt (vgl. MedienVielfaltsMonitor der BLM II/2014 vom 19.03.2015). Auch Beispiele aus dem klassischen Bereich des Fernsehens, dessen Nutzung in vielen Bereichen bereits durch die Nutzung von Online-Angeboten (wie zum Beispiel die Mediatheken) subsituiert wird, zeigen die wachsende Bedeutung des Internets im Bereich des Rundfunks. Nach der Online-Studie von ARD und ZDF steigt die Internetnutzung in Deutschland - insbesondere durch die immer weiter zunehmende Verbreitung mobiler Endgeräte – rasant an. Demnach sind im Jahre 2014 79,1 Prozent der Erwachsenen in Deutschland online. Deutlich zugenommen hat auch die Nutzungsdauer: im Jahre 2014 ist der deutsche Internetnutzer im Schnitt 166 Minuten am Tag online, dies bedeutet einen Anstieg von 33 Minuten im Vergleich zum Jahr 2012 (133 Minuten) (van Eimeren/Frees, ARD-ZDF-Onlinestudie 2014, abrufbar unter www.ard-zdf-online.de). Der hohe Einfluss des Internets auf den Medienkonsumenten lässt sich damit nicht leugnen.

Der Begründung des Gesetzesentwurfs ist daher vollumfänglich zuzustimmen, wenn diese auf Seite 16 feststellt, dass sich die Medienlandschaft derart verändert hat, dass die Meinungsmacht nicht isoliert und nur mit Blick auf den Einfluss durch Rundfunkprogramme ermittelt werden kann, dass vielmehr eine Gesamtbetrachtung **aller Medien** erforderlich sei. Neben den „traditionellen" Medien wie Fernsehen, Radio, Tageszeitungen und Zeitschriften sind auch die jeweiligen Online-Angebote der Medienhäuser in die Betrachtung mit einzubeziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bayerischen Verfassungsgerichtshof hat der Landesgesetzgeber dafür zu sorgen, dass ein möglichst hohes Maß gleichwertiger Vielfalt im Rundfunk erreicht und gesichert werde, insbesondere müsse der Landesgesetzgeber Vorkehrungen zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt durch multimediale Meinungsmacht treffen. Ziel des Landesgesetzgebers muss es sein, die Meinungsvielfalt im lokalen Bereich zu sichern. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn das Medienkonzentrationsrecht auf alle meinungsbildenden Mediengattungen ausgeweitet wird.

### 2.1.3 Konkrete Anregungen zur Sicherstellung der Vielfaltssicherung

a) Der VBL erkennt nach wie vor die verfassungsrechtlich gebotene Grundregel in Art. 25 Abs. 5 Satz 1 BayMG an, dass niemand durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen einen im hohen Maße ungleichgewichtigen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Versorgungsgebiet (vorherrschende Meinungsmacht) erhalten darf. Mit der Aufhebung der Abs. 6 – 9 soll die Verengung der Meinungsrelevanzkriterien auf Druckwerke aufgehoben werden. Gleichzeitig verbleibt es aber bei dem Grundsatz von Art. 25 Abs. 5 Satz 1, sodass wir anregen, im Rahmen der amtlichen Begründung darauf hinzuweisen, dass für die Feststellung einer vorherrschenden Meinungsmacht **alle** meinungsrelevanten Medien heranzuziehen sind. Um die Meinungsvielfalt und mögliche Meinungsmonopole im Mediensystem besser bewerten zu können, sollten auch Online-Angebote regionaler Medienhäuser vom MedienVielfaltsMonitor der BLM erfasst werden.

b) Wie soeben dargelegt, hat gerade die Vielzahl der Angebote im digitalen Bereich, insbesondere Online-Publikationen, einen immer stärker werdenden Einfluss auf die Meinungsbildung in der Bevölkerung. Bei der nunmehr neu einzuführenden Vermutensregelung nach Art. 25 Abs. 5 Satz 2 halten wir es jedoch für geboten, eine Präzisierung im Hinblick auf das vergleichbare Rundfunkprogramm vorzunehmen und in der Begründung darzulegen, was unter *"überwiegendem Teil des Versorgungsgebietes"* zu verstehen ist.

   Als Vergleichsmaßstab sollte nicht jedes meinungsrelevante Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters gelten, sondern nur ein vergleichbar meinungsrelevantes lokales oder regionales Rundfunkprogramm, sodass wir anregen, Satz 2 wie folgt zu fassen:

   > *„Die vorherrschende Meinungsmacht wird vermutet, wenn neben den Rundfunkprogrammen, an denen ein Anbieter beteiligt ist, nicht mindestens ein weiteres, vergleichbar meinungsrelevantes lokales oder regionales Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebietes zu empfangen ist."*

c) Die Streichung von Art. 25 Abs. 7 ermöglicht den Verlegern eine größere wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeit im lokalen Hörfunk. Gerade weil sich Anbietergemeinschaften unter Einbeziehung aller unter Beteiligung

auch der Verleger grundsätzlich bewährt haben, sollte sich auch bei Einfrequenzstandorten die gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmöglichkeit an den allgemeinen konzentrationsrechtlichen Vorgaben orientieren. Wenn beispielsweise an einem Einfrequenzstandort außer einem Verleger kein Gesellschafter mehr bereit ist, als Anbieter tätig zu sein, sollte ihm die Übernahme der Gesellschaftsanteile gestattet werden, wobei im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) prüfen kann, ob gegebenenfalls zusätzlich vielfaltssichernde Maßnahmen ergriffen werden müssen, beispielsweise durch Bildung eines Programmbeirates. Wir würden es begrüßen, wenn diese Klarstellung, die sich aus der Streichung von Art. 25 Abs. 7 und 8 ergibt, in die Begründung des Gesetzentwurfes bei Ziffer 4 e) mit aufgenommen wird.

### 2.2 Überwiegender Teil des Versorgungsgebietes

In der amtlichen Begründung des Gesetzes sollte präzisiert werden, was unter einem *"überwiegenden Teil des Versorgungsgebietes"* zu verstehen ist. Wir regen an, eine Formulierung dahingehend zu wählen, dass der überwiegende Teil des Versorgungsgebietes eine mindestens 75%ige Abdeckung des Versorgungsgebietes im Sinne der jeweiligen Sendergenehmigung, wie sie in den Genehmigungsbescheiden der BLM für lokale und regionale Angebote festgelegt sind, voraussetzt.

## 3. Genehmigung des Angebotes (Art. 26 BayMG-E)

Der VBL begrüßt auch hier den Ansatz der Deregulierung. Gleichwohl erscheint es uns nicht geboten, die Frage der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines Programmes aus dem Genehmigungsverfahren herauszunehmen, auch wenn nach der Neuregelung des Art. 25 Abs. 3 BayMG-E für Programme mit mehreren Anbietern auf einer Frequenz auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit abgestellt wird. Wir halten es für dringend geboten, auch bei Neulizenzierungen von digitalen Hörfunk- und Fernsehangeboten im lokalen und regionalen Bereich darauf zu achten, dass der Anbieter erwarten lässt, dass er aufgrund seiner finanziellen, organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, sein Angebot aufrecht zu erhalten. Gerade diese Voraussetzung einer zumindest zu Beginn der Sendetätigkeit prognostizierten nachhaltigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit sollte von der BLM als Träger der Rundfunkfreiheit in Bayern überprüft werden. Damit soll vermieden werden, dass neue Angebote in den Markt drängen, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit bestehender Programme durch

unseriöses Preisdumping unterminieren. Wir regen deswegen an, Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 BayMG nicht aufzuheben, sondern nur die Bezugnahme auf den Genehmigungszeitraum zu streichen und daher wie folgt zu fassen:

> *„... der Anbieter erwarten lässt, dass er aufgrund seiner finanziellen, organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, sein Angebot wettbewerbsfähig anzubieten."*

## 4. Ausreichende Übertragungskapazitäten

Wir begrüßen die Klarstellung, die mit der Neufassung von Art. 26 Abs. 1 Sätze 2 und 4 BayMG-E einhergeht. Grundlage für Genehmigungen muss nach wie vor das Vorhandensein ausreichender Übertragungskapazitäten sein. Insofern erscheint es uns zweckmäßig, die Versagung von Genehmigungen an das Nichtvorhandensein ausreichender Übertragungskapazitäten zu knüpfen. Die bayerischen Lokalradios verfolgen – trotz der damit verbundenen zusätzlichen Kosten – bereits seit längerem die Strategie der digitalen Simulcast-Ausstrahlung. Daher begrüßen wir es außerordentlich, dass mit Satz 4 des Art. 26 Abs. 1 BayMG-E nunmehr klargestellt wird, dass die Anbieter, die ihre Programme bisher mittels analoger Technik verbreitet haben, auf den Digitalfrequenzen vorrangig berücksichtigt werden. Dies ist solange notwendig, wie ein Abschaltzeitpunkt für die UKW-Hörfunkfrequenzen nicht feststeht. Bestehende UKW-Anbieter müssen die Sicherheit haben, künftig im digitalen Bereich ihren Platz zu behalten.

## 5. Unbefristete Genehmigungen (Art. 26 Abs. 2 BayMG-E)

Wir begrüßen die Verringerung des bürokratischen Aufwandes durch die Abschaffung starrer Genehmigungszeiträume im digitalen Bereich. Durch die gesetzliche Fiktion, die Art. 26 Abs. 2 BayMG-E nunmehr schafft, werden bisher erteilte Genehmigungen zu unbefristeten Genehmigungen. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass bei vielen Genehmigungen Nebenbestimmungen und Auflagen vorhanden sind, die sehr wohl einer Überprüfung zu bestimmten Zeitpunkten bedürfen. Gerade die Zulieferungen, die in der Vergangenheit aus Gründen der Meinungsvielfalt Teil von Nebenbestimmungen und Auflagen geworden sind, verlieren angesichts der zunehmenden Digitalisierung und der Schaffung von kostengünstigen Verbreitungswegen ihre Berechtigung.

Wir schlagen daher vor, in Art. 26 Abs. 2 einen neuen Satz 3 zusätzlich einzufügen, der wie folgt lautet:

*„Bisherige Auflagen und Nebenbestimmungen gelten nicht fort."*

Damit wird eine Dauerbelastung des Anbieters mit Auflagen und Nebenbestimmungen vermieden, die aufgrund der Digitalisierung sachlich nicht mehr gerechtfertigt ist. Aufgrund der Regelung in Satz 3 (künftig dann Satz 4) wird sichergestellt, dass Auflagen und Nebenstimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen auch künftig durch die BLM vorgesehen werden können. Die Klarstellung zu Auflagen und Nebenbestimmungen ist auch deswegen geboten, weil es durch die Regelung in Satz 4, dass für die in analoger Technik verbreiteten Programme nach wie vor Genehmigungen zu erteilen sind, künftig zu einem Auseinanderfallen von im Simulcast-Betrieb ausgestrahlten Hörfunkprogrammen kommen kann, wenn die Genehmigung für die Digitalverbreitung unbefristet (mit Auflagen) erteilt ist und die analoge Verbreitung in einem neuen Genehmigungszeitraum ohne vergleichbare Auflage eines Zulieferangebotes erteilt wird.

## II. Art. 36 Abs. 2 BayMG-E: Kanalbelegung

Der VBL wendet sich gegen die Aufhebung des Art. 36 Abs. 2 BayMG. Der Begründungsvorschlag zeigt deutlich, dass bei der Aufhebung der Regelung der Fernsehbereich gemeint ist, da insoweit darauf hingewiesen wird, dass das analoge Angebot, das auch komplett parallel im digitalen Spektrum ausgestrahlt werde, nur noch für eine geringe Anzahl von rein analogen Altfernsehgeräten relevant sei. Für den Hörfunkbereich gilt dies nicht, vielmehr muss Art. 36 Abs. 2 beibehalten werden, um klarzustellen, dass ein Kabelnetzbetreiber die Verpflichtung hat, solange er in seiner Kabelanlage Hörfunkprogramme in analoger Technik verbreitet, auch die gesetzlich bestimmten Programme einzuspeisen, zu denen die jeweiligen regionalen bzw. lokalen UKW-Hörfunkprogramme zählen, die in Trägerschaft der BLM veranstaltet werden (vgl. Bornemann u.a., BayMG, Kommentar Art. 36 Rn. 32).

Auch der Hinweis in dem Entwurf der Begründung, dass Altgeräte - wie bei der Digitalisierung der Satellitenverbreitung - mit entsprechenden Vorschaltgeräten weiter genutzt werden können, trifft nur auf Fernsehgeräte, nicht auf Hörfunkgeräte zu. Es existieren keine Hörfunkgeräte, die digitale Signale von Hörfunksendern empfangen können. Lediglich Fernsehgeräte, die an das Kabel angeschlossen sind, können Digitalradioprogramme aus dem Kabel empfangen. UKW-Radios, gerade für den stationären Bereich in Badezimmern oder Küchen, sind nach wie vor primäre Empfangsgeräte für den Hörfunkbereich. Bestünde für den Plattformbetreiber nicht mehr die Verpflichtung, diese gesetzlich be-

stimmten Programme in das Netz (analog) einzuspeisen, wären diese Programme einer kabelgebundenen Verbreitung entzogen. Der Digitalisierungsbericht der Landesmedienanstalten 2014 weist auf Seite 47 aus, dass im Jahre 2014 15% der Bevölkerung Radio über Kabel empfingen. Die Regelung in Art. 36 Abs. 2 sollte erst dann aufgehoben werden, wenn ein konkreter Abschaltzeitpunkt für die UKW-Hörfunkfrequenzen feststeht. Insofern regen wir auch eine entsprechende Überprüfungsklausel des Art. 36 Abs. 2 – sofern beibehalten – an.

## III. Aufgaben der BLM (Art. 11 Abs. 2 BayMG-E)

Der VBL begrüßt die Aufnahme der Sicherung und Weiterentwicklung des Medienstandorts Bayern im Bereich der digitalen Medien als eine Aufgabe der BLM, wie sie in Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 c) BayMG-E nunmehr verankert wird. Die Bestimmung kann jedoch auch dahingehend verstanden werden, dass dort vorrangig Inhalte gefördert werden sollen; genauso wichtig ist aber auch die Unterstützung bei der Nutzung der digitalen Verbreitungswege. Die Mittel, die in die digitale Infrastruktur in Bayern investiert werden, müssen auch für den Transport von digitalen Inhalten aus dem lokalen und regionalen Bereich genutzt werden. Wir regen daher an, in Art. 11 Abs. 2 eine zusätzliche Nummer 5 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

> *„5. sie stellt ausreichende Mittel für die digitale Verbreitung der in Bayern lizenzierten Programme zur Verfügung."*

Die Einzelfallentscheidung, wie diese Mittel genutzt werden, erfolgt durch die zuständigen Gremien der BLM im Rahmen der Haushaltsansätze und der Haushaltspolitik.

München, im September 2015
Noerr LLP

Prof. Dr. Johannes Kreile
Rechtsanwalt

Mit der Power von Kabel Deutschland

**Vodafone Kabel Deutschland GmbH**
Betastr. 6-8 · 85774 Unterföhring

Herrn
Staatsminister a.D. Erwin Huber, MdL
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

**Kontakt:** Dr. Annette Schumacher
**Telefon:** 089/ 96010 175
**E-Mail:** annette.schumacher@vodafone.com
**Datum:** 7. März 2016

**Anhörung zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes u.a.**

Sehr geehrter Vorsitzender Huber,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zur Novelle des Bayerischen Landesmediengesetzes (BayMG) nehmen zu dürfen. Wir freuen uns über das klar erkennbare Signal zur Deregulierung und der damit verbundenen angestrebten Verwirklichung eines modernen digitalfreundlichen Weiterverbreitungsregimes in Kabelanlagen.

Als Deutschlands größtes integriertes Telekommunikationsunternehmen und gleichzeitig größter Kabelnetzbetreiber, sind wir unmittelbar von den im Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betroffen und würden gerne auf die die folgenden Aspekte des Gesetzesentwurfs näher eingehen:

## I. Außerkrafttreten des Art. 36 zum 31. Dezember 2018 verbunden mit der Zielvorgabe der Einstellung der analogen Kabelverbreitung in Art.11 Abs. 3 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG)

Vodafone unterstützt die Beschleunigung einer Volldigitalisierung des Kabelnetzes und teilt die Auffassung der Bayerischen Landesregierung, dass die Verpflichtung zur analogen Kabeleinspeisung von Medienangeboten nicht mehr die Anforderungen an ein modernes Medienumfelds erfüllt. Kabel ist die einzige Infrastruktur in Deutschland, die noch analoges Fernsehen verbreitet. Aufgrund des hohen Kapazitätsbedarfs nimmt das analoge TV-Angebot bei Vodafone heute noch rund 1/3 des Gesamtspektrums in Anspruch. Angesichts neuer innovativer Dienste und Anwendungen (Over the top, Video on Demand, TV Everywhere, Second Screen, Pay TV, HDTV und 4k/ultraHDTV), die den Medienkonsum und die Nachfrage nach immer leistungsstärkeren Internetverbindungen bis im Gigabit-Bereich und nach hochauflösenden Fernsehbildern treiben, ist insbesondere aus Innovations- und Ef-

Mit der Power von Kabel Deutschland

fizienzgesichtspunkten der „Switch-Off“ der analogen TV-Verbreitung heute dringender denn je geboten. Durch die Abschaltung würden immense Kapazitäten in den Netzen freigesetzt, die für Gigabit-Internet, aber auch neue, kapazitätsintensive lineare TV-Angebote zur Verfügung stünden. Durch eine effiziente Auslastung der Netze, sinkende Verbreitungskosten für Sender, hochleistungsfähiges Internet und eine gesteigerte Angebotsvielfalt profitieren Kabelnetzbetreiber, Programmanbieter und Verbraucher gleichermaßen.

Auch die Nutzungszahlen sprechen für eine zeitnahe Abschaltung der analogen TV-Verbreitung. Nur ein kleiner Teil der Bevölkerung empfängt das Fernsehsignal noch per analogem Kabel: Die Digitalisierungsquote ist im Kabelnetz deutschlandweit auf 72,5 % angestiegen (Digitalisierungsbericht 2015). Dies entspricht nahezu dem Wert von 2009, als Astra die Analogabschaltung, den sogenannten „Switch-Off“, ankündigte. Zudem lassen die Verkaufszahlen von integrierten Digital TV-Geräten darauf schließen, dass rechnerisch fast jeder Haushalt über mindestens ein digitales Rundfunkempfangsgerät verfügt. Wir gehen davon aus, dass spätestens Ende 2018 ein Nutzungsgrad von ca. 90% vorliegen wird, was eine Abschaltung zu diesem Zeitpunkt nahelegt. Aus diesem Grund begrüßt Vodafone grundsätzlich das vorgeschlagene Außerkrafttreten des Art. 36 zum 31. Dezember 2018 verbunden mit der Zielvorgabe der Einstellung der analogen Kabelverbreitung in Art.11 Abs. 3 des BayMG.

Wir erlauben uns aber darauf hinweisen, dass aus Wettbewerbsgründen nach unserer Auffassung alleine mit der gesetzlichen Einführung einer solchen Zielmarke, verbunden mit einem „Digitalisierungsauftrag der BLM“ nicht mit einer marktgetriebenen Abschaltung des analogen Kabelfernsehens zu rechnen ist. Insbesondere die Wohnungswirtschaft erwartet eine dauerhafte Verfügbarkeit von analogem Fernsehen. Selbst digitalisierungswillige Netzbetreiber müssen daher, durch Marktkräfte getrieben, eine ineffiziente analoge Versorgung anbieten, um Kundenverluste zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund bezweifeln wir auch, dass die Bemühungen der Landesmedienanstalten, einen Branchenkonsens für eine einheitliche Analogabschaltung zu erzielen, tatsächlich zum Erfolg führen werden.

Angesichts des hohen Koordinationsaufwands und der Vielzahl der Akteure und Interessen (unterschiedlichste Kabelnetzbetreiber, Programmveranstalter und Wohnungswirtschaft) sind wir der Auffassung, dass eine zeitnahe Abschaltung Ende 2018 nur dann realistisch erscheint, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben wird. Nur so würde die Selbstblockade der Branche aufgelöst und gleichzeitig die bereits heute erforderliche Planungssicherheit geschaffen, da die Einstellung der analogen Kabelverbreitung erheblichen operativen Vorlauf benötigt. Wir würden es daher ausdrücklich begrüßen, wenn sich der Freistaat Bayern dazu entschließen könnte, eine führende Rolle des im Rahmen der Länder angestrebten Diskussionsverfahrens bei der Erarbeitung des Digitalisierungskonzepts einzunehmen und mit der gesetzlichen Festlegung eines festen Termins für den „Switch-Off“ eine Vorbildfunktion für andere Bundesländer einnehmen würde.

Mit der Power von Kabel Deutschland

## II. Neue Aufgaben für die Bayerische Landeszentrale für Medien (BLM)

Vodafone befürwortet den Vorschlag, dass die BLM in Zukunft einen verstärkten Beitrag zur Gestaltung eines wettbewerbsfreundlichen Umfelds für digitale Mediendienste in Bayern leisten soll. Dies ist ein wichtiger Impuls für weitere Investitionen und dem Angebot von innovativen Mediendiensten und konvergenten audiovisuellen Plattformprodukten.

In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht Vodafones, neben der Einstellung der analogen Kabelverbreitung, unerlässlich, eine faire Balance der Rechte und Pflichten zwischen Programmanbietern und Kabelnetzbetreibern zu schaffen. In den letzten Jahren ist insbesondere durch die Zunahme an Verbreitungskanälen für audiovisuelle Inhalte die Verhandlungsposition einzelner Programmanbieter enorm verstärkt worden.

Jede hinzukommende physische oder virtuelle Plattform bedeutet für Programmanbieter, über ein zusätzliches Outlet zu verfügen, um zum Kunden zu gelangen. Damit wächst ihre Verhandlungsmacht gegenüber den Plattformanbietern. War ihre Marktmacht in Deutschland aufgrund der Konzentration der Zuschauermarktanteile bei wenigen Gruppen (die öffentlich-rechtlichen Veranstalter eingeschlossen) schon immer hoch, verschaffen ihnen weitere Verbreitungsplattformen noch größeren Spielraum. Denn im Kern benötigt jede Plattform ein möglichst vollständiges Produktportfolio für eine größtmögliche Anzahl von Kunden. Es besteht dadurch für Programmanbieter eine viel größere Emanzipation von einzelnen Plattformanbietern als früher. Das birgt vor allem für große Anbieter von Inhalten bzw. Veranstaltergruppen auch Mißbrauchspotenzial. Als Kabelnetzbetreiber haben wir dies in den noch anhaltenden Auseinandersetzungen mit den öffentlich-rechtlichen Sendern deutlich zu spüren bekommen. Es existieren weitere Beispiele der starken Verhandlungsmacht von Programmanbietern gegenüber Plattformbetreibern bei der Gestaltung der Verbreitungskonditionen.

Das Ungleichgewicht wird auch dadurch verstärkt, dass derzeit Plattformbetreiber keine Möglichkeit zur Beschwerde und damit auch keinen Anspruch auf Einleitung eines Verfahrens bei der BLM gegenüber einem Programmanbieter haben. Daher ist Vodafone der Auffassung, dass ein Beschwerderecht für Plattformanbieter bei der BLM im Rahmen der Novelle des BayMG eingeführt werden muss, um im Einzelfall ein ausgewogeneres Verhältnis herzustellen. Plattformbetreiber sollten nicht gezwungen sein, bei Feststellen von Beschwerdegründen auf die gerichtliche Klärung des Streits zurückgreifen zu müssen. Die derzeitige prozedurale Schlechterstellung der Netz- und Plattformbetreiber ist angesichts der beschriebenen Entwicklungen nicht mehr zeitgemäß.

Wir regen daher an, die BLM bei Fragen der Kanalbelegung mit Streitschlichtungsbefugnissen auszustatten. Durch das Tätigwerden einer sachverständigen Behörde wie der BLM, könnten langwierige und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Kabelnetzbetreibern und Programmveranstaltern hinsichtlich der Bedingungen der Übertragung und Einspeisung eines Programmes, vermieden werden. Der Vorteil der außergerichtlichen Streitschlichtung liegt darin, dass die Einrichtung eines solchen Verfahrens grundsätzlich der bestehenden Autonomie der Festnetzbetreiber und der Programmanbieter Rechnung tragen würde, indem es den Vorrang ihrer (vertraglichen) Gestal-

Mit der Power von Kabel Deutschland

tungsfreiheit hervorheben würde. Dadurch hätten auch die Netzbetreiber bei Auseinandersetzungen über die Angemessenheit von Verbreitungsbedingungen, die Möglichkeit, sich in einem geordneten Verfahren an die BLM als Schlichtungsstelle zu wenden.

Für eine vertiefende Diskussion der genannten Punkte stehen wir jederzeit zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Dr. Annette Schumacher
Head of Regulatory Media & State Aid